

Genehmigungsbescheid

**Genehmigung nach § 4 Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

**für die Errichtung und den Betrieb
einer Anlage zur Herstellung von Dispersionen
und Festharzen mit zugehörigem Tanklager für
brennbare Flüssigkeiten**

am Standort Bitterfeld-Wolfen

**für die Firma
Indulor Chemie GmbH & Co. KG Produktionsgesell-
schaft Bitterfeld
Am Landgraben 6
06749 Bitterfeld-Wolfen**

vom 16.06.2021

Az.: 402.2.7-44008/19/39

Anlagen-Nr.: 7907

Inhaltsverzeichnis

I Entscheidung	3
II Antragsunterlagen	4
III Nebenbestimmungen	4
1. Allgemeines	4
2. Baurecht	5
3. Brand- und Katastrophenschutz	6
4. Immissionsschutz	7
5. Arbeitsschutz	13
6. Wasserecht	18
7. Abfallrecht	21
8. Bodenschutz	22
9. Ausgangszustandsbericht	22
IV Begründung	22
1. Antragsgegenstand	22
2. Genehmigungsverfahren	23
2.1 Öffentlichkeitsbeteiligung	23
2.2 UVP-Vorprüfung	24
2.3 Ausgangszustandsbericht	28
3. Entscheidung	30
4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	31
4.1 Allgemeines	31
4.2 Planungsrecht	31
4.3 Bauordnungsrecht	32
4.4 Brand- und Katastrophenschutz	32
4.5 Immissionsschutz	32
4.6 Arbeitsschutz	39
4.7 Wasserecht	39
4.8 Abfallrecht	43
4.9 Bodenschutz	45
5. Kosten	46
6. Anhörung	46
V Hinweise	46
1. Allgemeines	46
2. Bauordnungsrecht	46
3. Denkmal/Archäologie	48
4. Brand- und Katastrophenschutz	48
5. Immissionsschutz	48
6. Arbeitsschutz	48
7. Wasserecht	49
8. Abfallrecht	51
9. Bodenschutz	52
10. Naturschutz	52
11. Zuständigkeiten	52
VI Rechtsbehelfsbelehrung	53
Anlage 1 Antragsunterlagen	54
Anlage 2 Rechtsquellenverzeichnis	65

I Entscheidung

Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

1. Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 10 BImSchG i.V.m. der Nr. 4.1.8 und Nr. 9.3.1 des Anhangs 1 sowie Nr. 30 des Anhangs 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) (Anlage gemäß Artikel 10 der RL 2010/75/EU) wird auf Antrag der

**Indulor Chemie GmbH & Co. KG Produktionsgesellschaft Bitterfeld
Am Landgraben 6
06749 Bitterfeld-Wolfen**

vom 15.09.2019 (Posteingang im Landesverwaltungsamt 02.10.2019) sowie den Ergänzungen letztmalig vom 05.03.2021 unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer

einer Anlage zur Herstellung von Dispersionen und Festharzen mit zugehörigem Tanklager für brennbare Flüssigkeiten mit einer Produktionskapazität von 60.000 t/a Dispersionen/flüssige Kunstharze und 35.000 t/a Kunstharzgranulate/Festharze.

auf dem Grundstück in **06749 Bitterfeld-Wolfen**
Gemarkung: **Bitterfeld**
Flur: **48**
Flurstück: **208**

erteilt.

2. Die Genehmigung beinhaltet die Errichtung und den Betrieb folgender Betriebseinheiten (BE):

BE-Nr.:	Bezeichnung
06.01	V110 – Polymerisation Dispersionen
06.02	S110 – Rohstoffgebindelager
06.03	S210 – Tanklager (Produkt und Rohstoff)
06.04	G310 – Anlagenzentrale
06.05	V210 – Polymerisation Festharze
06.06	S220 – Tanklager für brennbare Flüssigkeiten
06.07	E10 – E 50 Nebenanlagen
06.08	W210 – Werkstatt
06.09	E410 – Elektrizitätsversorgung
06.10	LL10 – Rohrbrücke
06.11	S120 – Peroxidlager
06.12	S130 - Freiflächenlager

3. Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein, insbesondere
- die baurechtliche Genehmigung nach § 71 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA),
 - die Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) für die Neuerrichtung und den Betrieb eines Rohstofflagers (S110) und Tanklagers (S220),
 - die Indirekteinleitergenehmigung gem. § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

4. Die Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb von Dispersionen und Festharzen mit zugehörigem Tanklager für brennbare Flüssigkeiten begonnen wird.
5. Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass die Prüfung der Anlagen in explosionsgefährdenden Bereichen vor Inbetriebnahme zu erfolgen hat.
6. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III gebunden.
7. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und unter Anhang 1 dieses Bescheides genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Es ist zu dulden, dass zum Zwecke einer wirksamen Kontrolle der Umsetzung des Genehmigungsbescheides, Fotos, die im Zusammenhang mit den Regelungen des Zulassungsbescheides stehen, zur internen Verwendung durch die zuständige Überwachungsbehörde angefertigt werden können.
- 1.4 Die Aufnahme des Betriebes der Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.5 Der Wechsel des Betreibers der Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden unverzüglich anzuzeigen.
- 1.6 Die für den Bericht über den Ausgangszustand erforderlichen Untersuchungen auf dem Grundstück sind im Rahmen der Baumaßnahmen sicherzustellen.
- 1.7 Der Wechsel des im Genehmigungsantrag dargelegten Entsorgungsweges von Abfällen ist der zuständigen Behörde anzuzeigen.
- 1.8 Über Betriebsanweisungen sind geeignete Maßnahmen zum Umgang bei von den normalen Betriebsbedingungen abweichenden Bedingungen, wie
 - das An- und Abfahren der Anlage,
 - Störungen,
 - das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie
 - das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen,festzulegen. Das Personal ist darüber regelmäßig und nachweislich zu unterweisen

2. Baurecht

Der Baubeginn ist eine Woche, die Fertigstellung des Rohbaues und die abschließende Fertigstellung sind der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.

Mit der Anzeige über den Baubeginn nach § 71 Abs. 8 BauO LSA sind der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde folgende Unterlagen vorzulegen:

- Benennung des bestellten Bauleiters/ Fachbauleiters und Nachweis dessen Sachkunde,
- Nachweis über die erfolgte Absteckung der Grundfläche und der Höhenlage der Anlagen

2.1 Standsicherheit

Die Bauausführung hat entsprechend der bauaufsichtlich geprüften Standsicherheitsnachweise und unter Beachtung der sich aus dem Ergebnis der bauaufsichtlichen Prüfung ergebenden Anforderungen zu erfolgen.

- 2.1.1 Die Prüfberichte (Nr. L/420/091-1.1 und Nr. L/420/091-2.1) des Prüfsachverständigen für Standsicherheit bilden mit den geprüften Antragsunterlagen und den Prüfbemerkungen die Grundlage für die Bauausführung und sind i.V. mit den hierauf bezogenen Auflagen bei der Bauausführung zu beachten.
- 2.1.2 Vor dem Betonieren bzw. der Ausführung der Fundamente ist eine Baugrubenabnahme durchführen zu lassen. Die Übereinstimmung der angeschnittenen Bodenschichten mit den Inhalten des Baugrundgutachten und den Annahmen der Statik ist aktenkundig zu bestätigen. Die Hinweise und Auflagen des Baugrundgutachtens sind zu beachten.
- 2.1.3 Die Konformitätskontrollen und Konformitätsnachweise für den Transportbeton sind auf der Grundlage der DIN 1045-2 in Verbindung mit DIN EN 206-1 durchzuführen. Die Prüfergebnisse sind zur Rohbauabnahme vorzulegen.
- 2.1.4 Zur Endabnahme sind der zuständigen Baubehörde die Übereinstimmungszertifikate für die Fertigteile vorzulegen.
- 2.1.5 Zur normgerechten Ausführung der Stahlbauarbeiten muss der beauftragte Betrieb den Nachweis der Konformität gemäß DIN EN 1090-1 erbringen (vgl. auch Herstellerqualifikation nach DIN 18800 Teil 7). Die Schraubverbindungen sind unter Berücksichtigung der DIN EN 1090-2 auszuführen.
- 2.1.6 Die zur Verwendung vorgesehenen Bauprodukte dürfen nur unter Beachtung der BauO LSA, dritter Teil §§ 17-24, verwendet werden.
- 2.1.7 Für die nicht auf Anprall nachgewiesenen Hallenstützen sind Radabweiser bzw. andere konstruktive Maßnahmen vorzusehen, wenn durch die Nutzung der Halle ein Horizontalanprall gem. DIN 1055 Pkt. 7.4 (neu: DIN EN 1991 -1-7) möglich ist.
- 2.1.8 Die sich aus Grüneintragungen, Prüfbemerkungen und / oder auch gegebenenfalls Infolge von Planungsänderungen notwendig werdenden Ergänzungen und Änderungen zu den statischen Nachweisen bzw. zu den Ausführungsplänen sind im Zusammenhang mit der Ausführungsplanung rechtzeitig vor Baubeginn der zuständigen Baubehörde zur Prüfung vorzulegen.

2.1.9 Die weitere Ausführungsplanung ist rechtzeitig vor Baubeginn der zuständigen Baubehörde zur Prüfung einzureichen.

2.1.10 Die bauaufsichtliche Kontrolle in statisch-konstruktiver Hinsicht erfolgt durch den von der zuständigen Baubehörde beauftragten Prüfingenieur.

2.2 Bauplanung

Die Begrünungsmaßnahmen sind entsprechend Festsetzung 2.02 des Bebauungsplanes Nr. 1/97 „Betriebsareal C/West“ der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Bitterfeld“ umzusetzen.

3. **Brand- und Katastrophenschutz**

3.1 Der Prüfbericht Nr. P2020099-1(1. Prüfbericht) vom 31.08.2020 des Prüfingenieurs für Brandschutz bildet mit den geprüften Antragsunterlagen und den Prüfbemerkungen die Grundlage für die Bauausführung und ist i.V. mit den hierauf bezogenen Auflagen bei der Bauausführung zu beachten.

3.2 Die Ausführungsplanung für die Brandmeldeanlage (BMA) ist mit der zuständigen Brand- und Katastrophenschutzbehörde und der Werkfeuerwehr abzustimmen. Sowohl Planer als auch Errichter der BMA müssen die Zertifizierung als Fachfirma für Brandmeldeanlagen nach DIN 14675 nachweisen.

Die Anlage ist in die bestehende Brandmeldeanlage der Indulor Chemie GmbH & Co. KG Produktionsgesellschaft Bitterfeld einzubinden. Eine genaue Identifizierung/Anzeige des Objektes („Anlage 6“ und des betreffenden Anlagenteils „Produktion“ oder „Rohstofflager“ oder „Tanklager“) ist am Anzeigetableau vorzunehmen.

3.3 Der Feuerwehrplan ist zu überarbeiten und sechs Wochen vor Inbetriebnahme der Anlage 6-fach als Papierexemplar und 1-fach in digitaler Form (*.pdf, CD oder per E-Mail) an die zuständige Brand- und Katastrophenschutzbehörde zu übergeben.

3.4.1 Löschwasserversorgung und die dazugehörigen Einrichtungen

Die am künftigen Tanklager befindlichen Hydranten sind in südlicher Richtung an die Nord-West-Seite der künftigen Rohstofflagerhalle umzusetzen (gegenüberliegende Straßenseite). Am künftigen Betriebsgebäude (Nord-West-Seite) befinden sich zwei Überflurhydranten. Diese sind in westlicher Richtung auf die gegenüberliegende Straßenseite zu versetzen. Weitere Hydranten sind östlich der Rohstofflagerhalle und im Zufahrtbereich (Einfahrtstor Anlage 6) neu zu errichten.

3.4.2 Bei der Umverlegung/Neuinstallation der genannten Hydranten ist auf ausreichenden (mindestens 1 Meter) Abstand zur Bedienung der Überflurhydranten zu achten.

3.4.3 Die Überflurhydranten sind mit Anschlüssen A/2B auszurüsten.

3.4.4 Zur Löschwasserversorgung ist ein Ringleitungssystem einzurichten.

3.5 Zugänglichkeit der Grundstücke und der baulichen Anlagen für die Feuerwehr wie Zufahrten, Durchfahrten, Zugänge sowie Aufstell- und Bewegungsflächen und Feuerwehraufzüge

3.5.1 Die konkrete Lage der Stellflächen ist mit der zuständigen Brand- und Katastrophenschutz und der Werkfeuerwehr vor Inbetriebnahme abzustimmen.

- 3.5.2 Die Toranlage muss im Einsatzfall (Brandmeldung) durch die Brandmeldeanlage angesteuert (geöffnet) werden können.
- 3.6 Anlagen, Einrichtungen und Geräte für die Brandbekämpfung, wie Wandhydranten, Schlauchanschlussleitungen, Feuerlöschanlagen und -geräte sowie sonstige Brandschutzeinrichtungen
- 3.6.1 Handfeuerlöscher zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind in ausreichender Anzahl vorzuhalten.
- 3.6.2 Für das Tanklager und das Rohstofflager ist eine halbstationäre Schaumlöschanlage vorzusehen.
- 3.6.3 Die Einspeisestellen für Löschmittel sind mit dem der zuständigen Brand- und Katastrophenschutzbehörde und der Werkfeuerwehr abzustimmen.
- 3.6.4 Die Ausführung der CO₂ – Anlage für die elektrischen Betriebsräume (Doppelboden) und für die Schaltanlage ist mit der Werkfeuerwehr abzustimmen. Eine Ausführung als Trockenleitung wird aus Sicht des Brandschutzes als ausreichend betrachtet.
- 3.7 Anlagen und Einrichtungen für die Rauch- und Wärmeableitung bei Bränden
- 3.7.1 Die konkrete Lage der Auslösestellen für die Rauch- und Wärmeabzugsanlage ist im Benehmen mit der zuständigen Brand- und Katastrophenschutzbehörde und der Werkfeuerwehr abzustimmen.
- 3.7.2 Die Zuluftöffnungen sind von außen sichtbar entsprechend zu kennzeichnen.
- 3.8 Anlagen und Einrichtungen für die Brandmeldung und -alarmierung
- 3.8.1 Die Planung der Brandmeldeanlage ist in einem Brandmeldeanlagenkonzept festzulegen. Das Brandmeldeanlagenkonzept bedarf der Zustimmung der zuständigen Brand- und Katastrophenschutzbehörde.
- 3.8.2 Ein schlüssiges System der Orientierung ist wegen der weitläufigen Anlagenstandorte des Unternehmens unbedingt umzusetzen. Es ist ein zentraler Anlaufpunkt mit „Anzeige- /Informationstableau“ einzurichten.
- 3.9 Betriebliche Maßnahmen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung sowie zur Rettung von Menschen und Tieren, wie betriebliche Feuerwehren, Brandschutzanordnungen, Feuerwehrpläne, Hinweisschilder für die Feuerwehr sowie Brandschutz- und Rettungszeichen
- 3.9.1 Der Feuerwehrplan ist immer auf einem aktuellen Stand zu halten und mit der zuständigen Brand- und Katastrophenschutzbehörde abzustimmen.

4. Immissionsschutz

4.1 Luftreinhaltung

4.1.1 Maßnahmen zur Minderung der Emissionen

Im Abgas der beiden Emissionsquellen (EQ), E1 und E6, dürfen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden:

Organische Stoffe, ausgenommen staubförmige organische Stoffe (C _{ges})	0,50 kg/h,
Stoffe der Klasse I (Acrylsäure, Styrol)	0,10 kg/h,

Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	0,10 g/m ³ ,
Kohlenmonoxid	0,10 g/m ³ ,
Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub	20 mg/m ³ .

Die Reaktionstemperatur in der Brennkammer TAR darf den Wert 750°C nicht unterschreiten. Die Einhaltung dieser Mindesttemperatur ist zu überwachen. Bei drohender Unterschreitung der Mindesttemperatur ist ein Alarm auszulösen.

- 4.1.2 Ein Betrieb der Anlage ohne wirksame Abgasreinigungseinrichtung ist unzulässig. Die Wirksamkeit der Abgasreinigungseinrichtung ist durch fortlaufende Ermittlung und Auswertung von geeigneten Parametern, z.B. der Brennkammertemperatur, sicher zu stellen. Die Ergebnisse der regelmäßigen Überprüfungen, Ursachen und Zeitdauer von Störungen sowie alle sonstigen Arbeiten zur Gewährleistung der Funktionstüchtigkeit der TAR sind zeitpunktbezogen zu erfassen und zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist, ausgehend vom jeweils letzten Eintrag, 5 Jahre aufzubewahren und der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde auf Anforderung vorzulegen.

Bei Ausfall oder Störung der TAR mit Auswirkung auf die Abgasreinigungsfunktion ist die gesamte Produktionsanlage ohne Beeinträchtigung der Anlagensicherheit unverzüglich abzustellen. Für den Zeitraum des Abfahrens der Anlage ist der Abgasstrom unter Beachtung sicherheitstechnischer Aspekte automatisch in den jederzeit verfügbaren, mit verdünnter Natronlauge betriebenen Abgaswäscher einzuleiten. Ungereinigtes Abgas darf nicht in die Atmosphäre abgeleitet werden. Die Betriebsdauer des Abgaswäschers ist zu minimieren, sie darf 100 h/a nicht überschreiten. Jede Ableitung des Abgases über den Abgaswäscher ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist 5 Jahre aufzubewahren und der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde auf Anforderung vorzulegen. Der Abgaswäscher ist regelmäßig zu warten. Seine Verfügbarkeit ist regelmäßig zu überprüfen.

Im Betriebsbuch sind Betriebskontrollen, Inspektionen, Wartungsarbeiten, Instandsetzungsarbeiten sowie Ursachen und Zeitdauer von Störungen zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind, bezogen auf den jeweils letzten Eintrag, 5 Jahre aufzubewahren und der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

- 4.1.3 Maßnahmen zur Minderung diffuser Emissionen gemäß Nr. 5.2.6 der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft).

Beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern der in der Anlage gehandelten flüssigen organischen Stoffe sind die nachfolgend genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Emissionen zu treffen:

- Zum Fördern sind technisch dichte Pumpen, wie z.B. Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Membran- oder Faltenbalgpumpen, zu verwenden.
- Bei der Abdichtung von Rührwerken sind Dichtungen mit geringen Leckverlusten einzusetzen. Bei Verwendung einer doppelt wirkenden Gleitringdichtung ist die Dichtheit des Sperrmediums durch geeignete Maßnahmen, wie den Betrieb eines Manometers, zu überwachen.
- Flanschverbindungen sind nur zu verwenden, wenn sie verfahrens-, sicherheits- und/oder instandhaltungstechnisch notwendig sind. Für diesen Fall sind technisch dichte Flanschverbindungen entsprechend der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni

2012) zu verwenden. Der Dichtheitsnachweis über die Einhaltung der Dichtheitsklasse nach dem Stand der Technik erfolgt für diese Flanschverbindungen im Kraft-hauptschluss auf Grundlage der DIN EN 1591-1 (Ausgabe April 2014). Schweiß- und Metaldichtungen gelten bauartbedingt als technisch dicht.

- Für die Dichtungsauswahl und Auslegung von Flanschverbindungen sind Dichtungskennwerte nach DIN EN 13555 (Ausgabe November 2011) und nach DIN EN 1591-2 (Ausgabe September 2008) zu Grunde zu legen. Zusätzlich ist für die eingesetzte Dichtung die Dichtigkeit im Rahmen eines Bauteilversuches nach der Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) bzw. Richtlinie VDI 2200 (Ausgabe Juni 2007) nachzuweisen. Für die Montage der Flanschverbindungen sind Montageanweisungen und Vorgaben zur Qualitätskontrolle entsprechend der Richtlinien VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) und 2200 (Ausgabe Februar 2007) zu erstellen und dem Montagepersonal zugänglich zu machen.
- Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile, Schieber oder Kugelhähne, sind hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder gleichwertige Dichtsysteme zu verwenden. Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) die temperatur-spezifischen Leckageraten eingehalten werden. Zur Prüfung von Absperrorganen sowie deren Bewertung und Qualifikation ist die DIN EN ISO 15848-1 (Ausgabe April 2004) anzuwenden.
- Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperrorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten. Bei der Probenahme muss der Vorlauf entweder zurückgeführt oder vollständig aufgefangen werden.
- Beim Umfüllen ist die Gaspindelung als vorrangige Maßnahme zur Vermeidung von Emissionen anzuwenden. Gaspendelsysteme sind so zu betreiben, dass der Fluss an organischen Stoffen nur bei Anschluss des Gaspendelsystems freigegeben wird und das Gaspendelsystem und die angeschlossenen Einrichtungen während des Gaspendelns betriebsmäßig, abgesehen von sicherheitstechnisch bedingten Freisetzungen, keine Gase in die Atmosphäre abgeben. Für den Nachweis der Dichtigkeit des Gaspendelsystems gemäß der Nr. 5.2.6 TA Luft, ist die Richtlinie VDI 2291 (Ausgabe Juni 2015) anzuwenden.
- Zur Lagerung von flüssigen organischen Stoffen sind Festdachtanks mit Anschluss an eine Gassammelleitung oder mit Anschluss an eine Abgasreinigungseinrichtung zu verwenden.

4.1.4 Ableitbedingungen

Die Abgase der Emissionsquellen E1 bis E7 sind in 15 m Höhe GOK so in die Atmosphäre abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird.

4.1.5 Messung und Überwachung der Emissionen (Einzelmessungen)

Nach Erreichen des ungestörten Betriebes der Anlage, jedoch frühestens nach dreimonatigen Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme sowie anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von **3 Jahren**, sind zur Feststellung der Einhaltung der in der EQ E1 und EQ E6 festgelegten Emissionsbegrenzungen, Messungen durch eine im Land Sachsen-Anhalt gemäß § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen. Wenn die Massenstrombegrenzungen eingehalten werden, wird die Frist für die wiederkehrenden Messungen auf 5 Jahre verlängert.

Vor Durchführung der Messungen ist ein Messplan in Anlehnung an die Berichtsstruktur und -nomenklatur des Emissionsmessberichtes zu erarbeiten, der mit Angabe des Messtermins mindestens 14 Tage vor Messdurchführung bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde und dem Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) einzureichen ist. Bei der Messplanung ist die DIN EN 15 259 zu beachten.

Es sind mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise unter den für die Luftreinhaltung ungünstigsten Betriebsbedingungen mit höchster Emission durchführen zu lassen.

Die Dauer der Einzelmessung soll in der Regel eine halbe Stunde betragen. Das Ergebnis ist als Halbstundenmittelwert ermitteln und angeben zu lassen.

In besonderen Fällen, z.B. bei niedrigen Massenkonzentrationen im Abgas oder aus Gründen der Nachweisempfindlichkeit, ist die Mittelungszeit entsprechend anzupassen. Abweichungen von der Regel-Messzeit sind im Messbericht zu begründen.

Für die Emissionsmessungen sind Messverfahren in Übereinstimmung mit der Messaufgabe auszuwählen. Es sind Messverfahren und Messeinrichtungen einzusetzen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Probenahme hat der DIN EN 15259 zu entsprechen.

Über die Ergebnisse der Einzelmessungen ist ein Emissionsmessbericht erstellen zu lassen und spätestens 12 Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

Darüber hinaus ist eine Ausfertigung des Messberichtes innerhalb der o. g. Frist als druckfähige PDF-Datei an die E-Mailadresse des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt poststelle@lau.mlu.sachsen-anhalt.de zu versenden.

Der Messbericht soll der VDI 4220 Blatt 2 (Ausgabe November 2018) entsprechen und Angaben über die konkrete Messdurchführung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

Für Messungen in Sachsen-Anhalt sind die Berichte auf der Grundlage des Musterberichts in der jeweils aktuellen Version anzufertigen. Dieser Mustermessbericht ist auf der Internetseite des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt oder unter der folgenden Internetadresse abrufbar:

<https://www.resymesa.de/resymesa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=Immissions-schutzStelle>.

Die Anforderungen zur Emissionsbegrenzung sind dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreitet.

4.1.6 Störfallvorsorge

Spätestens bis zur Aufnahme der Produktion sind die Dokumente der Gefahrenabwehr und der interne Alarm- und Gefahrenabwehrplan (AGAP) gemäß § 10 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) zu erstellen. Der Plan ist regelmäßig zu überprüfen und zu aktualisieren sowie mit der zuständigen Katastrophenschutzbehörde abzustimmen.

Vor der Inbetriebnahme der Anlage ist diese einer Prüfung nach § 29a BImSchG unterziehen zu lassen. Die Prüfung ist von einem durch die Länder bekanntgegebenen Sachverständigen durchzuführen. Der infrage kommende Sachverständige hat mit der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde vor der vertraglichen Zulassung diese abzustimmen.

4.1.7 Schwerpunkte bei der Prüfung nach § 29a BImSchG sind:

- die Überprüfung der Errichtung von Anlagen oder Anlagenteilen in Konformität mit den Antragsunterlagen,
- Beurteilung des aktualisierten Konzeptes zur Verhinderung von Störfällen nach § 8 der 12. BImSchV,
- die Umsetzung/Einhaltung der festgelegten Nebenbestimmungen,
- die Beurteilung der Auslegung der Anlage, der vorhandenen Anlagenteile, Apparate, Rohrleitungen u. ä. unter besonderer Berücksichtigung der stofflichen Beanspruchung sowie bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs,
- die Einschätzung der verfahrenstechnischen Prozessführung und Auslegung von Anlagen oder Anlagenteilen sowie Beherrschung von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes, beispielsweise Projektierung, Anlagenplanung, Erstellung oder Prüfung von Anlagenschutzkonzepten (z. B. Brandschutz, Explosionsschutz, MSR/PLT),
- den Nachweis zur erfolgten Prüfung der Warn-, Alarm- und Sicherheitseinrichtungen auf Wirk- und Funktionssicherheit,
- die sicherheitstechnische Dokumentation.

Der Sachverständige hat in seinem Prüfbericht erkannte Mängel zu benennen, die vor der Inbetriebnahme abzustellen sind. Eine Inbetriebnahme bei Vorliegen von bedeutsamen Mängeln ist nicht zulässig. Bedeutsame Mängel liegen vor, wenn die technischen sowie organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen nicht ausreichen, um die Sicherheit der Anlage zu gewährleisten.

Das Ergebnis der Prüfung ist der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde gemäß § 29a Abs. 3 BImSchG zu übergeben.

Die Betreiberin der Anlage hat der immissionsschutzrechtlichen zuständigen Überwachungsbehörde gemäß § 19 Abs. 1 der 12. BImSchV unverzüglich den Eintritt eines Ereignisses, das die Kriterien des Anhangs VI Teil 1 der 12. BImSchV erfüllt, mitzuteilen. Die außerdem notwendige ergänzende schriftliche Mitteilung nach § 19 Abs. 2 der 12. BImSchV hat spätestens innerhalb einer Woche nach Eintritt des Ereignisses zu erfolgen. Inhalt und Form richten sich nach Anhang VI Teil 2 der 12. BImSchV. Die Meldepflicht nach § 19 der 12. BImSchV berührt nicht die bestehenden sonstigen Meldepflichten nach anderen Rechtsvorschriften.

Die Betreiberin der Anlage hat durch geeignete Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen und durch Schulung des Personals Fehlverhalten vorzubeugen. Zu den Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen gehört auch eine Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 Teil 2.

Die sicherheitsrelevanten Anlagenteile (SRA) gemäß dem Leitfaden KAS-1 der Kommission für Anlagensicherheit sind zu ermitteln und im Sicherheitsbericht zu benennen. Bei sicherheitsrelevanten Anlagenteile mit besonderem Stoffinhalt ist auf die jeweiligen gefährlichen Stoffe und deren maximal mögliche Stoffmenge abzustellen. Für die SRA ist eine systematische Gefahrenanalyse nach einem anerkannten Verfahren (z.B. HAZOP, PAAG) durchzuführen und zu dokumentieren. Dabei ist zu verdeutlichen, dass alle möglichen Gefahren erfasst wurden. Bei späteren Anlagenänderungen ist die Gefahrenanalyse anzupassen.

Das produzierte Kunstharzgranulat ist zur Vermeidung elektrostatischer Aufladungen in leitfähige Big Bags abzufüllen, die während der Befüllung geerdet sein müssen.

Die Auflagen und Hinweise aus dem Gutachten über die Prüfung des aktualisierten anlagenbezogenen Sicherheitsberichtes des Sachverständigen vom 19. Dezember 2019 sind bis zur Inbetriebnahme der Anlage umzusetzen:

- Der Sicherheitsbericht ist bis zur Inbetriebnahme der Anlage 06 fortlaufend zu dokumentieren.
- Die Abwehrmaßnahmen gegen das Wirksamwerden der für organische Peroxide typischen stoffspezifischen Gefahrenquellen sind in der Fortschreibung mit Bezug zu den relevanten Vorschriften zu beschreiben.
- Die im o.g. Gutachten gegebenen Hinweise des Sachverständigen sind bei der Fortschreibung des Sicherheitsberichtes zu beachten.

4.1.8 Betriebseinstellung

Wird eine Einstellung des Betriebs der Anlage beabsichtigt, so hat dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.

Der Anzeige sind gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG folgende Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen:

- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
- durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) bzw. der Zuführung zur Verwertung, soweit dies möglich ist, sowie
- bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder zumutbar ist.

Alle anderen Abfälle sind primär der Wiederverwertung und soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist, einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen.

Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist. (z.B. Energieanlagen, Einrichtungen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen, Abwasserbehandlungsanlagen).

Nach der Stilllegung ist das Betriebsgelände der Anlage solange gegen unbefugten Zutritt zu sichern, bis von der Anlage und dem Betriebsgelände keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft mehr hervorgerufen werden.

Im Falle einer Betriebseinstellung sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundige Arbeitnehmer zu beschäftigen.

4.2 Lärmschutz

- 4.2.1 Der Anlagenbetrieb ist entsprechend dem Stand der Schallminderungstechnik durchzuführen. Dazu sind die in der schalltechnischen Untersuchung „Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Dispersionen und Festharzen“ der Betreuungsgesellschaft für Umweltfragen Dr. Poppe AG von März 2020 genannten Anforderungen umzusetzen oder durch gleichwertige Maßnahmen zu ersetzen. Insbesondere sind die sechs Kühltürme auf einen Schallleistungspegel von jeweils 90 dB(A) durch geeignete Schallschutzmaßnahmen („Aufprallabschwächer“) zu begrenzen.
- 4.2.2 Der Werksverkehr ist auf die von 06:00 bis 22:00 Uhr bestehende Tagzeit zu beschränken. Ausnahmen sind nur in Notsituationen (Nr. 7.1 Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Lärm)) oder als seltenes Ereignis (Nr. 7.2 TA Lärm) zulässig.
- 4.2.3 Die Anlage muss so beschaffen sein, dass tieffrequente Geräuschmissionen vermieden werden (Nr. 7.3 TA Lärm).

5. Arbeitsschutz

- 5.1 Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 (BetrSichV)
- 5.1.1 Für die neuen Anlagenbereiche ist ein Explosionsschutzdokument zu erstellen. Arbeitsmittel einschließlich Anlagen, Geräte, Schutzsysteme und den dazugehörigen Verbindungsvorrichtungen in den explosionsgefährdeten Bereichen dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn aus dem Explosionsschutzdokument hervorgeht, dass sie in diesen Bereichen sicher verwendet werden können. Die Angaben im Explosionsschutzdokument müssen sich konkret auf den realisierten Anlagenzustand beziehen.
- 5.1.2 Vor Aufnahme der Tätigkeiten in dem Rohstoffgebündelager (S110) und dem Tanklager (S220) hat der Arbeitgeber durch eine Beurteilung die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundene Gefährdung zu ermitteln. Bei der Gefährdungsbeurteilung sind insbesondere auch vorhersehbare Betriebsstörungen und die Gefährdungen bei den Maßnahmen zu deren Beseitigung zu berücksichtigen. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind folgende Technische Regeln besonders zu berücksichtigen:
- TRGS 510, „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“
 - TRGS 509 „Lagern von flüssigen und festen Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern sowie Füll- und Entleerstellen für ortsbewegliche Behälter“,
 - TRGS 800 „Brandschutzmaßnahmen“.
- 5.1.3 Die Notfallplanung ist mit der Feuerwehr abzustimmen und zu dokumentieren.
- 5.1.4 Alle verwendeten Stoffe und Gemische müssen identifizierbar sein. Zudem müssen gefährliche Stoffe und Gemische innerbetrieblich mit einer Kennzeichnung versehen werden, aus dieser ausreichenden Informationen über die Einstufung, über die Gefahren bei der Handhabung und über die zu beachtenden Sicherheitsmaßnahmen zu erkennen sind. Vorzugsweise ist eine Kennzeichnung zu wählen, die der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entspricht.

5.2 Arbeitsschutz und technische Sicherheit

5.2.1 Die Prüfung der Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen hat vor Inbetriebnahme zu erfolgen. Unter anderem muss vor der erstmaligen Nutzung von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen die Explosionssicherheit der Anlagen überprüft werden. Zur Prüfung muss das vollständige und aktuelle Explosionsschutzdokument nach § 6 Abs. 9 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vorliegen. Das Ergebnis der Prüfung ist dokumentieren zu lassen. Die Prüfung ist durch eine Überwachungsstelle durchführen zulassen. Eine Kopie der Prüfbescheinigungen des Ergebnisses dieser Prüfung ist der zuständigen Behörde für die technische Sicherheit und dem Arbeiterschutz unmittelbar zu übersenden.

Folgende Nachweise sind u. a. im Rahmen dieser Prüfung zu erbringen:

- regelwerkskonforme Einteilung der explosionsgefährdeten Bereiche in Ex-Zonen und Arbeitsschutzkennzeichnung dieser Bereiche,
- Einsatz geeigneter explosionsgeschützter Geräte und Schutzsysteme in den explosionsgefährdeten Bereichen,
- Nachweis der erforderlichen Maßnahmen des Brandschutzes.

5.2.2 Der Arbeitgeber hat auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 GefStoffV die organisatorischen und technischen Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik, entsprechend § 11 GefStoffV und unter Berücksichtigung von Anhang 1 Nummer 1 GefStoffV festzulegen, die zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten oder anderer Personen vor Brand- und Explosionsgefährdungen erforderlich sind.

5.2.3 Türen im Verlauf von Fluchtwegen oder Türen von Notausgängen müssen sich von innen ohne besondere Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Beschäftigte und Dritte (Wartung/Instandhaltungspersonal) in der Arbeitsstätte befinden. Türen von Notausgängen müssen sich nach außen öffnen lassen.

5.2.4 Die Arbeitsstätte und der Tätigkeitsbereich ist mit Einrichtungen für eine der Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessene künstliche Beleuchtung auszustatten. Die Beleuchtungseinrichtung ist so auszuwählen und anzuordnen, dass sich dadurch keine Unfall- und Gesundheitsgefahren ergeben können. Die Beleuchtungsanlage ist so zu installieren, dass in den genannten Bereichen mindestens folgende Beleuchtungsstärken erreicht werden:

Arbeitsplätze in verfahrenstechnischen Anlagen	300 lx
Verkehrsflächen und Flure mit Fahrzeugverkehr	150 lx
Treppen, Fahrtreppen, Fahrsteige, Aufzüge	100 lx
Versand- und Verpackungsbereiche	300 lx

5.2.5 Die Fluchtwege und Notausgänge müssen deutlich und dauerhaft gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung muss auch bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung sichtbar sein.

5.2.6 Die Oberflächen von Fußböden sind so zu gestalten, dass keine Rutsch- und/oder Stolpergefahr besteht. Die Fußböden in der Arbeitsstätte müssen den geltenden Rutschbewertungsklassen entsprechen.

5.2.7 Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen eine Absturzgefahr für Beschäftigte oder die Gefahr des Herabfallens von Gegenständen besteht, müssen mit Schutzvorrichtungen versehen sein, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen oder durch herabfallende Gegenstände verletzt werden können. Sind aufgrund der Eigenart des Arbeitsplatzes oder der

durchzuführenden Arbeiten Schutzvorrichtungen gegen Absturz nicht geeignet, muss der Arbeitgeber die Sicherheit der Beschäftigten durch andere wirksame Maßnahmen gewährleisten. Eine Absturzgefahr besteht bei einer Absturzhöhe von mehr als 1 Meter.

- 5.2.8 Arbeitsplätze sind in der Arbeitsstätte so anzuordnen, dass Beschäftigte
- a) sie sicher erreichen und verlassen können,
 - b) sich bei Gefahr schnell in Sicherheit bringen können,
 - c) durch benachbarte Arbeitsplätze, Transporte oder Einwirkungen von außerhalb nicht gefährdet werden.
- 5.2.9 Der Arbeitgeber hat die Sicherheitseinrichtungen, insbesondere Sicherheitsbeleuchtung, Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen, Signalanlagen, Notaggregate und Notschalter sowie raumluftechnische Anlagen instand zu halten und in regelmäßigen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.
- 5.2.10 Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Verkehrswege, Fluchtwege und Notausgänge ständig freigehalten werden, damit sie jederzeit benutzbar sind. Der Arbeitgeber hat Vorkehrungen so zu treffen, dass die Beschäftigten bei Gefahr sich unverzüglich in Sicherheit bringen und schnell gerettet werden können. Der Arbeitgeber hat einen Flucht- und Rettungsplan aufzustellen, wenn Lage, Ausdehnung und Art der Benutzung der Arbeitsstätte dies erfordern. Der Plan ist an geeigneten Stellen in der Arbeitsstätte auszulegen oder auszuhängen. In angemessenen Zeitabständen ist entsprechend diesem Plan zu üben.
- 5.2.11 Soweit Nutzung und Einrichtung der Räume es zum Schutz der Beschäftigten erfordern, müssen die Begrenzungen der Verkehrswege gekennzeichnet sein. In unmittelbarer Nähe von Toren, die vorwiegend für den Fahrzeugverkehr bestimmt sind, müssen gut sichtbar gekennzeichnete, stets zugängliche Türen für Fußgänger vorhanden sein.
- 5.2.12 Für den Umgang mit Gefahrstoffen sind arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisungen den Betriebszuständen anzupassen. Arbeitnehmer, die Umgang mit Gefahrstoffen haben, müssen anhand der Betriebsanweisungen über die auftretenden Gefahren sowie über die Schutzmaßnahmen unterwiesen werden. Die Unterweisung muss vor Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens jährlich arbeitsplatzbezogen durchgeführt werden. Sie muss in für die Beschäftigten verständlicher Form und Sprache erfolgen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift bestätigen zu lassen.
- 5.2.13 Um die Gesundheit und die Sicherheit der Beschäftigten bei Betriebsstörungen, Unfällen oder Notfällen zu schützen, hat der Arbeitgeber rechtzeitig die Notfallmaßnahmen festzulegen, die beim Eintreten eines derartigen Ereignisses zu ergreifen sind. Dies schließt die Bereitstellung angemessener Erste-Hilfe-Einrichtungen und die Durchführung von Sicherheitsübungen in regelmäßigen Abständen ein.
- 5.2.14 Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass
- alle verwendeten Stoffe und Zubereitungen identifizierbar sind, gefährliche Stoffe und Zubereitungen innerbetrieblich mit einer Kennzeichnung versehen sind,
 - die ausreichenden Informationen über die Einstufung, über die Gefahren bei der Handhabung und über die zu beachtenden Sicherheitsmaßnahmen enthält; vorzugsweise ist eine Kennzeichnung zu wählen, die der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 oder nach den

Übergangsvorschriften dieser Verordnung der Richtlinie 67/548/EWG oder der Richtlinie 1999/45/EG entspricht,

- Apparaturen und Rohrleitungen so gekennzeichnet sind, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig identifizierbar sind.

5.2.15 Rohrleitungen müssen so beschaffen sein, dass sie den aufgrund der vorgesehenen Betriebsweise zu erwartenden mechanischen, chemischen und thermischen Beanspruchungen sicher genügen und dicht bleiben. Sie müssen so verlegt und betrieben werden, dass Beschäftigte oder Dritte nicht gefährdet werden. Um die Dichtheit gewährleisten zu können, sollten für Rohrleitungen mit ätzenden Stoffen möglichst Flansche mit Nut und Feder, Vor- und Rücksprung oder mit vergleichbarer Konstruktion verwendet werden. Werden Normalflansche (Glattflansche) verwendet, sind diese mit einem Spritzschutz bzw. Tropfschutz zu versehen.

5.2.16 Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass als giftig, sehr giftig, krebserzeugend Kategorie 1 oder 2, erbgutverändernd Kategorie 1 oder 2 oder fortpflanzungsgefährdend Kategorie 1 oder 2 eingestufte Stoffe und Zubereitungen unter Verschluss oder so aufbewahrt oder gelagert werden, dass nur fachkundige und zuverlässige Personen Zugang haben. Tätigkeiten mit diesen Stoffen und Zubereitungen sowie mit atemwegssensibilisierenden Stoffen und Zubereitungen dürfen nur von fachkundigen oder besonders unterwiesenen Personen ausgeführt werden.

5.2.17 Arbeitsmittel einschließlich Anlagen und Geräte, Schutzsysteme und den dazugehörigen Verbindungsvorrichtungen dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn aus der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung hervorgeht, dass sie in explosionsgefährdeten Bereichen sicher verwendet werden können. Dies gilt auch für Arbeitsmittel und die dazugehörigen Verbindungsvorrichtungen, die nicht Geräte oder Schutzsysteme im Sinne der Richtlinie 2014/34/ für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen sind, wenn ihre Verwendung in einer Einrichtung an sich eine potenzielle Zündquelle darstellt. Verbindungsvorrichtungen dürfen nicht verwechselt werden können; hierfür sind die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

5.2.18 Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass überwachungsbedürftige Anlagen vor erstmaliger Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen nach Maßgabe der in Anhang 2 der BetrSichV genannten Vorgaben geprüft werden. Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass überwachungsbedürftige Anlagen nach Maßgabe der in Anhang 2 der BetrSichV genannten Vorgaben wiederkehrend auf ihren sicheren Zustand hinsichtlich des Betriebs geprüft werden.

5.2.19 Die eingesetzte Prozessleit- bzw. MSR-Technik ist hinsichtlich ihrer sicherheitstechnischen Relevanz zu klassifizieren. Die sicherheitsrelevante Prozessleit- bzw. MSR-Technik (MSR-Schutzeinrichtungen) ist

- in Abhängigkeit des abzudeckenden Risikos hinsichtlich ihrer funktionalen Sicherheit entsprechend zuverlässigkeitstechnisch auszuwählen bzw. auszulegen (ggf. Redundanz; fail-safe)
- im R&I-Fließbildern und an der Anlage zu kennzeichnen,
- regelmäßig, mindestens jedoch einmal pro Jahr, einer Funktionsprüfung zu unterziehen.

5.2.20 In der Arbeitsstätte ist der Schalldruckpegel so niedrig zu halten, wie es nach der Art des Betriebes möglich ist.

5.2.21 Gesundheitlich zuträgliche Atemluft muss bei der Arbeit gewährleistet werden können.

5.2.22 Raumluftechnische Anlagen sind nach den in der Gefährdungsbeurteilung festgelegten Intervallen sachgerecht zu warten. Die Wartungsintervalle sind so festzulegen, dass die

- technischen,
- hygienischen und
- raumluftechnischen Eigenschaften und der sichere Betrieb der Anlage während der gesamten Betriebszeit gewährleistet werden (z. B. Einstellung und Zustand der Luftdurchlässe).

5.2.23 Den Beschäftigten sind nur solche Arbeitsmittel bereit zu stellen, die für die gegebenen Bedingungen geeignet sind und bei deren bestimmungsgemäßer Benutzung Sicherheit und Gesundheitsschutz gewährleistet sind. Das betrifft im Besonderen, dass:

- Befehlseinrichtungen deutlich sichtbar, als solche identifizierbar sind;
- das Ingangsetzen eines Arbeitsmittels nur durch absichtliche Betätigung einer Befehlseinrichtung möglich ist;
- mindestens eine Notbefehlseinrichtung am Arbeitsmittel vorhanden ist, mit der gefahrbringende Bewegungen oder Prozesse möglichst schnell stillgesetzt werden können;
- Schutzeinrichtungen vorhanden sind, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder dies vor Erreichen des Gefahrenbereiches stillsetzen;
- Arbeitsmittel in regelmäßigen, festzulegenden Prüfzyklen geprüft werden, um Schäden rechtzeitig zu erkennen und zu beheben.
- Für Einstellungs- und Instandhaltungsarbeiten an Arbeitsmitteln muss für die Beschäftigten ein sicherer Zugang zu allen hierfür notwendigen Stellen vorhanden sein. An diesen Stellen muss ein gefahrloser Aufenthalt möglich sein.
- In der Gefährdungsbeurteilung ist eine Bewertung einer möglichen Explosionsgefahr in der Entstaubungsanlage, welcher in der Halle aufgestellt ist, vorzunehmen.

5.2.24 Betriebliche Regelungen und Anweisungen sind zu erlassen, in denen Maßnahmen zur betrieblichen Ordnung und Sicherheit, das Verhalten im Gefahrenfall festgehalten sind. Diese Regelungen und Anweisungen sind an geeigneter Stelle (z.B. Pausenraum, zentraler Informationspunkt) bekannt zu machen. Die Arbeitnehmer sind darüber vor Beginn der Tätigkeit und danach mindestens einmal jährlich zu unterweisen.

5.2.25 Zum Schutz gegen das unbeabsichtigte Freisetzen von Gefahrstoffen, das zu Brand oder Explosionsgefährdungen führen kann, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Insbesondere müssen:

- Gefahrstoffe in Arbeitsmitteln und Anlagen sicher zurückgehalten werden und Zustände wie gefährliche Temperaturen, Über- und Unterdrücke, Überfüllungen, Korrosionen sowie andere gefährliche Zustände vermieden werden,
- Gefahrstoffströme von einem schnell und ungehindert erreichbaren Ort aus durch Stillsetzen der Förderung unterbrochen werden können,
- gefährliche Vermischungen von Gefahrstoffen vermieden werden.

Soweit nach der Gefährdungsbeurteilung erforderlich, müssen Gefahrstoffströme automatisch begrenzt oder unterbrochen werden können.

5.2.26 Die Mengen an Gefahrstoffen sind im Hinblick auf die Brandbelastung, die Brandausbreitung und Explosionsgefährdungen so zu begrenzen, dass die Gefährdung durch Brände und Explosionen so gering wie möglich ist.

5.2.27 Werden besondere gefährliche Arbeiten (z. B. mit Absturzgefahr von mehr als 7 m Höhe) nach Anhang II der Baustellenverordnung (BausellV) durchgeführt und/oder wird das Kriterium einer Vorankündigung erfüllt, ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) zu erstellen.

6 Wasserrecht

6.1 Indirekteinleitergenehmigung nach § 58 (WHG)

6.1.1 Umfang der Indirekteinleitung

Übergabepunkt in das Schmutzabwassernetz: Schacht **SC020**

Vor der Zusammenführung mit anderen Abwässern gelten folgende Mengen:

Herkunftsbereich	Q _{h,max} [m ³ /h]	Q _{d,max} [m ³ /d]	Q _{a,max} [m ³ /a]
Abwassermenge (Anhang 22 und 31 AbwV) vor Vermischung; Genehmigungsstand der 1. Änderung (Az.: 66.03/6260032/2-01/17)	14	336	122.640
Anhang 1 AbwV (Sanitärabwasser)	1	24	8.760
Anhang 22 Teil D1j AbwV (Abwasser Festharzproduktion)	2	48	17.520
Anhang 31 Teil D1.1 + D2 AbwV (Abwässer Kühl- und Weichwasseranlage)	9	216	78.840
Anhang 31 Teil D1.2 (Regenerationsabwasser Enthärtung)	2	48	17.520
Gesamtabwassermenge	28	672	245.280

Produktionszeit/Abwasseranfall der Anlage: max. 24 Stunden/Tag; 365 Tage/Jahr.

6.1.2 Überwachungswerte

Für die Einleitung in das Schmutzabwassersystem der CPG werden folgende Anforderungen an das Abwasser gestellt:

Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung:

Parameter	Überwachungswert (mg/l)
adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1,03
Zink (Zn)	2,29

Die Festlegung der Überwachungswerte erfolgt über eine Mischungsrechnung, welche die Überwachungswerte und Abwassermengen der Bestandsgenehmigung und die neu beantragten Abwassermengen mit herkunftsspezifischen Überwachungswerten gemäß den Anhängen 22 und 31 (AbwV) berücksichtigen.

Alle Werte gelten unter Anrechenbarkeit der aktuellen Eliminationsrate des Gemeinschaftsklärwerkes Bitterfeld-Wolfen (GKW).

Zur Eliminationsleistung des GKW:

Änderungen aus künftigen sonstigen verfahrens-, einleiter- bzw. genehmigungsrechtlichen Bedingungen für das GWK bleiben.

Anforderungen an das Abwasser für den Ort des Anfalls nach Durchführung einer Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen gemäß Anhang 31 Teil E AbwV (Abflutung der Kühlkreisläufe im Werk 6 – Dispersions- und Festharzanlage):

Parameter	Überwachungswert
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,5 mg/l
Chlordioxid und andere Oxidantien (angegeben als Chlor)	0,3 mg/l
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G _L)	12

6.1.3 Probenahmestellen

Für die Eigenüberwachung und für die behördliche Überwachung der Indirekteinleitung sind folgende, der DIN 38402 entsprechende Probenahmestellen, die zu jeder Zeit gefahrlos begehbar und unfallsicher erreichbar sein muss, einzurichten.

Die Probenahmestellen sind so zu errichten, dass die Abwasserproben des zu untersuchenden Abwasserstromes vor Vermischung mit anderem Abwasser entnommen werden können.

Jede Probenahmestelle muss folgende Anforderungen erfüllen:

- Gewährung der Zugänglichkeit,
- waagerechte Stell- und Arbeitsfläche zum Aufbau von Probenahmegeräten,
- ausreichende Beleuchtung und Stromanschluss (220 V/16A),
- Kennzeichnung der Probenahmestellen vor Ort mit einem Schild, mit folgenden Angaben:
 - Probenahmestelle des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW), Wasseranalytik Geschäftsbereich 6
 - Messstellenummer (MSN)
 - Messstellenbezeichnung.

6.1.4 Personal

Für den Betrieb, die Unterhaltung, Wartung und Selbstkontrolle der Abwasseranlagen ist ausreichendes und qualifiziertes Personal einzusetzen. Während der Betriebszeiten hat ein Ansprechpartner erreichbar zu sein und zur Durchführung der Probenahme vor Ort zur Verfügung zu stehen. Der Ansprechpartner ist der zuständigen Wasserbehörde vor Inbetriebnahme der Anlage zu benennen.

6.1.5 Meldung von Änderungen

Vorgesehene Änderungen der Abwassermenge und/oder -beschaffenheit, insbesondere bei der Inbetriebnahme neuer Betriebseinheiten, sind der zuständigen Wasserbehörde umgehend zu melden. Dies gilt auch, wenn andere Chemikalien, Zusätze o.ä., als beantragt, zum Einsatz kommen.

6.1.6 Maßnahmen bei Störungen, Unfällen und anderen als normalen Betriebszuständen

Die zuständige untere Wasserbehörde ist unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn infolge technischer Störungen oder aus sonstigen Gründen feststeht oder zu erwarten ist, dass eine nachteilige Veränderung des Gewässers zu besorgen ist bzw. festgelegte Überwachungswerte nicht eingehalten werden können.

Es ist zu ermitteln, auf welche Ursachen die jeweilige Störung bzw. das jeweilige Vorkommnis zurückzuführen ist und durch welche technischen und/oder organisatorischen Maßnahmen die Störung bzw. das Vorkommnis künftig zu vermeiden ist.

Bei festgestellten Störungen können zusätzliche Untersuchungen durch die zuständige Wasserbehörde angeordnet werden. Die Untersuchungsergebnisse der jeweiligen Abwasserüberprüfung sind der zuständige unteren Wasserbehörde jeweils unverzüglich vorzulegen.

Muss eine Anlage bzw. ein Anlagenteil für die Indirekteinleitung aus zwingenden Gründen außer Betrieb genommen werden, beispielsweise bei Reparaturarbeiten, ist sicherzustellen, dass nur Abwasser abgeleitet wird, welches den gestellten Anforderungen hinsichtlich Art, Menge und Beschaffenheit entspricht.

Für Betrieb und Wartung sowie für Stilllegung ist eine Betriebsvorschrift zu erstellen, in welcher die Maßnahmen und Handlungen festgelegt sind, die gewährleisten, dass während des An- und Abfahrbetriebes bei Stilllegung der Anlage, während technischer Störungen bzw. planmäßiger Wartungs- und Reparaturarbeiten die Benutzungsbedingungen dieser Genehmigung eingehalten werden. Über den Inhalt der Betriebsvorschrift ist das hierfür zuständige Personal regelmäßig und nachweislich zu informieren. Die Betriebsvorschrift muss mit einer Ausfertigung dieser Genehmigung ständig vor Ort vorliegen.

Stillstände der Anlage für die Indirekteinleitung sind der zuständigen unteren Wasserbehörde zur Vermeidung von fehlgeschlagenen Probenahmen zu melden. Dies gilt u.a. auch für Betriebsferien.

Sämtliche Entscheidungen und Nebenbestimmungen der Genehmigung einer Indirekteinleitung vom 04.04.2004, Az.: 70.03/6260032/2/07 und der 1. Änderung vom 16.05.2017, Az.: 66.03/6260032/2-01/17, die nicht von der 2. Änderung betroffen sind, bleiben bestandskräftig.

6.2 Abwasserbeseitigung

Niederschlagsabwässer und Schmutzabwässer sind getrennt zu entsorgen.

Kontaminiertes Niederschlagswasser ist über das Abwassernetz der Chemiapark Bitterfeld-Wolfen GmbH (CPG) dem Gemeinschaftsklärwerk Bitterfeld-Wolfen zuzuführen.

Einleitbedingungen und Übergabepunkte in das Kanalsystem der CPG sind mit dem Kanalnetzbetreiber vertraglich in Form einer Indirekteinleitvereinbarung festzulegen und mit den jeweiligen Gewässerschutzbeauftragten abzustimmen.

6.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Vor Inbetriebnahme ist ein Nachweis über die Eignung der Anlagenteile und der verwendeten Materialien gegenüber den gehandhabten Stoffen im Zusammenhang mit allen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu erbringen.

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind bis spätestens 6 Wochen vor Inbetriebnahme der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen. Gleichzeitig ist nachzuweisen und sicherzustellen, dass die Auffangvorrichtungen und die Reaktions- und Lagerbehälter gegen alle gehandhabten Stoffe beständig sind.

Anlagen, die nach § 39 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in die Gefährdungsstufe B, C und D eingeordnet werden müssen, sind gemäß Anlage 5 zu § 46 Abs. 2 AwSV einer Inbetriebnahmeprüfung unterworfen.

Anlagen, die der Gefährdungsstufe C und D unterliegen, müssen eine zusätzliche Prüfung nach wesentlicher Änderung und wiederkehrenden Prüfungen aller 5 Jahre durch einen zugelassenen Sachverständigen unterzogen werden.

Die Prüfprotokolle sind der zuständigen Wasserbehörde unverzüglich zu übergeben.

Alle im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage erstellten Protokolle/ Bescheinigungen sind für die Dauer des Bestehens der Anlage im Rahmen der Anlagendokumentation sorgfältig aufzubewahren.

Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlage ständig zu überwachen. Eventuell austretende Leckagen sind aufzufangen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

7. Abfallrecht

- 7.1 Der bei dem Bauvorhaben anfallende Erdaushub, einschließlich aus den Bereichen der Kanäle und Schächte sowie oberhalb der immobilisierten Flächen, ist zur Festlegung des Entsorgungsweges (Wiedereinbau, Verwertung, Beseitigung) gemäß Leitfaden zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt zu beproben und zu analysieren. Der Untersuchungsumfang ist dabei auf Dioxine/ Furane sowie auf die von der Landesanstalt für Altlastenfreistellung (LAF) benannten standort-/nutzungstypischen Parameter zu erweitern, soweit sie nicht durch das Mindestuntersuchungsprogramm bereits abgedeckt sind. Organoleptisch (geruchlich, visuell) besonders auffälliger Erdaushub ist zu separieren und gesondert zu beproben.
- 7.2 Für die Verfüllung der Baugruben ist im Rahmen der Baumaßnahme anfallender Erdaushub (ortseigener Bodenaushub) zulässig, wenn die Zuordnungswerte Z 2 im Feststoff nach Tabelle II.1.2 -4 und Z1.2 im Eluat nach Tab. II.1.2-5 (Leitfaden zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt, Modul „Regelungen für die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“, Teil II, Pkt. 1.2 Bodenmaterial) nicht überschritten werden. Für die zusätzlich zu untersuchenden Parameter Dioxine/ Furane darf der Schwellenwert von 1.000 ng I-TEq/kg OS nicht überschritten werden.
- 7.3 Sollte zur Verfüllung der Baugruben bzw. zur Geländeregulierung ortsfremder Bodenaushub eingesetzt werden, hat dieser bei einem Einbau außerhalb technischer Bauwerke sowie im grundwassergesättigten bzw. im Grundwasserschwankungsbereich den Zuordnungswert Z 0 im Feststoff und Eluat nach Tab. II.1.2-2 und II.1.2-3 gemäß Leitfaden zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt, Modul „Regelungen für die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“, Teil II, Pkt. 1.2 Bodenmaterial) einzuhalten. Ein Einbau in technischen Bauwerken (z.B. unterhalb von Fundamenten) ist zulässig, wenn die Zuordnungswerte der Einbauklasse 1 – Zuordnungswert Z 1 im Feststoff nach Tab. II.1.2-4 und Z1.1 im Eluat nach Tab. II.1.2-5 (siehe o.g. Leitfaden) eingehalten werden. Zur Abprüfung der Geeignetheit des ortsfremden Bodenaushubes/mineralischen Abfalls ist der zuständigen unteren Abfallbehörde vorab die Abfallherkunft sowie eine aussagekräftige Materialdeklaration inkl. einer Analyse gemäß dem o.g. Leitfaden sowie die Untersuchungsergebnisse zusätzlicher standortspezifischer Parameter des Herkunftsortes zur Abstimmung zur Kenntnis zu geben. Auskünfte zu standortspezifisch relevanten Parametern gibt die jeweils zuständige Bodenschutzbehörde.
- 7.4 Bei der Verwendung von mineralischen Abfällen (Recycling-Material) für technische Zwecke, z.B. als Bettungsschicht/ Schotterpolster oder zur Befestigung von Flächen, sind für diese, die Zuordnungswerte Z 1 / Z 1.1 (Tab. II.1.4-5/II.1.4-6) gemäß (Leitfaden zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt, Modul „Regelungen für die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“, Teil II, Pkt. 1.4 Bau-schutt) einzuhalten.

- 7.5 Der bei dem Bauvorhaben angefallene und nicht wiedereinbaubare Erdaushub ist entsprechend der abfallrechtlichen Zuordnung anhand der Analysenergebnisse nachweislich einer ordnungsgemäßen (externen) Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) zuzuführen. Die Analysenergebnisse sind vor der Entsorgung des nicht einbaufähigen Bodenaushubs der zuständigen unteren Abfallbehörde unter Angabe des geplanten Entsorgungsortes mitzuteilen. Die Entsorgungsnachweise sind innerhalb von 2 Monaten nach der Entsorgung der zuständigen unteren Abfallbehörde vorzulegen.

8. Bodenschutz

- 8.1 Der Vorhabenbeginn ist spätestens 7 Tage vor Aufnahme der Arbeiten schriftlich mitzuteilen.
- 8.2 Ergeben sich bei Erdarbeiten Hinweise auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlasten (Beimengungen von Fremdstoffen, farbliche und/oder geruchliche Auffälligkeiten im Boden) ist die LAF unverzüglich zu informieren.

9. Ausgangszustandsbericht

Spätestens vor Inbetriebnahme der Anlage ist den zuständigen Behörden ein Bericht über den Ausgangszustand nach § 4a Abs. 4 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) vorzulegen. Das vorgesehene Untersuchungskonzept für den zu erstellenden Ausgangszustandsbericht ist im Vorfeld der Untersuchungen der zuständigen Wasser- und Bodenschutzbehörde zur Abstimmung vorzulegen. Die dafür erforderlichen Boden- und Grundwasseruntersuchungen auf dem Grundstück sind im Rahmen der Baumaßnahmen sicherzustellen.

IV Begründung

1. Antragsgegenstand

Die Firma Indolor Chemie GmbH & Co. KG Produktionsgesellschaft Bitterfeld hatte am 15.09.2019 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Dispersionen und Festharzen mit zugehörigem Tanklager für brennbare Flüssigkeiten mit einer Produktionskapazität von 60.000 t/a Dispersionen/flüssige Kunstharze und 35.000 t/a Kunstharzgranulate/Festharze am Standort Bitterfeld-Wolfen beantragt. Gleichzeitig wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beantragt. Der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde mit Schreiben vom 15.09.2020 geändert und beinhaltete die Herstellung der Tragfähigkeit des Baugrunds für Gebäude und Anlagen außerhalb der bereits immobilisierten Flächen, wobei die Tragfähigkeit durch die Herstellung von Rüttelstopfsäulen mit gebrochenem Schotter hergestellt wird. Außerdem erfolgten Gründungsarbeiten, die Herstellung der Fundamente und Bodenplatten aus Stahlbeton für Betriebsgebäude, Rohstofflager sowie Tanklager und Rohrbrücken. Die beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG wurde am 05.11.2020 (AZ.: 402.2.7-44008/19(39 vb) vom Landesverwaltungsamt erteilt, da die in im § 8a BImSchG vorgegebenen Voraussetzungen erfüllt waren.

2. Genehmigungsverfahren

Die Anlage zur Herstellung von Dispersionen und Festharzen mit zugehörigem Tanklager für brennbare Flüssigkeiten ist im Anhang 1 der 4. BImSchV unter der Nummer 4.1.8 und Nummer 9.3.1 sowie im Anhang 2 unter der Nummer 30 als genehmigungsbedürftige Anlage

aufgeführt. Die Errichtung und der Betrieb einer solchen Anlage ist somit genehmigungsbedürftig gemäß § 4 BImSchG.

Die zuständige Genehmigungsbehörde ist nach Nummer 1.1.1 im Anhang der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissionsschutzrecht (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 10 BImSchG i. V. mit der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

Gemäß § 11 der 9. BImSchV erfolgte die Einbeziehung der Behörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird.

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden beteiligt:

- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt:
- Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung,
- Landesamt für Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Ost,
- Landesanstalt für Altlastenfreistellung des Landes Sachsen-Anhalt,
- Landkreis Anhalt-Bitterfeld,
- Stadt Bitterfeld-Wolfen.

2.1 Öffentlichkeitsbeteiligung

Entsprechend § 8 der 9. BImSchV wurde das Vorhaben am 15.05.2020 in der Mitteldeutschen Zeitung (Ausgabe Bitterfeld-Wolfen) und im Amtsblatt (Ausgabe 05/2020) des Landesverwaltungsamtes bekanntgemacht.

Der Antrag und die Antragsunterlagen der Indolor Chemie GmbH & Co. KG Produktionsgesellschaft Bitterfeld zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage zur Herstellung von Dispersionen und Festharzen mit zugehörigem Tanklager für brennbare Flüssigkeiten lagen in der Zeit vom 23.05.2020 bis einschließlich 22.06.2020 bei der Stadt Bitterfeld-Wolfen und im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt aus. Die Einwendungsfrist endete am 22.07.2020. Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist wurden keine Einwendungen erhoben. Der für den 27.08.2020 geplante Erörterungstermin fand gemäß § 16 Abs. 1 der 9 BImSchV nicht statt. Die Entscheidung, dass der Erörterungstermin nicht stattfindet, wurde am 18.08.2020 im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes und in der Mitteldeutschen Zeitung (Ausgabe Bitterfeld-Wolfen) bekanntgemacht.

2.2 UVP-Vorprüfung

Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG

Die geplante Anlage zur Herstellung von Dispersionen und Festharzen ist unter Nr. 4.2 der Anlage 1 UVPG einzuordnen:

„Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang, ausgenommen integrierte chemische Anlagen nach Nummer 4.1, Anlagen nach Nummer 10.1 und Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe nach Nummer 11.1“.

Die zur Anlage zur Herstellung von Dispersionen und Festharzen gehörende Lagerung von Gefahrstoffen mit einer Menge von 223,15 t, welche der Nr. 30 der Stoffliste der Anhangs 2 der 4. BImSchV zuzuordnen sind, ist das Vorhaben „Gefahrstofflagerung“ unter Nr. 9.3.2 Anlage 1 UVPG einzustufen.

Gemäß § 7 Absatz 1 UVPG ist für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Dispersionen und Festharzen am Standort Bitterfeld-Wolfen“ einschließlich

der Gefahrstofflagerung eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die Indolor Chemie GmbH & Co. KG Produktionsgesellschaft Bitterfeld plant die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Dispersionen und Festharzen an ihrem bestehenden Produktionsstandort innerhalb des Chemieparks Bitterfeld-Wolfen.

Die Vorhabenträgerin betreibt bereits gegenwärtig am o. g. Betriebsstandort mehrere Produktionsanlagen, unter anderem zur Herstellung von Kunstharzen in fester und flüssiger Form. Diesen Produktionsanlagen sind mehrere Lagerbereiche/ -hallen zugeordnet. Der gesamte Betriebsbereich am Standort Bitterfeld-Wolfen unterliegt den Vorgaben der Störfallverordnung und ist als Betriebsbereich der oberen Klasse eingestuft, so dass die erweiterten Pflichten im Sinne der Störfall-Verordnung zu erfüllen sind.

Die nunmehr geplante Anlage erhält die Bezeichnung „Anlage 06“ und besteht aus folgenden wesentlichen Komponenten:

- zwei Produktionshallen (1-etagig) mit technologischem Einbau, verbunden durch einen Mittelbau (3-etagig), mit zugehörigen Nebengebäuden,
- ein Tanklager für brennbare Flüssigkeiten,
- eine Rohstofflagerhalle für brennbare und nicht brennbare Rohstoffe in Kleingebinden,
- eine Freilagerfläche zur Lagerung von festen Rohstoffen und Fertigprodukten in Gebinden.

Das der Vorprüfung zu Grunde liegende Vorhaben soll in zwei Phasen realisiert werden:

- Phase 1: Herstellung der Dispersionen (Batchprozesse) – Produktionsanlage,
- Phase 2: Festharzproduktion (kontinuierlicher Betrieb) - Produktionsanlage.

Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Der Vorhabensbereich befindet sich innerhalb des Chemieparks Bitterfeld-Wolfen (Industriegebiet). Das nähere Umfeld der Anlage ist industriell geprägt und stark anthropogen vorbelastet. Das Betriebsgelände der Anlage liegt im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes.

Der Chemiepark liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage Bitterfeld. Die Stadt Bitterfeld-Wolfen ist im Regionalen Entwicklungsplan als Mittelzentrum ausgewiesen (Zentraler Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Raumordnung (ROG)). Die dem geplanten Anlagenstandort nächstgelegten Wohnbauflächen befinden sich gemäß GIS-Auskunftssystem des Landes Sachsen-Anhalt ca. 450 m nordöstlich. Diese gehören zum Ortsteil Greppin. Im näheren Umfeld der geplanten Anlage befinden sich keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete. Das nächstgelegene Schutzgebiet (Biosphärenreservat „Mittelelbe“) ist ca. 2,2 km vom Vorhaben entfernt. Innerhalb des dem Vorhaben zugewandten Bereichs des Biosphärenreservates liegen das geplante Naturschutzgebiet „Forst Salegast“ und das geplante Landschaftsschutzgebiet „Untere Muldeau zwischen Bitterfeld und Raguhn“. Hierbei handelt es sich jeweils um derzeit noch unbestätigte Planungen.

Für das nähere Umfeld des Vorhabens sind im GIS-Auskunftssystem des Landes Sachsen-Anhalt keine gesetzlich geschützten Biotope aufgeführt und keine Nachweise faunistisch oder floristisch bedeutsamer Arten vermerkt. Auch sind keine Überschwemmungsgebiete, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete oder Heilwasserbrunnen vorhanden. Oberflächengewässer sind im Bereich der geplanten Anlage gleichfalls nicht anzutreffen, gemäß Kap. 1.5 der Antragsunterlage liegt das nächste Oberflächengewässer (Seifgraben) ca. 1,1 km nordöstlich.

Ein Vorkommen von Kulturdenkmalen oder archäologisch bedeutsamen Bereichen ist im Bereich/ näheren Umfeld des Vorhabens nicht bekannt und aufgrund der Lage der geplanten

Anlage innerhalb des Chemieparks auch eher unwahrscheinlich. Im GIS-Auskunftssystem sind keine entsprechenden Flächen bzw. Objekte ausgewiesen.

Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

Das geplante Vorhaben wird auf dem eingezäunten Betriebsgelände der Vorhabenträgerin realisiert, welches innerhalb eines Chemieparks liegt und von weiteren Industrieanlagen umgeben ist. Der Anlagenstandort befindet sich im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans (B-Plan 01/97 „Chemiepark Areal C/ West“) und ist als Industriegebiet ausgewiesen. Die Empfindlichkeit des Standorts ist als gering einzustufen.

Das geplante Vorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplans. Die Prüfung der Auswirkungen des Industriegebietes auf die Schutzgüter waren bereits Gegenstand des B-Plan-Verfahrens. So wurden bereits zum B-Plan Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation nachteiliger Umweltauswirkungen festgesetzt.

Durch die baubedingten Wirkungen des Vorhabens (baubedingte Schall-, Schadstoff und Geräuschimmissionen etc.) sind in Anbetracht der zeitlichen und räumlichen Begrenzung der Bauarbeiten sowie der Lage der betroffenen Flächen innerhalb eines Industriegebietes keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

Durch den Betrieb der geplanten Anlage ist mit zusätzlichen Schallimmissionen in den Tag- und Nachtstunden zu rechnen, welche v.a. durch die Kühltürme, die Dachlüfter sowie diverse Pumpen der Kühl- und Heizsysteme verursacht werden. Gemäß Kap. 3 der Antragsunterlage (Unterpunkt „Auswirkungen auf den Menschen“) wird die geplante Anlage nach dem Stand der Technik errichtet und betrieben, wobei die Erfahrungen aus dem bestehenden Betrieb der benachbarten Anlage 05 einfließen, für die Bestandsanlage 05 liegt ein Lärmgutachten vor, in dem u. a. bestätigt wird, dass die Grenzwerte für Schallemissionen für die nächstgelegene Wohnbebauung eingehalten werden). Die Antragsunterlage führt aus, dass auch nach Inbetriebnahme der geplanten Anlage die im Bebauungsplan festgelegten Schallemissionswerte unterschritten werden. Die vorhabenbezogene Lärmprognose (Prognose der zu erwartenden Geräuschemissionen und -immissionen – Abschnitt 4.11 der Antragsunterlage) kommt zu dem Ergebnis, dass, durch den Betrieb der Anlage schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche für die Nachbarschaft grundsätzlich nicht zu erwarten sind. Die relevanten Immissionsrichtwerte werden selbst im Rahmen der der Prognose zu Grunde liegenden konservativen Betrachtung (Worst-Case-Ansatz) an allen maßgeblichen Immissionsorten deutlich unterschritten. Mit der vorliegenden Lärmprognose wurde nunmehr auch der in Kap. 4 der Vorprüfung geforderte Nachweis erbracht, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten im künftigen Anlagenbetrieb sicher eingehalten werden und bezüglich der betriebsbedingten Schallimmissionen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch zu erwarten sind. Die vorhabenbezogene Immissionsprognose (Prognose über die zu erwartenden Emissionen und Immissionen durch Luftschadstoffe – Abschnitt 4.10 der Antragsunterlage) weist nach, dass durch das Vorhaben mit keinen erheblichen Immissionszusatzbelastungen zu rechnen ist, die Irrelevanzkriterien der Abschnitte der Nr. 4.2 und 4.5 der TA Luft werden erfüllt. Mit Vorliegen der Immissionsprognose wurde nunmehr der in Kap. 4 der Vorprüfung geforderte Nachweis erbracht, dass die zulässigen Emissionswerte der TA Luft im künftigen Anlagenbetrieb sicher eingehalten werden und dass bezüglich der vorhabenbedingten Schadstoffimmissionen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch zu erwarten sind. Beim Betrieb der Bestandsanlagen der Vorhabenträgerin werden keine geruchsintensiven Stoffe eingesetzt, die Verarbeitung der Stoffe erfolgt im geschlossenen System. Die gesamte Abluft der Anlage wird über eine zentrale Abluftreinigungsanlage geführt. Auch die geplante Anlage wird in die zentrale Abluftreinigungsanlage eingebunden. Mit dem Betrieb der geplanten Anlage werden keine neuen Stoffe eingesetzt, so dass diesbezüglich mit keinen zusätzlichen Geruchsemissionen zu rechnen ist. Geringfügige Geruchsemissionen können durch eine Überdrucksicherung der Lagerbehälter sowie im Entladebereich des

Tanklagers auftreten. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die damit verbundenen Geruchsmissionen lokal sehr eng begrenzt sind und nicht über das Betriebsgelände hinausgehen. Bezüglich der vorhabenbedingten Geruchsmissionen sind in Anbetracht des relativ großen Abstandes zur nächstgelegenen Wohnbebauung keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch zu erwarten. Aufgrund der Einbindung der geplanten Anlage in die zentrale Abluftreinigungsanlage (s. o.) ist zu erwarten, dass keine erheblichen betriebsbedingten Schadstoffmissionen auftreten werden.

Als Notvariante, für ein sicheres Abfahren der Anlagen im Falle eines nicht bestimmungsgemäßen Betriebs, wird zusätzlich ein Abgaswäscher für die Festharzteilanlagen errichtet. Die Abgase der zentralen Abluftreinigungsanlage werden gemäß den Anforderungen der TA Luft (Pkt. 5.5.2), über einen Schornstein mit einer Mindesthöhe von 10 m über Grund und 3 m über Dach abgeleitet. Die Befüllung des Tanklagers wird über Tankkraftwagen mit Gaspendelung erfolgen, so dass auch hierdurch mit keinen relevanten Schadstoffmissionen zu rechnen ist. Durch die zu erbringende Nachweise der Vorhabenträgerin werden die zulässigen Emissionswerte der TA Luft im künftigen Anlagenbetrieb sicher eingehalten. Bezüglich der vorhabenbedingten Schadstoffmissionen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch zu erwarten.

Die mit dem Betrieb der geplanten Anlage verbundene erhöhte Produktionskapazität lässt einen Anstieg des LKW-Lieferverkehrs erwarten. Aufgrund der Lage des Vorhabenstandortes innerhalb eines ausgewiesenen Industriegebietes und in Anbetracht der günstigen Anbindung an zwei Bundesfernstraßen sind hierdurch jedoch keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten. Der LKW-Lieferverkehr erfolgt nur tags (Montag bis Freitag 08.00 bis 18.00 Uhr), die prognostizierte LKW-Frequenz ist zudem mit durchschnittlich 2 bis 4 LKW/ h relativ niedrig.

Im näheren Umfeld der geplanten Anlage befinden sich keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete. Das nächstgelegene Schutzgebiet (Biosphärenreservat „Mittelelbe“) ist ca. 2,2 km vom Vorhaben entfernt und durch die städtische Bebauung von diesem abgeschirmt. Eine Betroffenheit des Biosphärenreservates oder der sich mit diesem überschneidenden geplanten LSG/ NSG ist auszuschließen.

Am Anlagenstandort bzw. in dessen näherem Umfeld sind keine Vorkommen gesetzlich geschützter Biotope oder faunistisch bzw. floristisch bedeutsamer Arten dokumentiert. Aufgrund der Vorbelastungen (Industriestandort) erscheinen entsprechende Vorkommen auch unwahrscheinlich, vielmehr ist hier mit ubiquitären Arten zu rechnen, die eine relativ geringe Empfindlichkeit gegenüber Störungen aufweisen.

Durch die baulichen Anlagen erfolgt eine Überbauung von Freiflächen. Hierbei handelt es sich gemäß Antragsunterlage im Bestand um Rasenflächen, die einer regelmäßigen Mahd unterliegen (Scherrasen). Aufgrund des relativ geringen naturschutzfachlichen Wertes und der relativ geringen Größe der zu überbauenden Flächen sind durch den diesbezüglichen Biotopverlust keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten.

Auch durch die indirekten Wirkungen des Vorhabens (Schall- und Schadstoffmissionen etc.) ist in Anbetracht der geringen Empfindlichkeit potenziell im näheren Umfeld zu erwartender Arten und Biotope mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen des genannten Schutzgutes zu rechnen.

Die Böden des geplanten Anlagenstandortes sind bereits im Bestand stark anthropogen vorbelastet. So verweist Kap. 2.2 der Antragsunterlage darauf, dass der Vorhabenbereich bereits vor dem 2. Weltkrieg sowie zu DDR-Zeiten als Industriestandort genutzt wurde. Im Untergrund sind Bodenkontaminationen vorhanden. Aus diesem Grund wurde im Zuge von Sanierungsmaßnahmen im Zeitraum 2005 bis 2007 das Baufeld mit einer ca. 1 m starken Bodenschicht abgedeckt. Unter dieser Bodenschicht wurde zur Abgrenzung gegen den kontaminierten Untergrund ein Drainagevlies eingebaut. Durch die mit dem Vorhaben verbundene Versiegelung gehen auf den betroffenen Flächen die Bodenfunktionen dauerhaft verloren. In Anbetracht der relativ geringen Größe der zu überbauenden Flächen sowie der

massiven anthropogenen Vorbelastungen sind hieraus jedoch keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche abzuleiten.

Auch bezüglich der indirekten Wirkungen des Vorhabens sind keine relevanten Beeinträchtigungen der Böden/ Flächen zu erwarten.

Die beim Betrieb der geplanten Anlage anfallenden Industrieabwässer werden über eine Übergabestelle in das Schmutzwassersystem des Chemiepark Bitterfeld-Wolfen eingeleitet. Somit sind bezüglich der anfallenden Abwässer keine Beeinträchtigungen des Grund- oder Oberflächenwassers zu erwarten.

Bei der Lagerung wassergefährdender Stoffe werden Maßnahmen ergriffen, die Kontaminationen von Grund- oder Oberflächenwasser wirksam verhindern (z. B. Sicherungssystem aus zwei Barrieren – Details siehe Kap. 1.8.4 der Antragsunterlage).

Zudem unterliegt die Anlage den erweiterten Pflichten im Sinne der Störfall-Verordnung, was eine engmaschige Anlagenüberwachung einschließt. Die zu versiegelnden Flächen werden dem Grundwasserhaushalt als Infiltrationsflächen entzogen. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass aufgrund der Kontamination des Untergrundes bereits im Bestand ein Drainagevlies den Kontakt zum Grundwasserleiter unterbindet. Insgesamt sind bezüglich des Schutzgutes Wasser keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen abzuleiten.

Die geplante Anlage unterliegt den gesetzlichen Vorgaben des Immissionsschutzes. Für die Erzielung der Genehmigungsfähigkeit müssen die Vorgaben der TA Luft, der Geruchsimmisionsrichtlinie und sonstiger einschlägiger Bestimmungen zwingend eingehalten werden. In Anbetracht dessen sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima zu erwarten (siehe auch oben zum Schutzgut Mensch formulierte Maßgaben).

Hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft sind durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Aufgrund der Lage im Chemiepark ist das Landschaftsbild im Bereich/ Umfeld des Vorhabens stark vorbelastet. Mit dem Vorhaben werden keine Anlagen errichtet, die gegenüber den umgebenden Industrieanlagen eine stark erhöhte Sichtbarkeit aufweisen.

Es bestehen keine Hinweise auf das Vorkommen von Kulturdenkmälern oder archäologisch bedeutsamen Bereichen im Vorhabenbereich. Zudem ist aufgrund der bereits erfolgten Sanierungsmaßnahmen (s. o.) ein Antreffen archäologischer Bodendenkmäle im Zuge der geplanten Bauarbeiten auszuschließen.

Das Vorhaben ist nicht UVP-pflichtig, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Diese Feststellung und die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP- Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG wurde gemäß § 5 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes am 15. Oktober 2020. Außerdem erfolgte die öffentliche Bekanntgabe in der Stadt Bitterfeld-Wolfen im Amtsblatt.

2.3 Ausgangszustandsbericht

Bei der Anlage zur Herstellung von Dispersionen und Festharzen mit zugehörigem Tanklager für brennbare Flüssigkeiten handelt es sich um eine Anlage gemäß Art. 10 i. V. mit Anhang I der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie). Für eine solche Anlage wird daher gem. § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV i. V. mit § 10 Abs. 1a BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand gefordert, wenn relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und somit eine mögliche Verschmutzung des Bodens und Grundwassers durch den Betrieb der Anlage zu befürchten ist (§ 3 Abs. 10 BImSchG).

Mit einem Bericht über den Ausgangszustand soll der Stand der Boden- und Grundwasser-
verunreinigung vor Aufnahme des Anlagenbetriebes bzw. der Anlagenänderung festgehal-
ten werden. Damit soll sichergestellt werden, dass der Betrieb einer Anlage keine Ver-
schlechterung der Qualität von Boden und Grundwasser bewirkt.

Im Rahmen der Errichtung der Anlage zur Herstellung von Dispersionen und Festharzen mit
zugehörigem Tanklager für brennbare Flüssigkeiten ist ein Ausgangszustandsbericht zu er-
stellen, welcher bis zur Inbetriebnahme der Anlage den zuständigen Behörden vorgelegt
werden soll, da gefährliche Stoffe (Stoffe oder Gemische gemäß Artikel 3 der Verordnung
(EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und
Gemischen (CLP-Verordnung) i. S. des BImSchG (§ 3 Abs. 9) in relevanten Mengen in der
Anlage gehandhabt werden und somit die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und
Grundwasser durch den Betrieb der Anlage gegeben ist. Die Landesanstalt für Altlastenfrei-
stellung des Landes Sachsen-Anhalt (LAF) und die untere Wasserbehörde des Landkreises
Anhalt-Bitterfeld sind in diesem Fall als zuständig anzusehen.

Gemäß Anhang 3 der Arbeitshilfe LABO/LAWA zur Erstellung eines AZB werden die Krite-
rien für stoffliche sowie Mengenrelevanz der eingesetzten Stoffe und die Notwendigkeit de-
ren Betrachtung in einem AZB dargestellt.

- In verschiedenen Anlagenteilen des Vorhabens werden Stoffe gehandhabt, die aufgrund
einer Einstufung gemäß Anlage I der CLP-VO und wassergefährdenden Eigenschaften
eine Relevanz hinsichtlich ihres Gefährdungspotenzials für Wasser und Boden aufwei-
sen,
- Dursatz- und Lagermenge der relevanten Stoffe in Abhängigkeit der Wassergefähr-
dungsklassen (WGK) überschreiten die beschriebenen Mengenschwellen [$WGK1 \geq 1000$;
 $WGK2 \geq 100$; $WGK3 \geq 10$ kg, bzw. kg/a], sodass diese Stoffe in erheblichem Um-
fang in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
- Es besteht die Möglichkeit der Verschmutzung für Teilbereiche, da mit den relevant
gefährlichen Stoffen in AwSV-Anlagen umgegangen wird, deren maßgebliche Größe eine
Betrachtung im AZB notwendig macht [$WGK1 > 10.000$ l; $WGK2 > 1.000$ l;
 $WGK3 > 100$ l],

Nachfolgend sind entscheidende Anlagenteile mit Angaben zu Durchsätzen und Lager-
mengen relevant gefährlicher Stoffe aufgeführt:

- Festharzanlage (V210); Kapazität ca. 35.000 t/a;
 - α -Methylstyrol (WGK2); Durchsatz: $\dot{m}_{\alpha\text{-Methylstyrol}} = 16.244$ t/a
 - Styrol (WGK2); Durchsatz: $\dot{m}_{\text{Styrol}} = 14.976$ t/a
 - Acrylsäure (WGK1); Durchsatz: $\dot{m}_{\text{Acrylsäure}} = 2.496$ t/a
 - Ethylendiglycol (WGK1); Durchsatz: $\dot{m}_{\text{Ethylendiglycol}} = 1.747$ t/aGefährdungsstufe gemäß § 39 AwSV:
 - Monomermischanlage **C** (10 – 100 m³ maßgebend WGK2)
 - Reaktoren **C** (10 – 100 m³ maßgebend WGK2)
- Flüssigharzanlage (V110); Kapazität ca. 60.000 t/a
 - Monomer (WGK2); Durchsatz: $\dot{m}_{\text{Monomer}} = 18.000$ t/a
 - Additiv (WGK1); Durchsatz: $\dot{m}_{\text{Additiv}} = 660$ t/a
 - Ammoniakwasser (WGK2) Durchsatz: $\dot{m}_{\text{Ammoniakw.}} = 2.840$ t/a
 - Initiator (WGK1) Durchsatz: $\dot{m}_{\text{Initiator}} = 100$ t/aGefährdungsstufe gemäß § 39 AwSV:
 - Lösekessel **C** (10 – 100 m³ maßgebend WGK2)
 - Reaktoren **C** (10 – 100 m³ maßgebend WGK2)
 - Mischkesselanlage **A** (10 – 100 m³ WGK1)
- Rohstoffgebindelager (S110):

- Rohstoffe der WGK 1 bis 3 mit maximal 1000 t Lagerkapazität
Gefährdungsstufe gemäß § 39 AwSV; **D**
- Tanklager (S210):
 - Flüssige Fertigprodukte (WGK1); Lagermenge: $m_{\text{Dispersion}} = 1.250 \text{ t}$
 - Natronlauge (WGK1); Lagermenge: $m_{\text{NaOH}} = 50 \text{ t}$
(1.350 t maßgebend WGK2)
- Tanklager (S220):
 - Alkene (z.B. α -Methylstyrol, WGK2; α -Methylstyrol-Dimer, WGK3)
 - Alkohole (z.B. Methanol, WGK1; Isotridecanol, WGK2)
 - Amine (z.B. Dimethylaminopropylamin, WGK2)
 - Lösemittel (z.B. Isopropylbenzol, WGK1; Methylethylketon, WGK1)
 - Ammoniakwasser (WGK2); Lagermenge: $m_{\text{Ammoniakw.}} = 50 \text{ t}$
 - Maleate (z.B. Monomethylmaleinat, WGK 3) **Lagermengen jeweils max. 250 t**

 - (Meth-)Acrylate (z.B. Butylmethacrylat, WGK1; Hydroxyethylacrylat, WGK2)
Lagermengen jeweils max. 500 t
- Gefährdungsstufe gemäß § 39 AwSV; **D** ($m_{\text{ges}} = 900 \text{ m}^3$ maßgebend WGK3)
- Peroxidlager (S120):
 - Organische Peroxide WGK1 bis WGK3
- Gefährdungsstufe gemäß § 39 AwSV:
 - Lagerbereich P1 **A** (1 t WGK1)
 - Lagerbereich P2 **B** (1 t maßgebend WGK3)
- Thermalölanlage:
 - Synthetisches Thermalöl (WGK2)
- Gefährdungsstufe gemäß § 39 AwSV:
 - Ausgleichsbehälter **C** (>10 t WGK2)
 - Sekundärkreislauf **B** (>1 t WGK2)
- Abfüllanlagen:
 - alle relevant gefährlichen Stoffe (WGK1 bis WGK3)
- Gefährdungsstufe gemäß § 39 AwSV:
 - Kleingebindeabfüllung **A** ($\dot{m}_{\text{d,mittel}} = 50 \text{ t/d}$ WGK1)
 - LKW-Abfüllstellen **B** ($\dot{m}_{\text{d,mittel}} = 500 \text{ t/d}$ WGK1)
 - LKW-Abfüllstellen Tanklager S220 **D** ($\dot{m}_{\text{d,mittel}} = 50 \text{ t/d}$ WGK3)
- Rohrleitungsanlagen:
 - alle relevant gefährlichen Stoffe (WGK1 bis WGK3);
 - Durchsatz ist kapazitätsabhängig
- Gefährdungsstufe gemäß § 39 AwSV; **D**.

Es werden alle relevanten Kriterien der Entscheidungshilfe im Anhang 3 der Arbeitshilfe LABO/LAWA zur Erstellung eines AZB erfüllt, sodass die Erstellung eines AZB im Grundsatz erforderlich ist.

3. Entscheidung

Abschnitt I Nr. 1

Die Genehmigung auf der Grundlage der §§ 4 und 10 BImSchG wird erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt III dieses Bescheides, die aufgrund § 12 Abs. 1 BImSchG i. V. mit § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) auferlegt werden

konnten, sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i. V. mit § 4 BImSchG erfüllt sind.

Abschnitt I Nr. 2

Die Genehmigung für die nach § 4 BImSchG erteilte Genehmigung umfasst die in Abschnitt I Nr. 2 aufgeführten Betriebseinheiten.

Abschnitt I Nr. 3

Die Genehmigung schließt gem. § 13 BImSchG andere Behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall die baurechtliche Genehmigung nach § 71 BauO LSA, die Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 BetrSichV und die Indirekteinleitergenehmigung gemäß § 58 WHG.

Abschnitt I Nr. 4

Gem. § 18 BImSchG setzt die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für die Inbetriebnahme der Anlage, um sicherzustellen, dass die Anlage bei ihrer Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

Abschnitt I Nr. 5

Die Genehmigung schließt die Prüfung der Anlage in explosionsgefährdenden Bereichen vor der Inbetriebnahme ein.

Abschnitt I Nr. 6

Die Genehmigung kann gem. § 12 BImSchG unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die Nebenbestimmungen sind entsprechend der nach § 11 der 9. BImSchV zu beteiligenden Fachbehörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird, nach Sach- bzw. Fachgebieten aufgeführt.

Abschnitt I Nr. 7

Für Amtshandlungen in Angelegenheiten der Landesverwaltung sind auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben. Die Indulor Chemie GmbH & Co. KG Produktionsgesellschaft Bitterfeld hat mit ihrem Antrag auf Genehmigung nach § 4 BImSchG vom 15.09.2019 Anlass zu dieser Entscheidung gegeben und hat somit die Kosten des Zulassungsverfahrens zu tragen.

4. Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen (NB) wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß errichtet und betrieben wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden sowie die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

4.2 Planungsrecht

Bei dem o.g. Vorhaben handelt es sich um bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 BauO LSA. Die Errichtung derartiger Anlagen ist gleichzeitig ein Vorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB und unterliegt unabhängig von den Bauordnungsbestimmungen den Vorschriften des BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben (§§ 30 - 37 BauGB). Nach städtebaulichen Kriterien befindet sich der Standort des Vorhabens im Geltungsbereich des in Kraft getretenen qualifizierten Bebauungsplans Nr. 1/97 „Betriebsareal C/West“ der Stadt Bitterfeld-

Wolfen, Ortsteil Bitterfeld. Im Geltungsbereich eines in Kraft getretenen qualifizierten Bebauungsplans beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens nach § 30 Abs. 1 BauGB. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Für das in Rede stehende Grundstück wurde im Bebauungsplan Nr. 1/97 der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Bitterfeld, ein Industriegebiet (GI12) gemäß § 1 Absatz 2 Nr. 10 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt.

Industriegebiete dienen gemäß § 9 Abs. 1 BauNVO ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind. Nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO sind u. a. Gewerbebetriebe aller Art im Industriegebiet allgemein zulässig. Einschränkend wurden für das o.g. Teilgebiet folgende immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel festgesetzt:

FSP tags < 65,0 dB(A)/m²
FSP nachts < 57,5 dB(A)/m².

Anhand der Prognose der BfU AG vom September 2019 wird das Schutzziel der Emissionskontingentierung zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte an der Wohnbebauung eingehalten. Darüber hinaus gelten die Anforderungen der Geruchsimmisions-Richtlinie (GIRL). Nach Prüfung durch die Fachbehörde ist festzustellen, dass Gesundheitsgefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen nicht auszumachen sind; die Anlage entspricht sowohl den Emissionsbegrenzungen der TA Luft als auch den Anforderungen der GIRL. Folglich ist die beantragte Errichtung der o.g. baulichen Anlagen hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung aus planungsrechtlicher Sicht genehmigungsfähig.

Der Bebauungsplan Nr. 1/97 der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Bitterfeld, enthält darüber hinaus u. a. zeichnerische Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur überbaubaren Grundstücksfläche, zu Verkehrsflächen sowie zu Begrünungsmaßnahmen. Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass diese Festsetzungen eingehalten werden. Die gesicherte Erschließung im planungsrechtlichen Sinne als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung beinhaltet die verkehrstechnische Erschließung des Grundstücks (geeignete Zuwegung / rechtlich gesichert) sowie die stadttechnische Erschließung (Trinkwasserversorgung, Abwasserentsorgung, Elektroenergieversorgung) bis zum Grundstück. Da es sich hier um die Erweiterung eines bestehenden Betriebes um die o.g. Anlagen handelt, ist davon auszugehen, dass die Erschließungsanlagen voll funktionsfähig sind.

Das Vorhaben – Neubau einer Anlage zur Herstellung flüssiger und fester Kunstharze - ist gemäß § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) planungsrechtlich zulässig.

Die Festsetzung der Bebauungspläne des Ortsteils Stadt Bitterfeld Nr. 1/97 „Betriebsareal C/West“ Chemie Park Bitterfeld, 1. Erschließungsbereich (rechtskräftig seit dem 20.10.2004) und Nr. 1/89 „Areal C/Gleisdreieck Teil 1“ (rechtskräftig seit dem 12.09.2001) über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen sind einzuhalten. Die Stadt Bitterfeld-Wolfen stimmt dem Vorhaben zu.

4.3 Bauordnungsrecht

Das Vorhaben ist unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter III Nr. 2 bauordnungsrechtlich zulässig. Durch die Beauftragung der Nebenbestimmungen unter III Nr. 2 soll auf der Grundlage der BauO LSA sichergestellt werden, dass bauliche Anlagen so errichtet werden, dass die öffentliche Sicherheit, Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Insbesondere fanden folgende Vorschriften der BauO LSA bei der Festlegung der Nebenbestimmungen 2.1 bis 2.2 Berücksichtigung.

- § 3 BauO LSA Allgemeine Anforderungen,
- § 12 BauO LSA Standsicherheit,
- § 14 BauO LSA Brandschutz,
- § 52 BauO LSA Bauherr oder Bauherrin,
- § 55 BauO LSA Bauleiter oder Bauleiterin,
- § 65 BauO LSA Bautechnische Nachweise,
- § 71 BauO LSA Baubeginn, Baugenehmigung,
- § 81 BauO LSA Bauzustandsanzeigen.

4.4 Brand- und Katastrophenschutz

Das Betriebsgelände verfügt über eine ausreichende Löschwasserversorgung. Es sind für das Vorhaben Erweiterungen/Umbauten am Hydrantensystem erforderlich.

4.5 Immissionsschutz

Luftreinhaltung

4.5.1 Gebietsbezogener Immissionsschutz

Der antragsgemäße Betrieb der neuen Anlage zur Herstellung von Dispersionen und Festharzen ist mit Emissionen von Stickoxiden, Staub, Kohlenmonoxid und organischen Stoffen, darunter Acrylsäure (eingeorordnet in Klasse I in Nr. 5.2.5 der TA Luft), verbunden.

Grundsätzlich stellt sich der Anlagenbetrieb als emissionsarm dar, da der Synthesevorgang in geschlossenen Apparaten abläuft. Die Emissionen beschränken sich auf Verdrängungsvorgänge beim Befüllen von Behältern und Lageranlagen. Die verdrängte Luft wird erfasst und über eine zentrale Abluftableitung in zwei thermischen Abluftreinigungsanlagen (TAR) schadlos verbrannt. Die Abluft wird über die Quellen E6 und E7 entsprechend den Anforderungen der Nr. 5.5 TA Luft abgeleitet.

Staubförmige Emissionen entstehen bei der Granulierung und Konfektionierung des Fertigprodukts (Polymerschmelze).

Weitere Emissionsquellen sind die 4 Thermoölerhitzer mit einer Heizleistung von jeweils 500 kW auf Erdgasbasis. Die Abluftableitung erfolgt über die Quellen E2 bis E5. Des Weiteren ist als Notvariante bei Ausfall der TAR der Festharzanlage ein Abgaswäscher vorgesehen (Quelle E1).

Bestandteil der Antragsunterlagen ist die überarbeitete standortbezogene Immissionsprognose für Luftschadstoffe (BfU AG, Kassel, Januar 2020).

Die Prüfung, ob die von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen zu schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft führen, erfolgt anhand von Abschnitt 4 der TA Luft. Nach Nr. 4.1 TA Luft kann bei Schadstoffen, für die Immissionswerte in der TA Luft festgelegt sind, die Bestimmung von Immissionskenngrößen einschließlich die Durchführung von Vorbelastungsmessungen entfallen, wenn:

- a) die Emissionsmassenströme als gering gemäß Nr.4.6.1.1 TA Luft zu bewerten sind oder
- b) nach Auswertung der Ergebnisse von Messstationen aus den Immissionsmessnetzen der Länder und nach Abschätzung oder Ermittlung der Zusatzbelastung oder auf Grund sonstiger Erkenntnisse festgestellt wird, dass die Immissionswerte für den jeweiligen Schadstoff

am Ort der höchsten Belastung nach Inbetriebnahme der Anlage eingehalten sein werden (TA Luft Nr. 4.6.2.1) oder

c) die Zusatzbelastung für den jeweiligen Schadstoff als irrelevant i.S. der Nr. 4.2.2 a), 4.3.2.a), 4.4.3 a) oder 4.5.2. a) TA Luft zu bewerten ist.

In diesen Fällen kann davon ausgegangen werden, dass - wenn keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft vorliegen - schädliche Umwelteinwirkungen durch die Anlage nicht hervorgerufen werden können. Im Ergebnis dieser Prüfung ist Folgendes festzustellen:

Die Stickoxidemissionen betragen unter Zugrundelegung der Emissionsbegrenzungen der TA Luft bzw. der BImSchV in Summe ca. 1,37 kg/h. Der Bagatellmassenstrom nach Nr. 4.6.1.1 TA Luft von 20 kg/h wird deutlich unterschritten. Was Staubemissionen anbelangt liegt der Emissionsmassenstrom bei 0,23 kg/h. Der Bagatellmassenstrom von 1,0 kg/h wird ebenfalls recht deutlich überschritten. Die Bildung von Immissionskenngrößen durch Ausbreitungsrechnung ist grundsätzlich nicht erforderlich, muss aber auf Grund der räumlichen Nähe des auf dem westlich gelegenen Betriebsgrundstück gelegenen Verwaltungsgebäudes der Regiobahn Bitterfeld- Berlin GmbH (Straße am Landgraben Nr. 6) im Sinne einer Sonderfallprüfung vorgenommen werden.

In analoger Weise soll in Bezug auf die Emissionen von Kohlenmonoxid, organische Schadstoffe (Gesamte Kohlenstoff) und Acrylsäure vorgegangen werden, wobei immissionsseitige Richtwerte in der TA Luft nicht benannt werden. Die Bewertung erfolgt auf Grundlage von Orientierungswerten des LAI.

Die in der Immissionsprognose vorgenommenen Ausbreitungsrechnungen entsprechen den Anforderungen des Anhangs 3 der TA Luft. Die in Ansatz gebrachten Emissionsmassenströme (Tab. 14) berücksichtigen den bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage.

Die verwendeten meteorologischen Daten (AKTERM 2016 der Station Delitzsch bilden die Ausbreitungsverhältnisse am ca. 13 km nord-nordwestlich gelegenen Anlagenstandort hinreichend genau ab. Anhand einer Übertragbarkeitsprüfung gemäß VDI- Richtlinie 3783/10 (argusim Umwelt Consult, Berlin, 27.05.2019) wurde die Eignung der Station Delitzsch für den Anlagenstandort bestätigt und das Jahr 2016 aus einem 9-jährigen Bezugszeitraum als repräsentativ ausgewählt.

Im Ergebnis der Ausbreitungsrechnungen für Stickstoffdioxid liegt die maximal ermittelte Zusatzbelastung im Beurteilungsgebiet bei 2,2 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ im Jahresmittel. Am höchsten belasteten Immissionsort (IO3 Bürogebäude RBB) beträgt die Zusatzbelastung 1,2 $\mu\text{g}/\text{m}^3$, d.h. die immissionsseitige Irrelevanzgrenze für die Stickstoffdioxid- Zusatzbelastung nach Nr. 4.2.2a TA Luft zum Schutz der menschlichen Gesundheit von 1,2 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ (3% des Jahres- Immissionswertes nach Nr. 4.2.1 TA Luft von 40 $\mu\text{g}/\text{m}^3$) wird an diesem Beurteilungspunkt erreicht. Aufgrund der zu etwas niedrig angesetzten Emissionen für die Thermoölerhitzer muss von einer geringfügigen Überschreitung der Irrelevanzgrenze ausgegangen werden (Annahme 1,4 $\mu\text{g}/\text{m}^3$). Unter Zugrundelegung der Messdaten der nur ca. 1 km nördlich gelegenen industriebezogenen LÜSA- Messstation Greppin kann die Vorbelastung konservativ mit etwa 16 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ im Jahresmittel angenommen werden. Daraus ergibt sich eine Gesamtbelastung von 17,4 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ im Jahresmittel. Mithin können Überschreitungen des Immissions- Jahreswertes nach Nr. 4.2.1 TA Luft zum Schutz der menschlichen Gesundheit für Stickstoffdioxid in Höhe von 40 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ ausgeschlossen werden.

An der durch die Immissionsorte IO1 und IO2 repräsentierte jeweils nächstgelegene Wohnbebauung liegt die Zusatzbelastung auf Grund der großen Abstände bei weniger als einem Zehntel. Diese Immissionsorte bedürfen daher keiner weiteren Betrachtung.

Gleichsam sichergestellt ist der Schutz der Vegetation insbesondere von Ökosystemen vor erheblichen Nachteilen durch Stickoxide. Der hier als Beurteilungskriterium heranzuziehende Irrelevanzwert nach Nr. 4.4.3a der TA Luft von $3,0 \mu\text{g}/\text{m}^3$ zum Schutz vor erheblichen Nachteilen insbesondere zum Schutz der Vegetation und Ökosystemen wird ausschließlich auf Industrieflächen innerhalb eines Abstandes von weniger als 400 Meter zu den Emissionsquellen erreicht oder überschritten. Insbesondere können Beeinträchtigungen des nördlich von Bitterfeld und östlich von Wolfen sich erstreckenden FFH- Gebietes 0129LSA „Untere Mulde“ (DE 4239 302) ausgeschlossen werden (Abstand hier größer 2.000 Meter).

Was Schwebstaubimmissionen anbelangt, liegt diese am höchsten belasteten Immissionsort IO3 (Bürogebäude RBB) bei $1,8 \mu\text{g}/\text{m}^3$, d.h. die immissionsseitige Irrelevanzgrenze für die Schwebstaubzusatzbelastung nach 4.2.2 TA Luft von $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (3% des Immissionswertes nach 4.2.1 TA Luft von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$) wird an diesem quellnah gelegenen Gebäude knapp überschritten. Unter Herannahme der Messdaten der LÜSA-Station Greppin kann die Vorbelastung mit $20 \mu\text{g}/\text{m}^3$ im Jahresmittel eingeschätzt werden. In Summe mit der modellierten Zusatzbelastung von $1,8 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ergibt sich eine Gesamtbelastung von $21,8 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Der Immissions- Jahreswert für Schwebstaub (PM-10) von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ist somit sicher eingehalten. Die die Wohnbebauung repräsentierenden Immissionsorte bedürfen abstandsbedingt keiner weiteren Betrachtung.

Der Irrelevanzwert des Staubniederschlags der Nr. 4.3.1 TA Luft von $10,5 \text{ mg}/[\text{m}^2 \cdot \text{d}]$ wird recht deutlich unterschritten. Die Zusatzbelastung liegt an dem am höchsten belasteten Immissionsort IO3 bei $2,4 \text{ mg}/[\text{m}^2 \cdot \text{d}]$.

Somit können Gesundheitsgefahren durch Staubimmissionen bzw. erhebliche Belästigungen und erhebliche Nachteile bei bestimmungsgemäßem Anlagenbetrieb ausgeschlossen werden.

Für gasförmige organische Stoffe, Acrylsäure und Kohlenmonoxid sind im Abschnitt 4 der TA Luft keine Immissionswerte festgesetzt. Nach Nr. 4.8 TA Luft ist eine Prüfung, ob schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können, erforderlich, wenn hierfür hinreichende Anhaltspunkte bestehen. Auf Grund der Nähe zu dem auf dem westlich angrenzenden Betriebsgrundstück der RBB GmbH gelegenen Bürogebäude bestehen Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer Sonderfallprüfung.

In der Immissionsprognose wird die anlagenbedingte Zusatzbelastung für diese Stoffe am IO3 (Bürogebäude RBB) ermittelt. Zur Bewertung wird regelmäßig auf die Orientierungswerte aus dem Bericht des LAI 2004 („Bewertung von Schadstoffen, für die keine Immissionswerte festgelegt sind- Orientierungswerte für eine Sonderfallprüfung ...“) zurückgegriffen. Danach ist es auch hilfsweise vertretbar, 1/100 des Arbeitsplatzgrenzwertes gemäß TRGS 900 heranzuziehen. In der Tabelle sind die Zusatzbelastungen und die jeweiligen Bewertungskriterien zusammengestellt:

	Zusatzbelastung	Immissionswert	Irrelevante
	am Bürogebäude		Zusatzbelastung
	$\mu\text{g}/\text{m}^3$	$\mu\text{g}/\text{m}^3$	$\mu\text{g}/\text{m}^3$
Kohlenmonoxid (CO)	10,71	10000	300
Organische Stoffe (Ges-C)	21,42	1000	30
Acrylsäure	2,14	300	9

Aus dem Vergleich der ermittelten Zusatzbelastung mit dem Irrelevanzwert für die Zusatzbelastung ist erkennbar, dass Gesundheitsgefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen nicht zu erwarten sind.

4.5.2 Anlagenbezogener Immissionsschutz

Die Maßnahmen zur Minderung der Emissionen wurden gemäß Nr. 5.2 TA Luft („Allgemeine Anforderungen zur Emissionsbegrenzung“) festgelegt.

Für organische Stäube waren Emissionsbegrenzungen in der Nebenbestimmung Nr. 4.1.3 nach Nr. 5.2.1 TA Luft festzulegen. Die Emissionsbegrenzungen für die organischen Stoffe nach Nr. 5.2.5 TA Luft erfolgten als Emissionsmassenstrom, weil zu erwarten ist, dass die Menge aller organischen Stoffe im Abgas, angegeben als Gesamtkohlenstoff, auf Grund der geringen Größe der betroffenen Anlagenteile den zulässigen Emissionswert der TA Luft nicht überschreiten wird. Da eine thermische Abgasreinigung (TAR) eingesetzt wird, waren Anforderungen zu Emissionsbegrenzungen der gasförmigen anorganischen Stoffe nach Nr. 5.2.4 Abs. 2 TA Luft festzulegen.

Für die Brennkammern der beiden TAR wurde eine Mindesttemperatur festgelegt, weil davon auszugehen ist, dass bei Temperaturen ≥ 750 °C die erfassten organischen Schadgase vollständig in für die Umwelt ungefährliches CO₂ und Wasserdampf oxidiert werden.

Auf der Grundlage von Nr. 5.1.3 Abs. 6 Satz 2 TA Luft war in den Nebenbestimmungen Nr. 4.1.2 bis 4.1.4 eine spezielle Regelung zur unverzüglichen Verminderung der Emissionen bei Ausfall oder Störung der TAR mit Auswirkungen auf die Reinigungsfunktion festzulegen.

In der Anlage werden flüssige organische Stoffe gehandhabt, die mindestens eine der Eigenschaften der Nr. 5.2.6 a) bis d) TA Luft erfüllen (z.B. Acrylsäure, Styrol). Daher waren die Maßnahmen zur Minderung diffuser Emissionen in der Nebenbestimmung Nr. 4.1.5 zu erheben.

Nach Nr. 5.3.2.1 Abs. 1 TA Luft sollen die Emissionen aller Luft verunreinigenden Stoffe, für die Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, messtechnisch überwacht werden. Deshalb wurde für die aufgeführten Emissionsquellen die Durchführung von Einzelmessungen gefordert. Die Anforderungen für die Anordnung, die Anzahl und die Form der Messöffnungen sowie den Messplatz sind in der Europäischen Norm DIN EN 15259 festgelegt.

Grundlage für die Durchführung der erstmaligen Messungen (Nebenbestimmung Nr. 4.1.8) ist Nr. 5.3.2.1 TA Luft. Die Frist zur Durchführung der wiederkehrenden Messungen wurde in Anwendung von Nr. 5.3.2.1 Abs. 5 TA Luft auf 3 Jahre festgelegt.

Auf der Nr. 5.3.2.4 TA Luft beruht die Forderung zur Erstellung eines Messberichtes. Der Messbericht muss ausführliche Angaben zu den durchgeführten Messungen und eine Beschreibung der Messaufgabe enthalten nach DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008). Weiterhin muss der Messbericht ausreichende Angaben enthalten, damit die Berechnung der Ergebnisse aus den gesammelten grundlegenden Daten und den Betriebsbedingungen der Anlage nachvollzogen werden kann.

Nach der Nr. 5.5.2 TA Luft sind Abgase so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird. Dazu ist i.d.R. eine Ableitung über Kamine erforderlich. Mit den beantragten Ableithöhen der Emissionsquellen E1 bis E7 werden diese Anforderungen erfüllt.

4.5.2.1 Störfallvorsorge:

Die Anlagen und peripheren Einrichtungen der Indolor Chemie GmbH & Co. KG Produktionsgesellschaft Bitterfeld bilden gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG einen gemeinsamen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV aufgrund der Art und Menge an gefährlichen Stoffen.

Die sicherheitstechnische Prüfung gemäß § 29a BImSchG wurde im Rahmen der behördlichen Ermessensentscheidung angeordnet, um festzustellen, ob der Schutz vor Gefahren für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit durch die Beschaffenheit oder die Betriebsweise der Anlage oder durch mögliche nicht bestimmungsgemäße Ereignisabläufe gewährleistet ist.

Der fortgeschriebene Sicherheitsbericht wurde gemäß § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV durch eine Sachverständigen geprüft.

Das Gutachten des Sachverständigen vom 19. Dezember 2019 enthält Auflagenvorschläge und Hinweise zur weiteren Verbesserung der Anlagensicherheit, die in der Nebenbestimmungen Nr. 4.1.10 umgesetzt werden und vor der Inbetriebnahme der beantragten Anlage umzusetzen sind.

4.5.2.2 Angemessene Sicherheitsabstände

(nach § 50 BImSchG i.V.m. Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie und KAS-18)

Das Gutachten zur Bestimmung angemessener Abstände zwischen dem Betriebsbereich der Indolor Chemie GmbH & Co. KG Produktionsgesellschaft Bitterfeld und benachbarten schutzbedürftigen Gebieten auf Basis der Empfehlungen für Abstände gemäß KAS-18, wurde erstellt durch einen nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen.

Darin werden Szenarien auf Grundlage von Einzelfallbetrachtungen erarbeitet, die die tatsächlichen Gegebenheiten berücksichtigen. Betrachtet werden die Gefährdungen durch Explosion und Brand sowie durch toxische Stoffe.

Die Entfernung des Betriebsbereiches der Indolor Chemie GmbH & Co. KG zu schutzbedürftigen Gebieten nach § 50 Satz 1 BImSchG beträgt:

- | | |
|--|--------------|
| • Wohnbebauung Greppin | ca. 450 m, |
| • DAA Deutsche Angestelltenakademie Bitterfeld-Wolfen | ca. 550 m, |
| • Verwaltungsstelle Greppin | ca. 800 m, |
| • Bahnhof Greppin | ca. 800 m, |
| • Wohnbebauung Wolfen Süd | ca. 900 m, |
| • BBI Bildungs- und Beratungsinstitut | ca. 1.030 m, |
| • Einkaufszentrum Anhaltstraße | ca. 1.050 m, |
| • Wohnbebauung Bitterfeld, Anhaltsiedlung | ca. 1.200 m, |
| • Berufsschulzentrum „August von Parseval“ | ca. 1.200 m, |
| • Grundschule Greppin (Neue Straße) | ca. 1.200 m, |
| • Grundschule und Hort Bitterfeld, Anhaltsiedlung | ca. 1.350 m, |
| • Sporthalle Ortslage Greppin | ca. 1.400 m, |
| • Kulturpalast Bitterfeld | ca. 1.550 m, |
| • Wohnbebauung Sandersdorf | ca. 1.800 m, |
| • Sekundar-/Sonderschule | ca. 2.325 m, |
| • Bahnhof Bitterfeld | ca. 2.325 m, |
| • Sekundarschule „Helene Lange“ und Pestalozzi-Grundschule | ca. 2.400 m, |
| • Sporthalle und städtisches Schwimmbad Dürener Straße | ca. 2.400 m, |

- Gesundheitszentrum (Krankenhaus) Bitterfeld-Wolfen ca. 2.700 m.

Somit stellt die Wohnbebauung Greppin in einer Entfernung von 450 m (nordöstliche Richtung) das nächstgelegene Schutzgebiet im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG dar.

Im Gutachten wurden Betrachtungen zu wahrscheinlichen Szenarien durch Stofffreisetzung von Acrylsäure, Methanol, Styrol und Vinylacetat durchgeführt.

Die größten Wirkradien sind für die luftgetragene Ausbreitung von Vinylacetat infolge einer Stofffreisetzung beim Befüllvorgang eines Lagertanks mit 120 m ermittelt worden. Die luftgetragene Ausbreitung von Vinylacetat ist demnach als bestimmend für den gesamten Betriebsbereich der Indolor Chemie GmbH & Co. KG Produktionsgesellschaft Bitterfeld anzusehen.

Durch den Sachverständigen wurde festgestellt, dass der ermittelte angemessene Sicherheitsabstand von 120 m zwischen den potenziellen Ereignisorten innerhalb des Betriebsbereiches der Indolor Chemie GmbH & Co. KG Produktionsgesellschaft Bitterfeld und den angrenzenden und in der Nähe befindlichen Schutzobjekten nicht unterschritten wird. Der ausgewiesene Sicherheitsabstand ist bei der weiteren Entwicklung der Nachbarschaft zu berücksichtigen.

4.5.2.2 Betriebseinstellung

Die Pflichten nach § 15 Abs. 3 BImSchG entstehen nicht erst mit der Betriebseinstellung. Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist eine der Genehmigungsvoraussetzungen, dass die Erfüllung auch dieser Pflichten sichergestellt ist. Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Indolor Chemie GmbH & Co. KG im Falle einer Betriebsstilllegung der Anlage ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird. Dennoch erschien es erforderlich, bereits jetzt notwendige Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgaben vorzuschreiben.

Weitergehende Maßnahmen werden im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt.

4.5.2.3 BVT-Merkblatt

Berücksichtigt wurde bei der Prüfung das BVT-Merkblatt „Herstellung von Polymeren“ vom Oktober 2006. In einem BVT-Merkblatt werden insbesondere angewandte Techniken, die derzeitigen Emissionswerte, die für die Festlegung der besten verfügbaren Techniken sowie der BVT-Schlussfolgerungen berücksichtigten Techniken sowie alle Zukunftstechniken einer Branche beschrieben. BVT-Schlussfolgerungen zu diesem Behandlungsprozess liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vor. Somit gilt im vorliegenden Fall gemäß der Nr. 5.1.1 Abs. 5 die TA Luft weiter.

Insbesondere fanden folgende Vorschriften der TA Luft bei der Festlegung der Nebenbestimmungen 4.1.1 bis 4.1.12 Berücksichtigung:

- Nr. 2.5 TA Luft,
- Nr. 2.7 TA Luft,
- Nr. 5.1.2 TA Luft,
- Nr. 5.1.3 TA Luft,
- Nr. 5.2.1 TA Luft,
- Nr. 5.2.4 TA Luft,
- Nr. 5.2.5 TA Luft,
- Nr. 5.3.2.1 TA Luft,
- Nr. 5.3.2.2 TA Luft,
- Nr. 5.3.2.2 TA Luft,
- Nr. 5.3.2.4 TA Luft,
- Nr. 5.5.2 TA Luft.

4.5.2.4 Lärmschutz

Die geplante Anlage 06 befindet sich innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans 01/97 B 15 Teil A und B und die BigBag-Lagerfläche innerhalb des B-Plans 01/98 B16 der Stadt Bitterfeld-Wolfen. Aus den für die Anlagenflächen geltenden Emissionskontingenten (mehrere Teilflächen) wurden die zulässigen Immissionskontingente an drei Immissionsorten (IO) rund um das Anlagengelände ermittelt. Als maßgeblicher Immissionsort stellte sich dabei der IO 3 „Wohnbebauung Hugo-Preuß-Straße“ heraus.

Aus den festgelegten Emissionskontingenten der Bebauungspläne für die von dem Vorhaben beanspruchten Teilflächen errechnen sich zulässige Immissionskontingente am maßgeblichen Immissionsort IO 3 „Hugo-Preuß-Straße“ von 38,4 dB(A) tags und 30,9 dB(A) nachts. Die Geräuschprognose der Betreuungsgesellschaft für Umweltfragen Dr. Poppe AG („Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Dispersionen und Festharzen“, Stand März 2020) weist unter Einrechnung aller relevanten Schallquellen und Lärmschutzmaßnahmen einen prognostizierten Beurteilungspegel an dem maßgeblichen IO 3 von 26,3 dB(A) tags und 23,7 dB(A) nachts aus.

Die zulässigen Immissionskontingente werden somit am Immissionsort 3 sicher eingehalten. An den zwei weiteren untersuchten Immissionsorten (IO's 1 und 2) wurde eine ähnliche oder deutlichere Unterschreitung der Immissionskontingente ermittelt.

Zur Sicherung der Prognoseergebnisse, des Standes der Lärminderungstechnik und einer ausreichenden Lärmvorsorge gemäß Nr. 2.5 und Nr. 3.3 TA Lärm besteht die Notwendigkeit, die in der Prognose für die schallrelevanten technischen Anlagenteile zu Grunde gelegten Emissionskenndaten der maßgeblichen Schallquellen als nicht zu überschreitende Schalleistungspegel festzulegen und schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche auszuschließen.

In diesem Sinne sind die sechs Kühltürme auf einen Schalleistungspegel von jeweils 90 dB(A) zu begrenzen. Dies kann durch Aufprallabschwächer, bestehend aus flexiblen, weitmaschigen Strukturmaten aus HPDE, erreicht werden (gemäß Herstellerdatenblatt engie, Angebot Nr.: 25011112).

Da für die Nachtzeit im Vergleich zur Tagzeit um 15 dB(A) strengere Richtwerte und eine kürzere Beurteilungszeit (am Tage 16 Stunden, nachts die lauteste Stunde) gelten, ist es erforderlich den Werksverkehr auf die von 06:00 bis 22:00 Uhr bestehende Tagzeit zu beschränken. Ausnahmen sind nur in Notsituationen (Nummer 7.1 TA Lärm) oder als seltenes Ereignis (Nummer 7.2 TA Lärm) zulässig. Der auf öffentlichen Verkehrswegen ablaufende anlagenbezogene Verkehr erfordert keine organisatorischen Maßnahmen im Sinne von Nr. 7.4 TA Lärm, weil die Immissionsgrenzwerte aus der 16. BImSchV eingehalten werden. Weiterhin kann von einer Vermischung des Verkehrs ausgegangen werden.

Durch die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen unter 7.2 wird die Erfüllung der Anforderungen der TA Lärm sichergestellt. Andere physikalische Umweltfaktoren (elektromagnetische Felder, Licht, Erschütterungen) besitzen für die Beurteilung des Vorhabens am bereits industriell vorgeprägten Standort keine Relevanz.

4.6 **Arbeitsschutz**

Die beantragte Anlage fällt unter den Erlaubnisvorbehalt nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 BetrSichV, da die leicht entzündbaren Flüssigkeiten (z.B. Methanol) in einer Menge von mehr als 10.000 Litern gelagert werden soll.

Die Prüfungen der Lageranlage durch eine Zugelassene Überwachungsstelle sind erforderlich, um sicherzustellen, dass sich die Anlage in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet, bevor sie in Betrieb genommen wird.

Die Auflagen sind zur Gewährleistung der Anlagensicherheit und der Sicherheit der Arbeitnehmer und Dritter erforderlich. Sie berücksichtigen Forderungen aus der BetrSichV und der

GefStoffV. Insbesondere fanden folgende Vorschriften bei der Festsetzung der NB 5.1 bis 5.2.28 Berücksichtigung.

- | | | | |
|--------|------------|--------|------------|
| • § 3 | BetrSichV, | • § 4 | ArbSchG, |
| • § 4 | BetrSichV, | • § 5 | ArbSchG, |
| • § 5 | BetrSichV, | • § 6 | ArbSchG, |
| • § 7 | BetrSichV, | • § 12 | ArbSchG, |
| • § 10 | BetrSichV, | | |
| • § 15 | BetrSichV, | • § 6 | GefStoffV, |
| • § 16 | BetrSichV, | • § 8 | GefStoffV, |
| | | • § 9 | GefStoffV, |
| • § 3 | ArbStättV, | • § 11 | GefStoffV, |
| • § 4 | ArbStättV, | • § 13 | GefStoffV, |
| | | • § 14 | GefStoffV. |

4.7 Wasserecht

Mit dem Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Dispersionen und Festharzen mit Tanklager für brennbare Flüssigkeiten (Werk 6) wurde durch die Indolor Chemie GmbH & Co.KG Produktionsgesellschaft Bitterfeld, ein Antrag auf Indirekt-Einleitung für die Ableitung von Abwässern, welche dem Anhang 22 (Chemische Industrie) und Anhang 31 (Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung) der AbwV zuzuordnen sind, gestellt.

Die Indolor Chemie GmbH & Co.KG Produktionsgesellschaft Bitterfeld plant am Standort in der Straße am Landgraben 6 im Areal C des Chemieparks Bitterfeld-Wolfen die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Dispersionen und Festharzen, welche als Werk 6 am Standort integriert wird. Im Rahmen des Vorhabens fallen Sanitärabwässer, Abwässer in der Produktionsanlage für Festharze, welche in der AbwV dem Anhang 22 chemische Industrie zuzuordnen sind und Abwässer aus Kühl- und Wasseraufbereitungsanlagen, welche in der AbwV dem Anhang 31 Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung zuzuordnen sind an. Das Sanitärabwasser wird in einem Dreikammersystem vorgeklärt. Das Prozesswasser aus der Festharzanlage besteht aus Wasser als Spaltprodukt in den Reaktionen und Restedukten wie z.B. Acrylsäure. Dieses wird in IBC aufgefangen und im zentralen Abwassersystem eingeleitet. Außerdem fallen bei der Wasseraufbereitung und Enthärtung und in zwei Rückkühlanlagen durch die regelmäßige Abschlammung, Abwässer an. Der Abwasseranfall beträgt im Normalbetrieb maximal 14 m³/h, sodass die genehmigte Abwassermenge um 122.640 m³/a gesteigert wird und insgesamt 245.280 m³/a eingeleitet werden. Die Abwässer werden gemischt über das Schmutzabwassernetz der CPG einer Behandlung im GWK zugeführt. Somit ist für diese Einleitung die zweite Änderung der bestehenden Genehmigung auf Indirekteinleitung in öffentliche Abwasseranlagen zu erteilen.

Die hier enthaltenen wasserrechtlichen Nebenbestimmungen unter Nr. 6 sind gemäß den §§58 bis 63 des WHG erforderlich. Sie stellen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz des Gewässers im Sinne des Besorgnisgrundsatzes nach § 62 WHG dar.

Insbesondere fanden folgende Vorschriften der AwSV bei der Festsetzung der Nebenbestimmungen 6.1 bis 6.3 Berücksichtigung.

- § 43 AwSV,
- § 47 AwSV,
- § 52 AwSV,
- § 53 AwSV.

4.7.1 Indirekteinleitergenehmigung

4.7.1.1 Rechtsgrundlagen und Zuständigkeit

§ 58 WHG regelt die Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen, wobei Absatz 2 die erforderlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung nominiert. Insbesondere darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung nicht gefährdet wird.

Zu prüfen war deshalb auch, ob die Anforderungen gemäß § 58 Abs. 2 WHG aus Sicht der Direkteinleitung eingehalten werden.

Es handelt sich beim vorliegenden Antrag der Indolor Chemie GmbH & Co.KG Produktionsgesellschaft Bitterfeld um Abwasser, für das in der auf § 58 Abs. 1 WHG beruhenden Abwasserverordnung Anforderungen vor seiner Vermischung mit anderen Abwässern festgelegt sind.

Gemäß § 58 Abs. 1 WG LSA darf dieses Abwasser nur mit Genehmigung der Wasserbehörde in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden.

Das Schmutzabwassernetz der CPG im Bereich des ChemieParks ist gemäß § 58 Abs. 1 WHG als öffentliche Abwasseranlage zu betrachten, weil Dritte, so auch die Indolor Chemie GmbH & Co.KG Produktionsgesellschaft Bitterfeld, Zugang zu ihr haben. Die Ansiedler des Chemieparks, wie auch die Indolor Chemie GmbH & Co.KG Produktionsgesellschaft Bitterfeld, sind somit Indirekteinleiter.

Die Genehmigungspflicht begründet sich gemäß § 1 der IndEinVO. Gemäß Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt vom 05.11.2012 wird die Indirekteinleitergenehmigung nach den §§ 58 und 59 WHG von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG erfasst.

Das bedeutet, dass die Genehmigung nach § 4 BImSchG aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG die nach den §§ 58, 59 WHG erforderliche Genehmigung für das Einleiten von Abwasser in Abwasseranlagen einschließt.

4.7.1.2 Entscheidung Wasserecht

Im § 58 Abs. 2 WHG werden die erforderlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung geregelt. Insbesondere darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn die Erfüllung der Anforderungen an die Ableitung im Schmutzwassernetzsystem und an die Direkteinleitung nicht gefährdet wird.

Es war deshalb im Rahmen des Genehmigungsantrages auch zu prüfen, ob durch die beantragte Indirekteinleitung die Anforderungen gemäß § 58 Abs. 2 WHG aus Sicht des Kanalnetzbetreibers und der Direkteinleitung eingehalten werden.

Dazu wurde die Stellungnahme der CPG als Kanalnetzbetreiber und des GWK als Direkteinleiter eingeholt und in die Entscheidung einbezogen.

Aus Sicht der CPG bestehen keine Bedenken gegen die Schmutzabwassereinleitung der Abwässer aus der Indolor Chemie GmbH & Co.KG Produktionsgesellschaft Bitterfeld. Zusätzlich zu den Grenzwerten der jeweiligen Anhänge der Abwasserverordnung sind die Grenzwerte der Einleitbedingungen der CPG einzuhalten.

Das Gemeinschaftsklärwerk Bitterfeld-Wolfen (GWK) als Direkteinleiter hat mit dem Schreiben vom 01.07.2019 Stellung zu einer direkt an das GWK gerichtete Anfrage der Fa. Indolor zur Aufnahme der zusätzlichen Abwassermengen und -frachten im GWK genommen. Derzeit ist die Behandlungskapazität des GWK nahezu vollständig ausgelastet. Für die Aufnahme der zukünftig zusätzlich anfallenden Abwässer der Fa. Indolor (und anderer Einleiter) ist eine Erweiterung des GWK erforderlich. Der Genehmigungsantrag für die Erweiterung des GWK (Projekt Phoenix) wurde im Januar 2020 beim Landesverwaltungsamt eingereicht. Bei der Genehmigungsplanung und der Beantragung der Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnis des GWK wurden die zusätzliche Abwassermenge sowie die CSB- und TNb-Frachten aus der Kunstharzanlage 06 mitberücksichtigt. Die Zustimmung des GWK zur Anpassung der Indirekteinleitergenehmigung versteht sich vorbehaltlich dessen, dass die angesetzten CSB- und TNb-Frachten eingehalten werden und dass die Qualität des Prozessabwassers aus der neuen Kunstharzanlage hinsichtlich der biologischen Abbaubarkeit und der Toxizität dem derzeit aus den bestehenden Kunstharzproduktionslinien eingeleiteten Abwasser entspricht.

Das im Antrag erwähnte Dreikammersystem für die sanitären Abwässer ist gemäß dem Stand der Technik zu betreiben. Über das Schmutzabwassersystem des Chemieparks und des GWK dürfen keine sanitären Feststoffe in den industriellen Zulauf des GWK gelangen, da diese zu unerwünschten Ablagerungen im industriellen Behandlungsteil des GWK führen. Diese Forderungen sind entsprechend der wasserrechtlichen Bestimmungen auch in der behördlichen Indirekteinleitergenehmigung umzusetzen, da sie dem umfassenden Schutz der Direkteinleitung vor Gefährdungen dienen.

Einer Erteilung der 2. Änderung der Indirekteinleitergenehmigung kann zugestimmt werden, da aus Sicht der CPG als Kanalnetzbetreiber und des GWK als Direkteinleiters keine Einwände gegen die beantragten Abwassermengen und Schadstofffrachten bestehen.

Durch die 2. Änderung der Indirekteinleitergenehmigung wird eine Anpassung der bestehenden Genehmigung auf Indirekteinleitung (Az.: 70.03/6260032/2/07) vom 04.04.2004, einschließlich deren 1. Änderung (Az.: 66.03/6260032/2-01/17) vom 16.05.2017 vorgenommen. Alle Entscheidungen, die nicht von der Änderung betroffen sind, bleiben bestandskräftig.

Die Festlegung des Umfanges der Indirekteinleitung erfolgte antragsgemäß.

4.7.1.3 Die Anforderungen an Abwässer aus der chemischen Industrie Anhang 22 der AbwV.

Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung:

Für das Abwasser vor der Vermischung mit anderem Abwasser sind gemäß Anh. 22 Teil D Punkt 1 AbwV Überwachungswerte für adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) einzuhalten.

4.7.1.4 Die Anforderungen an Abwässer aus der Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung, Anhang 31 der AbwV.

Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung:

Für die Abwässer vor Vermischung sind gemäß Anhang 31 Teil D1 Wasseraufbereitung und D2 Kühlsysteme Überwachungswerte für adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) einzuhalten. Für den speziellen Herkunftsbereich aus Kühlsystemen ist zusätzlich ein Überwachungswert für Zink einzuhalten. Im Antrag wurden Abwässer aus der Umkehrosmose als Wasseraufbereitung nach Anhang 31 Teil D1.1 und Kühlsystemen nach Anhang 31 Teil D2 zusammen betrachtet und nicht näher aufgeschlüsselt. Für diese Herkunftsbereiche sind leicht abweichende Überwachungswerte bezüglich AOX festgelegt und für eine Mischungsrechnung wird der strengere Wert berücksichtigt.

Anforderungen an den Ort des Anfalls:

An das Abwasser aus Kühlsystemen werden gemäß Anhang 31 Teil E für den Ort des Anfalls Anforderungen nach Durchführung einer Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen gestellt und Überwachungswerte für AOX, Chlordioxid und andere Oxidantien (angegeben als Chlor) und Leuchtbakterientoxizität G_L festgelegt.

Mischungsrechnung zur Ermittlung der Überwachungswerte:

Für eine gemeinsame Einleitung der Abwässer vor Vermischung am Übergabepunkt SC 020 in die Schmutzabwassersysteme der CPG werden die einzuhaltenden Überwachungswerte mittels Mischungsrechnung anhand der herkunftsbereichsspezifischen Abwassermengen und der jeweiligen Überwachungswerte gemäß Anhang 22 bzw. 31 AbwV ermittelt und festgelegt.

Die Prüfung des Antrags unter Einbeziehung der Stellungnahmen des CPG als Kanalnetzbetreiber und des GWK als Abwasserbehandlungsanlage und Direkteinleiter hat ergeben, dass unter Einhaltung der entscheidungsrelevanten Auflagen und Beachtung der Hinweise die Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung auf Indirekteinleitung von jährlich maximal 122.640 m³ zusätzlich zum bisherigen Genehmigungsstand von 122.640 m³/a auf 245.280 m³/a gegeben sind.

4.7.2 Nebenbestimmungen Wasserecht

Die Anlagen werden antragsgemäß in Gefährdungsstufen A bis D gemäß § 39 AwSV eingeordnet.

4.7.2.1 Festlegungen zu den Probenahmestellen:

Aus den Antragsunterlagen ergeben sich die nachfolgenden, neu einzurichtenden Probenahmestellen um die Anforderungen an den Ort des Anfalls gemäß Anhang 31 Teil E AbwV zu gewährleisten:

MSN: 7200327154 - Kühlanlage Dispersion Anlage 6 (E50-KU10)

MSN: 7200327155 - Kühlanlage Festharze Anlage 6 (E50-KU20/30)

Diese Festlegungen gewähren repräsentative Probenahmen im Rahmen der behördlichen Einleiterüberwachung. Sie stellen sicher, dass im Rahmen der behördlichen Überwachung und Selbstüberwachung anforderungsgerechte Probenahmen auf der Grundlage der §§ 100 und 101 WHG erfolgen können und dienen der Kontrolle der genehmigten Indirekteinleitung.

4.7.2.2 Festlegungen zu den Meldepflichten und zu den Maßnahmen bei Störungen, Unfällen und anderen als normalen Betriebszuständen

Die festgelegten Maßnahmen beruhen auf § 58 Abs. 2 WHG und gewährleisten einen indirekten Gewässerschutz. Sie gewährleisten, dass die allgemeinen und maßgebenden Anforderungen gemäß des Anhangs 22 und 31 AbwV eingehalten werden können, die Erfüllung

an die Direkteinleitung nicht gefährdet wird, die vorhandenen Abwasseranlagen und sonstigen Einrichtungen sowie das eingesetzte Personal die Einhaltung dieser Anforderungen sicherstellen können.

Eine Anzeigepflicht hinsichtlich gewässergefährdender Vorfälle verbürgt, dass umgehend Gegenmaßnahmen durch die Behörde ergriffen werden können.

Die geforderte Betriebsvorschrift stellt die Einhaltung der Einleitungsbedingungen und des Benutzungsumfanges während des Regelbetriebes und auch während Störungen im Betriebsablauf sicher.

Alle getroffenen Nebenbestimmungen sind gemäß § 58 i.V.m. § 13 Abs. 2 WHG zulässig und werden erteilt, um eine bestimmungsgemäße Ausübung der Indirekteinleitung zu sichern und das Wohl der Allgemeinheit durch die Abwasserbeseitigung nicht zu beeinträchtigen. Unter diesen aufgeführten Gründen sind die angeordneten Maßnahmen gerechtfertigt und verhältnismäßig, da die Interessen der Allgemeinheit Vorrang vor dem Interesse des Indirekteinleiters an der auflagenfreien Genehmigung haben.

4.8 Abfallrecht

Gemäß § 7 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) hat die Verwertung von Abfällen ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Eine schadlose Verwertung von (mineralischen) Abfällen ist demgemäß dann gegeben, wenn insbesondere nach dem Ausmaß der Verunreinigungen und der Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind sowie insbesondere keine Schadstoffanreicherung erfolgt.

Zur Konkretisierung von § 7 KrWG wurde für die schadlose Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt der „Leitfaden zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt“ vorgegeben.

In Sachsen-Anhalt ist der gesamte Leitfaden in den abfall- und bodenschutzrechtlichen Vollzug eingeführt worden.

Der Leitfaden fordert die Untersuchung von mineralischen Abfällen, die auf Flächen anfallen, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist. Bei der betroffenen Fläche handelt es sich um ein industriell / gewerblich genutztes Gelände, das aufgrund der Vornutzung auch in der Datei über Altlasten, altlastverdächtige Flächen und schädliche Bodenveränderungen erfasst ist. Das geplante Flurstück ist Teilfläche der Altlastverdachts-/Altlastfläche „ÖGP Bitterfeld; Teilfläche 39 (Baufeld Nord).

Der abfallrechtliche Untersuchungsumfang für den anfallenden Erdaushub richtet sich grundsätzlich nach Tabelle II.1.2-1 (Mindestuntersuchungsprogramm für Bodenmaterial bei unspezifischem Verdacht) im Modul „Regelungen für die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“, Teil II – Technische Regeln für die Verwertung. In diesem Bereich anzutreffende standort-/nutzungsspezifische Belastungen des Bodens (insbesondere Dioxine/Furane), die nicht über das o.g. Mindestuntersuchungsprogramm abgedeckt sind, müssen hier mit untersucht werden. (Auflage zur Nebenbestimmung Nr. 7.1, Abschnitt III)

Sobald ortseigener Bodenaushub anfällt, der als kontaminiert eingeschätzt wird, ist dieser ein mineralischer Abfall und unterliegt damit den abfallrechtlichen Vorgaben. Nur nicht kontaminierter Bodenaushub, der an Ort und Stelle wieder eingebaut wird, unterliegt nicht dem Geltungsbereich des KrWG (siehe § 2 Abs. 2 Nr. 11 KrWG). (Auflage zur Nebenbestimmung Nr. 7.2, Abschnitt III)

Das Vorliegen einer Kontamination ist grundsätzlich ab Überschreitung der Einbauklasse 0 (lt. Leitfaden – uneingeschränkt einbaubar), zu postulieren. Erdaushub, der bei Baumaßnahmen im Bereich des Ökologischen Großprojektes Bitterfeld-Wolfen anfällt, ist i.d.R. im Wesentlichen aufgrund der langjährig intensiven industriellen Nutzung des Areals als kontaminiert einzuschätzen. Damit ist abfallrechtlich auch der (Wieder-)Einbau von Erdaushub an diesem Standort zu regeln, da es sich hierbei um einen mineralischen Abfall handelt.

Entscheidend beim (Wieder-)Einbau von kontaminiertem Erdaushub ist hierbei, dass es dadurch, wie auch bei anderen Verwertungsmaßnahmen, zu keiner Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit bzw. zu einer Schadstoffanreicherung kommen darf. Aus der Kenntnis der „Hintergrundbelastung“ des Gebietes des Ökologischen Großprojektes Bitterfeld-Wolfen (Historie/Untersuchungsergebnisse) wird davon ausgegangen, dass der Einbau von ortseigenem Erdaushub bis zum Zuordnungswert Z 2 (Feststoff) bzw. Z 1.2 (Eluat) grundsätzlich zu keiner Verschlechterung der Standorteigenschaften führt und gemäß Leitfaden noch eine Verwertbarkeit gegeben ist bzw. keine Beseitigung erforderlich ist. Für mit Dioxin/ Furan belasteter Erdaushub wird der Wiedereinbau untersagt, soweit dieser als gefährlich einzustufen ist. Somit ist Erdaushub, unter Beachtung der Vorgaben der Chemikalien-Verbotsverordnung, mit einem Gesamt-Dioxin-/Furangehalt von 1.000 ng/kg - berechnet als Summe der Produkte aus der Konzentration der PCDD/PCDF-Kongenere mit ihrem jeweiligen Toxizitäts-Äquivalenzfaktoren (WHO) – als gefährlich einzustufen.

An den Einbau von standortfremdem Material/mineralischen Abfall sind aufgrund der andersartigen Textur/Zusammensetzung strengere Richtlinien anzulegen.

Gemäß § 7 Abs.3 KrWG hat die Verwertung von Abfällen ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Eine schadlose Verwertung von Abfällen ist demgemäß dann gegeben, wenn insbesondere nach dem Ausmaß der Verunreinigungen und der Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind sowie insbesondere keine Schadstoffanreicherung erfolgt. (Auflage zur Nebenbestimmung Nr. 7.3 und 7.4 Abschnitt III)

Nach § 3 Abs. 4 KrWG i.V.m. § 15 Abs.1 KrWG ist jeder Abfallerzeuger verpflichtet, seine Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. entsorgen (verwerten bzw. beseitigen) zu lassen, um die Umweltverträglichkeit der Entsorgung sicherzustellen.

Entsprechend § 47 KrWG i.V.m. § 50 KrWG ist der zuständigen Behörde die ordnungsgemäße und gemeinwohlverträgliche Entsorgung von Abfällen, hierzu gehört auch Erdaushub, nachzuweisen. (Auflage zur Nebenbestimmung Nr. 7.5 Abschnitt III)

4.9 Bodenschutz

Die vorgesehene Fläche befindet sich im Areal C des Chemieparkes Bitterfeld-Wolfen und hier innerhalb der ÖGP-Teilfläche 39 (Baufeld Nord). Eine industrielle Nutzung der Fläche seit ca. 1890 führte zu Schadstoffeinträgen in den Boden, vor allem von Schwermetallen (Molybdän, Vanadium, etc.) und später auch zum Teil von Organika. Weitere Schadstoffeinträge erfolgten durch die Verkipfung von chemischen Feststoffen wie z. B. durch extrem Dioxin-/Furan-belastete (bis 200.000 ng I-TEq/kg) Schuttmassen, die vor 1920 in das Gelände eingetragen bzw. abgelagert wurden. Auch gilt die nördlich gelegene ehemalige Hormit-Produktion als einer der Hauptemittenten von Dioxinen/Furanen, die über die Abluft der Anlage zu teils extremen, oberflächennahen Belastung in der näheren Umgebung geführt hat.

Die Flächenbebauung wurde nach 1990 komplett abgerissen, Tiefenenttrümmerung ist teilweise erfolgt. Das Bauvorhaben betrifft Flächen, auf denen hoch dioxinbelastete Böden/Aushubmassen im Pokker-Verfahren gesichert (verfestigt und immobilisiert) wieder eingebaut wurden. Im Bereich der immobilisierten Fläche befindet sich eine ca. 2,0 m mächtige mit Zement stabilisierte Bodenschicht. In dieser Schicht wurden mit Dioxin belastete Böden eingebaut. Als Abgrenzung zum Untergrund wurde eine Kunststoffdichtungsbahn eingebaut. im Zeitraum von ca. 2005 bis 2007 wurde das Baufeld mit zwei Lagen Boden (kiesiger Füllboden und Kulturboden) in einer Gesamtstärke von ca. 0,7 m abgedeckt. Unter dieser Bodenabdeckung befindet sich zur Abgrenzung von dem immobilisierten, kontaminierten Untergrund ein Drainagevlies.

Es wird angegeben, dass alle Gründungen so ausgeführt werden, dass die immobilisierte Fläche nicht verändert wird. Alle Gründungen stehen auf bzw. oberhalb der immobilisierten Bodenflächen. Gemäß Baugrundgutachten wird nach Abtrag von 20 cm Oberboden der Einbau eines Gründungspolsters empfohlen, was zu einer Geländeanhebung im Baubereich führt. Grundleitungen für Regenwasser und Schmutzwasser werden so verlegt, dass, wenn sie im Bereich der immobilisierten Flächen liegen, sie auch oberhalb dieser verlaufen. Die Regen- und Schmutzwasserkanäle schließen an vom Chemiepark errichteten Übergabeschichten an. Die Rohrsohle des Regenwasserübergabeschachtes liegt bei 75,81 m, ca. 3,50 m unter Oberkante Straße. Die Rohrsohle des Schmutzwasserübergabeschachtes liegt bei 76,80 m, ca. 2,50 m unter Oberkante Straße. Für die Verlegetiefen der Kanäle und Schächte bedeutet das auch Aushubtiefen bis ca. 3,50 m unter Gelände. Generell werden die Kanäle so geführt, dass sie außerhalb der immobilisierten Flächen verlegt werden. Das Regenwasser vom Freilager wird in Rinnen eingeleitet und dem Regenwassernetz zugeführt.

Im Rahmen des vorgelegten Baugrundgutachtens wurden aus Schürfen Bodenproben des Abdeckmaterials der Pokker-Fläche entnommen. Hier wurde Summe PCDD/F von 57,4 ng I-TEq/kg (nach NATO/CCMS) exkl. BG festgestellt, was den Maßnahmewert nach BBodSchV für Industrie- und Gewerbegrundstücke von 10.000 ng I-TEq/kg (nach NATO/CCMS) deutlich unterschreitet. In den Bohrkernen aus der verfestigten (immobilisierten) Bodenschicht wurden wie erwartet hohe Konzentrationen Summe PCDD/F bis zu 3.830 ng I-TEq/kg (nach NATO/CCMS) exkl. BG gemessen.

Im Zuge der Baugrunduntersuchung wurden auch drei Bodenproben aus der Abdeckschicht über der immobilisierten Fläche aus einer Tiefe von 0,3 bis 0,6 m unter GOK entnommen und chemisch nach LAGA TR Boden 2004 analysiert. In zwei Proben wurden erhöhte Sulfat-Gehalte (in einem Fall mit 250 mg/l >Z2 LAGA) festgestellt, wahrscheinlich bedingt durch Bauschuttanteile. Alle weiteren bestimmten Parameter lagen im Bereich der natürlichen Hintergrundbelastung von Böden.

Für den gesättigten Bodenbereich ist auch außerhalb der sogenannten Pokkerfläche aufgrund der großräumigen Grundwasserbelastung im ÖGP-Gebiet mit Belastungen zu rechnen. Bei einem Flurabstand der in den letzten Jahren bei 1,4 – 2,9 m lag, ist schon im oberflächennahen Grundwasser mit Belastungen bis zu 4.000 µg/l Summe BTEX, bis zu 11.140 µg/l Chlorbenzole und bis zu 3.000 µg/l Chlorbenzoesulfonsäure zu rechnen. Im tieferen Grundwasserleiter wurden bis 24.000 µg/l AOX bei hohen Salzgehalten (2.030 mg/l Sulfat und 1.150 mg/l Chlorid) festgestellt.

Gemäß § 3 Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (BodSchAG LSA) ist der Antragsteller zur Erteilung der für die Aufgabenerfüllung der Bodenschutzbehörde erforderlichen Auskünfte verpflichtet. Die Nebenbestimmung 8.1 dient der rechtzeitigen Information der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde über den Beginn der Baumaßnahmen, welche zur Sicherstellung der Wahrnehmung der sich aus dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), dem BodSchAG LSA und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen ergebenden Aufgaben der Bodenschutzbehörde notwendig ist.

Die Nebenbestimmung 8.2 sichert die Mitwirkung des Antragstellers gemäß § 3 BodSchAG LSA zur rechtzeitigen Unterrichtung der LAF als Bodenschutzbehörde, welche die Informationen für die Erfüllung der ihr nach BBodSchG, BodSchAG LSA und den auf Grund dieser Gesetze erlassenen untergesetzlichen Regelungen obliegenden Aufgaben benötigt.

Auf Flächen des ÖGP Bitterfeld-Wolfen können bei Erdarbeiten Bodenverunreinigungen und bei Abbrucharbeiten Belastungen der Bausubstanz angetroffen werden, die eine ordnungsgemäße Entsorgung sowie die Beachtung spezieller Arbeitsschutzmaßnahmen nach

DGUV Regel 101-004 notwendig machen. Dies gilt insbesondere bei Eingriffen in den immobilisierten bzw. homogenisierten Untergrund unterhalb der 0,7 m mächtigen Abdeck-/Oberbodenschicht.

5. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

6. Anhörung gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Über die beabsichtigte Entscheidung ist die Antragstellerin am 19.04.2021 informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) die Gelegenheit, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern.

Die Antragstellerin hat sich am 20.05.2021 zur beabsichtigten Entscheidung über den Genehmigungsantrag geäußert. Unkorrektheiten wurden berichtigt. Die vorgetragenen Entscheidungserheblichkeiten wurden mit folgendem Ergebnis geprüft.

1. Die Antragstellerin merkt an das eine halbstationäre Löschwasseranlage für die Rohstofflagerhalle in Planung ist. Eine Schaumlöschanlage für das Tanklager ist als analoger Bestand denkbar.

Die NB 3.6.2 behält Ihre Wirksamkeit. Grund ist die vom Brandschutz geforderter halbstationäre Schaulöschanlage bei der Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten ab einer bestimmten Menge.

2. Die Antragstellerin merkt an das eine Ausführung als Trockenleitung statt einer CO₂-Löschvorrichtung für die elektrischen Betriebsräume mit Doppelboden und für die Schaltanlagen ausreichend sei.

Dieser Vorgehensweise wird gefolgt und die NB 3.6.4 entsprechend angepasst.

3. Die Antragstellerin weist darauf hin das Monomerbehälter, Kühlbänder sowie Vakuumpendelsystem in TNV eingebunden sind. Die Reaktoren werden unter Druck gefahren (keine Vorlage von Monomeren). Die Dosierung der Monomere über Pumpen erfolgt in geschlossene System. Fertigproduktemissionen bei Entspannung nicht kritisch.

Dieser Vorgehensweise wird gefolgt und die NB 4.1.1 entsprechend angepasst.

4. Die Antragstellerin weist darauf hin das keine Gaswarnanlage / -sensoren vorgesehen und im Außenbereich zudem nicht als praktikabel eingestuft werden. Der Bestand wurde mit dem Versicherer so abgestimmt.

Dieser Vorgehensweise wird gefolgt und die NB 5.2.1 entsprechend angepasst.

V Hinweise

1. Allgemeines

- 1.1 Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird.
- 1.2 Zuwiderhandlungen bei der Errichtung einer Anlage können gemäß § 62 BImSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- EUR geahndet werden.

2. Bauordnungsrecht

- 2.1 Der Bauherr hat den Baubeginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 71 Abs. 8 BauO LSA). Ebenfalls sind vor Baubeginn die Namen des Bauleiters und der Fachbauleiter anzugeben. Ein Wechsel dieser Personen während der Bauausführung ist der zuständigen Überwachungsbehörde schriftlich mitzuteilen
- 2.2 Für die Baubeginnanzeige, die Benennung des Bauleiters/ Fachbauleiters und für die Anzeige über die beabsichtigte Nutzungsaufnahme sind die von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung vom 22.07.2008 (MBI. LSA S. 499) eingeführten Vordrucke zu verwenden. Diese sind über das Landesportal www.ml.v.sachsen-anhalt.de abrufbar und können elektronisch ausgefüllt, ausgedruckt sowie gespeichert werden.
- 2.3 Wechselt der Bauherr, so hat der neue Bauherr dies der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 2.4 Während der Bauausführung hat der Bauherr gem. § 11 Abs. 3 BauO LSA auf der Baustelle eine Tafel, die die Bezeichnung des Bauvorhabens, Name und Anschrift des Entwurfsverfassers, des Bauleiters und des Bauunternehmers enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.
- 2.5 Gemäß § 11 Abs. 1 BauO LSA ist die Baustelle so einzurichten und zu betreiben, dass bauliche Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert oder beseitigt werden können sowie Gefahren und vermeidbare Belästigungen nicht entstehen. Öffentliche Verkehrsflächen, Versorgungs-, Abwasserbeseitigungs- und Meldeanlagen, Grundwassermessstellen, Vermessungszeichen, Abmarkungszeichen und Grenzzeichen sind für die Dauer der Bauausführung zu schützen und, soweit erforderlich, unter den notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zugänglich zu halten. Werden vorgenannte Einrichtungen durch die Bauarbeiten beschädigt, sind die Schäden den Einrichtungsträgern zu ersetzen. Soweit erforderlich, ist die Baustelle mit einem Bauzaun abzugrenzen, mit Schutzvorrichtungen gegen herabfallende Gegenstände zu versehen und zu beleuchten.
- 2.6 Bei der Errichtung und der Änderung baulicher Anlagen sind nur Bauprodukte (Baustoffe und Bauteile) zu verwenden sowie Bauarten anzuwenden, die den Anforderungen und Vorschriften entsprechen.
- 2.7 Nach wesentlichen Änderungen an technischen Anlagen, die der Prüfungspflicht entsprechend der Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO) unterliegen, sind Prüfungen durch anerkannte Prüfsachverständige oder Sachkundige im Sinne der Verordnung über Prüfsachverständige und Prüfsachverständige (PPVP) auf Wirksamkeit und Betriebssicherheit zu veranlassen.

- 2.8 Die Anlage darf nur so errichtet werden, wie sie genehmigt ist. Einzelzeichnungen, Berechnungen und Anweisungen zur Durchführung des Vorhabens dürfen von der Genehmigung nicht abweichen. Bei Zuwiderhandlungen kann die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde die Einstellung der Arbeiten anordnen.
- 2.9 Sollten sich während der Bauausführung Änderungen zum genehmigten Vorhaben ergeben, muss eine erneute Beantragung zu dieser Änderung, unter Vorlage aller erforderlichen Unterlagen, erfolgen. Eine von der Genehmigung abweichende Bauausführung stellt gemäß § 83 Abs. 1 Nr. 3 BauO LSA eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße gemäß § 83 Abs. 3 BauO LSA geahndet werden.
- 2.10 Nach § 51 BauO LSA sind der Bauherr und die anderen am Bau Beteiligten (Entwurfsverfasser, Unternehmer) im Rahmen ihres Wirkungskreises (§§ 52ff. BauO LSA) dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die Anordnungen der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde eingehalten werden. Verstöße gegen baurechtliche Vorschriften können, wenn sie eine Ordnungswidrigkeit nach § 83 BauO LSA darstellen, mit einer Geldbuße geahndet werden.
- 2.11 Der Verstoß gegen vollziehbare schriftliche Anordnungen der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 83 Abs. 1 Nr. 3 BauO LSA).
- 2.12 Baubeginn, Überwachungstermine zur Abnahme einzelner Bauteile (Schalungs-, Bewehrungs-, Betonier- und Montagetermine – mind. 48 Stunden vorher) und des Rohbaues sowie die beabsichtigte Nutzungsaufnahme sind dem Prüflingenieur rechtzeitig anzuzeigen

3 Denkmalschutz/Archäologie

Wer bei Arbeiten oder bei anderen Maßnahmen in der Erde oder im Wasser Sachen findet, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (archäologische und bauarchäologische Bodenfunde), hat diese zu erhalten und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen. (§ 9 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA))

4. Brand- und Katastrophenschutz

- 4.1 Ein ausfüllbares Exemplar zu einem Brandmeldeanlagenkonzept ist unter <http://www.anhalt-bitterfeld.de/de/amt-fuer-brand-katastrophenschutz-und-rettungsdienst/brand-und-katastrophenschutz-20018057.html> abrufbar.

5. Immissionsschutz

5.1 Maßgaben zu den Emissionsbegrenzungen

Die Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Der begrenzte Emissionsmassenstrom bezieht sich auf die während einer Betriebsstunde bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlage unter den für die Luftreinhaltung ungünstigsten Betriebsbedingungen auftretenden Emissionen der gesamten Anlage.

Die zulässigen Massenströme (bezogen auf eine Betriebsstunde) der EQ E1 und EQ E6, gelten mit der Maßgabe, dass diese während des Anlagenbetriebes nicht überschritten werden dürfen.

Die Emissionen werden als Masse der emittierten Stoffe oder Stoffgruppen bezogen auf die Zeit als Massenstrom (Emissionsmassenstrom) angegeben.

Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung des Massenstromes unberücksichtigt.

5.2 Auskunftspflichten nach § 31 BImSchG

Unabhängig von der Mitteilungspflicht gemäß § 19 Abs. 1 der 12. BImSchV hat die Anlagenbetreiberin bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen unterhalb der Meldepflicht gemäß § 19 der 12. BImSchV die für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich zu unterrichten. (§ 31 Abs. 4 BImSchG)

Wird festgestellt, dass Pflichten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht eingehalten werden, hat der Betreiber dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. (§ 31 Abs. 3 BImSchG)

6. **Arbeitsschutz**

- 6.1 Der Arbeitgeber hat Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe zur Verfügung zu stellen und diese regelmäßig auf ihre Vollständigkeit und Verwendungsfähigkeit prüfen zu lassen. (§ 4 Abs. 5 ArbStättV)
- 6.2 Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsstätten den hygienischen Erfordernissen entsprechend gereinigt werden. Verunreinigungen und Ablagerungen, die zu Gefährdungen führen können, sind unverzüglich zu beseitigen. (§ 4 Abs. 2 ArbStättV)
- 6.3 Eine Vorankündigung der Baustelle - 14 Tage vor Baubeginn - ist immer dann erforderlich, wenn die Bauarbeiten mehr als 30 Arbeitstage dauern und 20 Arbeitnehmer gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage (Anzahl der Arbeitnehmer x Anzahl der Arbeitstage) überschreitet.
- 6.4 Gemäß § 2 Abs. 2 BaustellV ist bei entsprechenden Baustellenbedingungen der zuständigen Behörde für Arbeitsschutz und technische Sicherheit spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anlage 1 dieser Verordnung enthält. Diese Vorankündigung ist immer dann notwendig, wenn die Bauarbeiten mehr als 30 Arbeitstage dauern und mehr als 20 Arbeitnehmer gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.
- 6.5 Ist für eine Baustelle, auf der Beschäftigte mehrere Arbeitgeber tätig werden, eine Vorankündigung zu übermitteln, oder werden auf einer Baustelle, auf der Beschäftigte mehrere Arbeitgeber tätig werden, besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II BaustellV ausgeführt, so ist dafür zu sorgen, dass vor Einrichtung der Baustelle Sicherheits- und Gesundheitsschutzpläne erstellt werden. Der Plan muss die für die betreffenden Baustellen anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen erkennen lassen und besondere Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II BaustellV enthalten. Erforderlichenfalls sind bei Erstellung des Planes betriebliche Tätigkeiten auf dem Gelände zu berücksichtigen.
- 6.6 Werden Aufträge zur Bauausführung an mehrere Unternehmen erteilt, ist für die Dauer der Bauausführung mindestens ein Koordinator zu bestimmen, der zur Vermeidung möglicher

gegenseitiger Gefährdungen die Arbeiten zwischen den bauausführenden Unternehmen aufeinander abstimmt und Weisungsbefugnis gegenüber den Auftragnehmern und ihren Beschäftigten hat. Die Abstimmung mit dem Bauherrn ist ständig notwendig. (§ 8 ArbSchG i. V. m. § 3 BaustellV)

- 6.7 Eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten (auch Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten) an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zur Sicherheit und Gesundheitsschutz, ist vom Koordinator während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens vor Baudurchführung zusammenzustellen. (§ 8 ArbSchG i. V. m. § 3 BaustellV)

7. Wasserecht

7.1 Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Nach § 44 AwSV hat der Betreiber eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Der Plan ist mit den Stellen abzustimmen, die im Rahmen des Notfallplans und der Sofortmaßnahmen beteiligt sind. Der Betreiber hat die Einhaltung der Betriebsanweisung und deren Aktualisierung sicherzustellen

- 7.1.1 Bei Einbau, Unterhaltung und Betrieb der Anlage sind entsprechend des § 15 der AwSV mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Auch die Beschaffenheit, insbesondere technischer Aufbau, Werkstoff- und Korrosionsschutz der Anlage, müssen mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

- 7.1.2 Es wird auf die Einhaltung besonderer Anforderungen an die Rückhaltung bei bestimmten Anlagen gemäß Abschnitt 3 der AwSV verwiesen. Diese sind speziell:

a. besondere Anforderungen an Umschlagsflächen für wassergefährdende Stoffe gemäß § 28 AwSV und

b. besondere Anforderungen an Fass- und Gebindelager gemäß § 31 AwSV.

- 7.1.3 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind bis spätestens 6 Wochen vor Inbetriebnahme der zuständigen Wasserbehörde gemäß § 40 AwSV anzuzeigen. Auf diesem Wege ist die Eignung der Anlagenteile und der verwendeten Materialien gegenüber den gehandhabten Stoffen nachzuweisen. Der Einsatz von Stoffen, die nicht Gegenstand des Antrags sind, müssen ebenso unverzüglich der zuständigen Wasserbehörde angezeigt werden. Gleichzeitig ist nachzuweisen und sicherzustellen, dass die Auffangvorrichtungen und die Reaktions- und Lagerbehälter gegen alle gehandhabten Stoffe beständig sind.

- 7.1.4 Das Austreten wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 62 Abs. 3 des WHG in nicht nur unbedeutender Menge aus Rohrleitungen, Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln, Umschlagen oder Verwenden wassergefährdender Stoffe ist unverzüglich der Wasserbehörde oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Dies gilt auch dann, wenn lediglich der Verdacht besteht, dass wassergefährdende Stoffe im Sinne des Satzes 1 ausgetreten sind. Die Anzeigepflicht ergibt sich aus § 86 Abs. 2 WHG LSA.

- 7.1.5 Gemäß § 103 Abs.1 Nr. 2 und 3 WHG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 13 Abs. 1, auch i.V.m. § 58 Abs. 4 Satz 1, einer Rechtsverordnung nach § 23 Abs. 1 Nummer 3, 5, 6 und 8 oder einer vollziehen Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt.

- 7.1.6 Die Indirekteinleitergenehmigung berechtigt nicht zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage oder zum Einleiten in eine solche. Hierzu ist die Zustimmung des Abwasserbeseitigungspflichtigen erforderlich.
- 7.1.7 Der Zustand und der Betrieb der Abwasseranlagen sowie die Beschaffenheit des behandelten Abwassers werden gemäß § 100 WHG behördlich überwacht.
- 7.1.8 Der zuständigen Wasserbehörde bleibt es vorbehalten, bei Unregelmäßigkeiten der Anlage den Ablauf auf Kosten des Genehmigungsinhabers untersuchen zu lassen.
- 7.1.9 Der zuständigen Überwachungsbehörde oder deren Beauftragten ist Zutritt zu den Anlagen nach § 52 BImSchG zu gewähren.
- 7.1.10 Die behördliche Überwachung umfasst die in der Entscheidung festgelegten Überwachungsparameter nach § 5 BImSchG.
- 7.1.11 Weitere Überwachungsmaßnahmen aus besonderem Anlass, insbesondere bei Überschreitung der festgelegten Überwachungswerte, bleiben vorbehalten.
- 7.1.12 Für die Bestimmung der Überwachungsparameter gelten die Analysenverfahren der Anlage zu § 4 der AbwV.
- 7.1.13 Ferner sind zum Zwecke der Überprüfung die erforderlichen Anlagen und Einrichtungen zugänglich zu machen, sowie Auskünfte zu erteilen und Arbeitskräfte, Unterlagen und ggf. Werkzeuge zur Verfügung zu stellen (§ 101 WHG).
- 7.1.14 Anfallende Reststoffe sind unter Beachtung der Bestimmungen des KrWG ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 7.1.15 Eigene Schadensersatzansprüche und Schadensersatzansprüche Dritter können aus diesem Bescheid nicht abgeleitet werden.
- 7.2 Hinweise zu den Probenahmestellen
Nachfolgend aufgeführte Probenahmestellen, sind mit der Genehmigung auf Indirekteinleitung vom 04.04.2007 (Az.: 70.03/6260032/2/07) einschließlich der 1. Änderung (66.03/6260032/2-01/17) festgelegt:
- MSN: 5400327034 – ÜP SC 020,
 - MSN: 5400327035 – Abflutung Kühlwasserkompaktanlage Werk 2,
 - MSN: 5400327040 – Abflutung Kühlwassercontaineranlage Werk 2,
 - MSN: 7200327128 – Abflutung Kühlwasserkompaktanlage 1 Werk 5,
 - MSN: 7200327129 – Abflutung Kühlwasserkompaktanlage 2 Werk 5.
- Mit der 2. Änderung der Genehmigung auf Indirekteinleitung werden folgende zwei zusätzliche Messstellen für den Ort des Anfalls gemäß Anhang 31 Teil E AbwV im Betriebsabschnitt Werk 6 notwendig:
- **MSN: 7200327154 – Kühlanlage Dispersion Anlage 6 (E50-KU10)**
 - **MSN: 7200327155 – Kühlanlage Festharze Anlage 6 (E50-KU20/30)**

8. Abfallrecht

- 8.1 Bei den Bauarbeiten anfallende Abfälle sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) zuzuführen (siehe § 7 (Verwertung) bzw. § 15 (Beseitigung) KrWG). Ein Verstoß gegen diese Regelungen stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 KrWG dar.

- 8.2 Bezüglich der Deklaration, Analytik, Bewertung und Verwertung von weiteren mineralischen Abfällen (hier: Bauschutt), die im Zuge des Vorhabens anfallen bzw. die verwertet werden sollen, wird auf den Leitfaden zur Wiederwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt, Modul „Regelungen für die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ verwiesen. In Sachsen-Anhalt ist der gesamte Leitfaden in den abfall- und bodenschutzrechtlichen Vollzug eingeführt worden.
- 8.3 Es wird darauf hingewiesen, dass auch die Beförderung von nicht gefährlichen Abfällen (Erdaushub, Bauschutt etc.) gemäß § 53 KrWG anzeigepflichtig ist. Die Anzeigenerstattung ist in § 7 Abs. 1 Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV), geregelt.
- 8.4 Die beim Betrieb der Anlage unvermeidbar anfallenden Abfälle sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen (§ 7 KrWG).
- 8.5 Die Entsorgungsvorgänge für gefährlichen Abfall bedürfen der Vorlage eines bestätigten Entsorgungsnachweises gemäß § 3 Nachweisverordnung (NachwV) und die durchgeführte Entsorgung ist durch Führung von Begleitscheinen nach § 10 NachwV zu belegen. Die Nachweisführung erfolgt dabei in elektronischer Form.
- 8.6 Nach § 8 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) sind die anfallenden Bau- und Abbruchabfälle nach Abfallarten getrennt zu erfassen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Diesbezüglich zu beachten sind die Neuregelungen zum erweiterten Trennerfordernis der verschiedenen Abfallarten sowie zu den neugefassten Dokumentationspflichten dieser Getrennthaltung.
- 8.7 Auf die bestehende Pflicht zur Bestellung eines betriebsangehörigen Abfallbeauftragten wird hingewiesen (§ 2, Nr. 1 Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall (AbfBeauftrV)).
- 8.8 Die Pflicht zur Bestellung eines betriebsangehörigen Abfallbeauftragten (§ 2 Nr. 2c und d AbfBeauftrV) gilt auch für Hersteller und Vertreiber, die Verkaufs- und Umverpackungen gemäß § 15 Abs. 1, S. 1, Nr. 2 und/oder 4 des Verpackungsgesetzes (VerpackG) zurücknehmen.
- 8.9 Auf die Nachweispflichten für Hersteller und Vertreiber, die Verpackungen zurücknehmen wird hingewiesen (§ 15 Abs. 3 VerpackG).
- 8.10 Hersteller und Vertreiber, die Erzeugnisse und die nach Gebrauch der Erzeugnisse verbleibenden Abfälle freiwillig zurücknehmen, haben dies der zuständigen Behörde (in Sachsen-Anhalt ist dies das Landesverwaltungsamt) vor Beginn der Rücknahme anzuzeigen, soweit die Rücknahme gefährliche Abfälle umfasst (§ 26 KrWG).
- 8.11 Die Regelungen zum Anschluss- und Benutzungszwang entsprechend der Abfallentsorgungssatzung für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld sind zu beachten.
- 8.12 Für die abfallrechtliche Überwachung ist gemäß § 32 Absatz 1 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als untere Abfallbehörde zuständig.
- 9. Bodenschutz**
- 9.1 Eingriffe in den immobilisierten bzw. homogenisierten Untergrund unterhalb der 0,7 m sind zu vermeiden. Sollte ein Eingriff dennoch zwingend notwendig werden, ist im Vorfeld die

LAF als zuständige Bodenschutzbehörde rechtzeitig zu informieren. (Nebenbestimmung 8.1, Abschnitt III)

- 9.2 Im Bereich des ÖGP Bitterfeld-Wolfen können neben Schwankungen der Grundwasserstände Grundwasserbelastungen auftreten, die eine Beeinträchtigung insbesondere der unterirdischen Gebäudeteile bewirken können.

10. Naturschutz

Die artenschutzrechtlichen Vorgaben nach § 39 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen) und § 44 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) sind einzuhalten. Artenschutzrechtliche Verstöße sind auszuschließen.

11. Zuständigkeiten

Aufgrund von § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m.

- der Immi-ZustVO,
- den §§ 10 bis 12 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA),
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32 und 33 Abfallgesetz Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustV),
- des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG)
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSch-ZustVO),
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)
- den §§ 56 bis 59 Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA).

sind für die Überwachung der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt als
 - Obere Immissionsschutzbehörde
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz – Gewerbeaufsicht Ost – für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) die Landesanstalt für Altlastenfreistellung,
- d) der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als
 - Untere Bauplanungs- und Bauordnungsbehörde,
 - Untere Wasserbehörde,
 - Untere Abfallbehörde,
 - Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde,
 - Untere Naturschutzbehörde
 - Untere Denkmalschutzbehörde.

VI Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Im Auftrag

Rühl

Auf folgende Unterlagen wird Bezug genommen:

Antrag der Indolor Chemie GmbH & Co. KG Produktionsgesellschaft Bitterfeld auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Dispersionen und Festharzen mit zugehörigem Tanklager für brennbare Flüssigkeiten vom 15.09.2019

Anlage 1 – Antragsunterlagen

Band 1

	Blattzahl
1. Antrag	
1.1 Verzeichnis der Antragsunterlagen Formular 0	4
1.2 Antragsinhalt	
Formular 1 Antrag auf Genehmigung	3
Formular 1c Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns	1
Genehmigungsanforderungen	1
Anforderungen nach IED-Richtlinie	1
Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	1
Festsetzungen im Bebauungsplan	1
1.3 Kurzbeschreibung	2
Anlagenbeschreibung	3
Auswirkung der geplanten Änderungen	10
1.4 Angaben zum Standort	
Beschreibung des Standorts und der Umgebung	3
Genehmigungsspiegel	2
Karten und Pläne	
Topographische Karte 1:10000	1
Katasterplan	10
Betriebslageplan	1
B-Plan B15 01/97 Teil A und B Chemiepark Areal C/West	7
B-Plan B16 01/98 Areal C Gleisdreieck Teil I Bitterfeld	11
1.5 Betriebsgeheimnisse	1
1.6 Vollmacht	1
2. Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb	
2.1 Standort und Gebäude	1
2.2 Geplantes Vorhaben	1
2.3 Bautechnische Angaben	2
2.4 Verfahrensbeschreibung	
2.4.1 Polymerisation Dispersionen V110	3
2.4.2 Polymerisation Festharze V210	3
2.5 Technische Beschreibung	
2.5.1 Produktionsanlage für Dispersionen und flüssige Kunstharze (V110)	3
2.5.2 Produktionsanlage für Polymerisation (V210)	5
2.5.3 Mittelbau-Verwaltung / Schaltraum	1
2.5.4 Nebenanlagen (E10-50)	3
2.5.5 Medien und Sonstiges	3
2.5.6 Tanklager S220 für entzündbare Rohstoffe	1
2.5.7 Rohstoffgebindelager S110	1
2.5.8 Kühlcontainer für die Lagerung von organischen Peroxiden S120	1
2.5.9 Freilagerfläche S130	1
2.6 Personal	1
2.7 Weitere Investitionen im Rahmen der Errichtung der Anlage 06	3
2.8 Formulare	
Formular 2.2 Betriebseinheiten	3
Formular 2.3 Ausrüstungsdaten	41

2.9	Pläne		
2.9.1	Produktionsanlagen und Mittelbau Ebene	1-3,	Aufstellungspläne 3
2.9.2	Produktionsanlagen und Mittelbau Ebene	1-3,	Grundriss und Schnitte 6
2.9.3	Tanklager (S210) Grundriss und Schnitte		1
2.9.4	Rohstofflager (S110) Grundriss und Schnitte		3
2.9.5	Tanklager (S220) Grundriss und Schnitte		2
2.10	RI-Schemata		
2.10.1	Polymerisation Dispersionen (V110)		4
2.10.2	Polymerisation Festharze (V210)		5
2.10.3	Fertigwarenlager Dispersionen (S210)		3
2.10.4	Tanklager (S220)		2
2.10.5	Nebenanlagen (E10-E50)		7
2.11	Lage, Dokumentation und Zeichnungen Kühlcontainer		2
2.12	Legende der betriebsinternen Anlagenkennzeichnung		1
3.	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten		
3.1	Gehandhabte Stoffe		1
3.2	Einsatzstoffe		2
3.3	Stoffeingang, Stoffausgang und Jahresverbrauch		3
3.4	Sicherheitsdatenblätter		1
	Sicherheitsdatenblätter auf CD		
	Formulare		
	Formular 3.1a Gehandhabte Stoffe		7
	Formular 3.1b Stoffliste Lageranlagen		12
	Formular 3.2 Stoffidentifikation		7
	Formular 3.3 physikalische Stoffdaten		6
	Formular 3.4 sicherheitstechnische Stoffdaten		4
	Formular 3.5 Gefahrstoffe		7
4.	Emissionen/Immissionen		
4.1	Luftschadstoffe		1
4.2	Angaben zur Luftreinhaltung		4
4.3	Angaben zum Lärm		3
4.4	sonstige Emissionen		1
4.5	Emissionen von Treibhausgasen		1
4.6	Formulare		
	Formular 4.1a Emissionsquellen		1
	Formular 4.1b Emissionen		1
	Formular 4.2 Emissionsquellen Geräusche		18
4.7	Emissionsquellenplan		1
4.8	Technische Dokumentation der thermischen Abgasreinigungen und des Abgaswäschers		5
4.9	Schornsteinhöhenberechnung		2
4.10	Vorhabenbezogene Immissionsprognose (BfU AG vom 02.09.2019)		79
4.11	Vorhabenbezogene Lärmprognose (BfU AG vom 17.09.2019)		28
5.	Anlagensicherheit		
5.1	Sicherheitstechnische Betrachtung		
5.1.1	Vorbemerkungen		1
5.1.2	Sicherheitstechnisches Gesamtkonzept		6
5.1.3	Umgebungsbedingte Gefahren		2
5.1.4	Naturbedingte Ereignisse		1
5.2	Formulare		
	Formular 5.1 Angaben zum Anwendungsbereich Störfall-VO		1

Formular 5.2a Angaben zu Betriebsbereichen / Stoffen nach Störfall-VO	3
Formular 5.2b Angaben zu Betriebsbereichen / Stoffen nach Störfall-VO	1
5.3 Mengenermittlung nach StörfallV	1

Band 2

6. Wassergefährdende Stoffe/Löschwasser	
6.0 Allgemeines	4
6.1 Lageranlagen	
6.1.1 Rohstoffgebindelager (S110)	3
Formular 6.1a Lageranlagen wassergef. feste Stoffe / feste Abfälle	1
Formular 6.1b Lageranlagen wassergefährdender fl. Stoffe / fl. Abfälle	2
Formular 6.2 Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen	1
6.1.2 Peroxidlager (S120)	2
Formular 6.1a Lageranlagen wassergef. feste Stoffe / feste Abfälle	1
Formular 6.1b Lageranlagen wassergefährdender fl. Stoffe / fl. Abfälle	1
Formular 6.2 Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen	1
6.1.3 Tanklager (S210)	2
Formular 6.1b Lageranlagen wassergefährdender fl. Stoffe / fl. Abfälle	2
Formular 6.2 Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen	1
6.1.4 Tanklager (S220)	3
Formular 6.1b Lageranlagen wassergefährdender fl. Stoffe / fl. Abfälle	1
Formular 6.2 Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen	1
6.1.5 Lagerhalle 7 (Anlage 04 BE40)	2
Formular 6.1b Lageranlagen wassergefährdender fl. Stoffe / fl. Abfälle	1
Formular 6.2 Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen	2
6.2 HBV-Anlagen	
6.2.1 Produktionsanlage für Dispersionen (V110)	2
Formular 6.1d Anlagen zum HBV wassergef. Stoffe	2
Formular 6.2 Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen	1
Reaktoren V110-CA10 bis -CA40	2
Formular 6.1d Anlagen zum HBV wassergef. Stoffe	2
Formular 6.2 Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen	1
Mischkesselanlage V110-BA10	2
Formular 6.1d Anlagen zum HBV wassergef. Stoffe	1
Formular 6.2 Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen	1
6.2.2 Produktionsanlage für feste Kunstharze (V210)	
Monomermischanlage (MA10 bis MA40)	2
Formular 6.1d Anlagen zum HBV wassergef. Stoffe	1
Formular 6.2 Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen	1
Reaktionsstufe (PM10 bis PM40)	2
Formular 6.1d Anlagen zum HBV wassergef. Stoffe	1
Formular 6.2 Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen	1
Thermoölanlagen (E10-WX10 bis E40-WX40)	2
Formular 6.1d Anlagen zum HBV wassergef. Stoffe	1
Formular 6.2 Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen	1
Sekundärkreisläufe (E10-WT10 bis E40-WT40)	2
Formular 6.1d Anlagen zum HBV wassergef. Stoffe	1
Formular 6.2 Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen	1
Abgaswäscher (E50-CL10)	1
Formular 6.1d Anlagen zum HBV wassergef. Stoffe	1
6.3 Abfüllanlagen	
6.3.1 Kleingebindeabfüllung für flüssige Fertigprodukte (S210-AF10)	2
Formular 6.1c Anlagen zum Abf./Umschlagen wassergef. Stoffe	1

6.3.2	LKW-Abfüllstellen (S210-AF20)	2
	Formular 6.1c Anlagen zum Abf./Umschlagen wassergef. Stoffe	1
6.3.3	LKW-Abfüllstellen des Tanklagers S220 (S220 –TA10-AF01 und S220-TA20-AF01)	2
	Formular 6.1c Anlagen zum Abf./Umschlagen wassergef. Stoffe	1
6.4	Rohrleitungsanlage (LL10)	2
	Formular 6.1e Rohrleitungsanlagen zum Transp. wassergef. Fl.	1
7.	Plan zur Behandlung von Abfällen	
7.1	Entsorgung des Abfalls	2
7.2	Angabe zu Abfällen	2
7.3	Entsorgung/Vermeidung von Abfällen	1
7.4	Entsorgungsnachweise	1
7.5	Wirtschaftsdünger – Flächennachweis entfällt	
7.6	Formulare 7.1	
	Dispersionsschlamm	2
	Farb- und Lackabfälle	2
	Lösemittel	2
	Restmonomer	2
	Verpackungen allgemein /IBC	2
	Erklärung Fa. Lobbe Industrieservice GmbH Co. KG	1
7.7	Übernahmeerklärung der Entsorger	
	Drekopf Recyclingzentrum Leipzig GmbH	1
	Lobbe Industrieservice GmbH & Co. KG	
7.8	Zertifikate Entsorger	
	Drekopf Recyclingzentrum Leipzig GmbH	8
	Lobbe Industrieservice GmbH & Co. KG	90
	SUEZ-Ost GmbH & Co. KG	48
8.	Angaben zur Abwasserwirtschaft	
8.1	Anfallendes Abwasser und Behandlung	1
8.2	Abwasserentsorgung	1
8.3	Übernahmeerklärung	1
	Formular 8 Abwasser Anfall/Behandlung/Ableitung	1
9.	Arbeitsschutz	
9.1	Allgemeines	1
9.2	Arbeitsstättenverordnung	3
9.3	Umgang mit Gefahrstoffen/Gefahrstoffverordnung	3
9.4	Betriebs- und Anlagensicherheit	2
9.5	Formular 9 Angaben zum Arbeitsschutz	4
10.	Brandschutz	
10.1	Kurzbeschreibung	3
10.2	Formulare	
	Formular 10 Brandschutzmaßnahmen	4
10.3	Brandschutzkonzept Produktionsgebäude	62
10.4	Brandschutzkonzept Rohstoffgebindelager inklusive Peroxidlager	36
10.5	Brandschutzkonzept Tanklager S220	26
11.	Angaben zur Energieeffizienz (§ 4d 9. BImSchV)	2
12.	Angaben bei Eingriffen im Sinne von § 8 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt	1

13.	Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	
13.1	Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	
	Formular 13 Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer UVP	1
13.2	Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG	1
13.3	Bescheid der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG	3
14.	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	1
15.	Unterlagen für die nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Entscheidungen	
15.1.	Bauvorlagen	1
	Antrag auf Baugenehmigung (Anlage 1)	3
	Definition der Gebäudeklassen	1
	Baubeschreibung	5
	verbale Baubeschreibung Betriebsgebäude	2
	verbale Baubeschreibung Rohstofflagerhalle	1
	verbale Baubeschreibung Tanklager	2
	Betriebsbeschreibung der Betriebsstätte	2
	Stellplatznachweis	1
	Berechnung GRZ und BMZ nach B-Plan	1
	Berechnung Nutzfläche	2
	Berechnung der Rauminhalte	2
	Fahrzeugtragwanne - allg. bauaufsichtl. Zulassung	23
	Kostenschätzung	8
	Statistischer Erhebungsvordruck	2
	Bauvorlageberechtigung	1
	Erklärung zum Kriterienkatalog	2
	Auszug Liegenschaftskataster 1: 1000	1
	Werkslageplan 1:750	1
	Teillageplan 1:250	1
	Teillageplan Abstandsflächen 1:250	1
	Teillageplan Entwässerung 1:250	1
	<u>Entwurfspläne Betriebsgebäude</u>	
	Grundriss Sockel/Bodenplatte 1:100	1
	Grundriss Ebene 0,00 m 1:100	1
	Grundriss Ebene +4,50 m 1:100	1
	Grundriss Ebene +7,50 m 1:100	1
	Dachdraufsicht 1:100	1
	Schnitte 1:100	1
	Ansichten 1:100	1
	3D-Ansicht 1:200	1
	Prinzipschnitt Dichtung 1:25	1
	<u>Entwurfspläne Rohstofflagerhalle</u>	
	Grundriss 1:100	1
	Dachdraufsicht 1:100	1
	Schnitte 1:100	1
	Ansichten 1:100	1
	<u>Entwurfspläne Tanklager</u>	
	Grundriss, Schnitte 1:100	1
	Ansichten 1:100	1
	<u>Entwurfspläne Sanitärcontainer</u>	
	Grundriss 1:50	1
	<u>Entwurfspläne Stahlbau</u>	
	Abfüllanlage, Rohrbrücke 1, Rohrbrücke 2, Grundrisse Schnitte 1:50	1

Bauantrag Tektur 1	
41/19 Tektur 1	1
Baubeschreibung (24.06.2020)	5
verbale Baubeschreibung Betriebsgebäude	2
verbale Baubeschreibung Rohstofflagerhalle	1
verbale Baubeschreibung Tanklager	2
Berechnung GRZ und BMZ nach B-Plan	1
Berechnung Nutzfläche	2
Berechnung der Rauminhalte	2
Brandschutzkonzept:	
1. Tektur zum Brandschutzkonzept Ingenieurbüro Schilling vom 09.07.2020 Neubau Betriebsgebäude	66
1. Tektur zum Brandschutzkonzept Ingenieurbüro Schilling vom 09.07.2020 Neubau Tanklager	30
1. Tektur zum Brandschutzkonzept Ingenieurbüro Schilling vom 09.07.2020 Neubau Rohstoffhalle	42
Werkslageplan 1:750	1
Teillageplan 1:250	1
Teillageplan Abstandsflächen 1:250	1
<u>Entwurfspläne Betriebsgebäude</u>	
Grundriss Sockel/Bodenplatte 1:100	1
Grundriss Ebene 0,00 m 1:100	1
Grundriss Ebene +4,50 m 1:100	1
Grundriss Ebene +7,50 m 1:100	1
Dachdraufsicht 1:100	1
Schnitte 1:100	1
Ansichten 1:100	1
3D-Ansicht 1:200	1
Draufsicht Decken 1:100	1
<u>Entwurfspläne Rohstofflagerhalle</u>	
Grundriss 1:100	1
Dachdraufsicht 1:100	1
Schnitte 1:100	1
Ansichten 1:100	1
<u>Entwurfspläne Tanklager</u>	
Grundriss, Schnitte 1:100	1
Ansichten 1:100	1
<u>Entwurfspläne Stahlbau</u>	
Abfüllanlage, Rohrbrücke 1, Rohrbrücke 2, Grundrisse Schnitte 1:50	1
Antrag auf Baugenehmigung	3
15.2 Unterlagen für die Erlaubnis nach § 18 BetrSichV	1
Antrag auf Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 BetrSichV für Errichtung und Betrieb des Tanklagers S 220 (BfU AG September 2019)	24
<u>Anhang</u>	
Verzeichnis der Antragsunterlagen Formular 0	4
Auszug aus Liegenschaftskataster	10
Tanklager S220 Draufsicht und Schnitt 1:100	1
Tanklager Grundriss, Schnitte 1:100	1
Fließbild Lagerbehälter BA01	1
Ex-Zonen Tanklager 1:100	1
Kenngrößen der gelagerten Flüssigkeiten	2
Sicherheitsdatenblätter	
Methylethylketon, Merck 08.20.2014	9
Diisobutylene, Jowat 03.06.2014	13

Methanol, Stockmeyer 28.07.2015	10
Brandschutzkonzept Neubau Tanklager Leistungsphase 4 (Ing.büro Schilling GmbH vom 30.08.2019)	27
Antrag auf Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 BetrSichV für Errichtung und Betrieb des Rohstoffgebindlagers (BfU AG September 2019)	21
<u>Anhang</u>	
Verzeichnis der Antragsunterlagen Formular 0	4
Auszug aus Liegenschaftskataster	10
Betriebslageplan 1:1000	1
Rohstofflagerhalle Grundriss 1:100	1
Ex-Zonen Rohstofflager 1:100	1
Sicherheitsdatenblätter	
Diisobutylen, Jowat 03.06.2014	13
Methanol, 28.07.2015	10
Brandschutzkonzept Neubau Rohstoffhalle Leistungsphase 4 (Ing.büro Schilling GmbH vom 30.08.2019)	36

Gesamtsicherheitsbericht gemäß Störfall-Verordnung (12. BImSchV) Allgemeiner Teil Teil1

1. Vorbemerkungen zum Gesamtsicherheitsbericht	2
2. Betriebsgeheimnisse	1
3. Ziel und Aufbau des Gesamtsicherheitsberichtes	3
4. Erläuterungen zu den Anlagen	
4.1 Anlage 01: Polymerisationsanlage	1
4.2 Anlage 02: Kunstharzanlage	2
4.3 Anlage 03: Styrol-Tanklager, Lagerhalle, Freilager	1
4.4 Anlage 04: Lagerhalle, Entladestelle Kesselwagen	2
4.5 Anlage 05: Kunstharzanlage	1
4.6 Anlage 06: Herstellung von flüssigen und festen Kunstharzen, Lagerhalle, Tanklager, Freilager	2
5. Örtliche Lage	
5.1 Standort	
5.1.1 Geographische Lage	1
5.1.2 Meteorologische, geologische und hydrographische Daten	3
5.2 Besondere Schutzobjekte in der Nachbarschaft	1
5.3 Umgebung des Betriebsreiches	2
5.4 Besondere Schutzobjekte in der Nachbarschaft	1
6. Vorhandene Stoffe	5
7. Betriebsbereichsbezogene sicherheitstechnische Maßnahmen	
7.1 Brandschutzmaßnahmen	
7.1.1 Allgemeine Angaben	2
7.1.2 Automatische Branderkennung und Brandmeldung	2
7.1.3 Löschmittelversorgung	2
7.1.4 Einsatzkräfte	3
7.1.5 Vorbeugender Brandschutz	3
7.1.6 Blitzschutzanlagen	1
7.1.7 Prüfungen der brandschutztechnischen Anlagen und Einrichtungen	1
7.2 Einrichtungen zur Begrenzung von Stofffreisetzungen	3
7.3 Explosionsschutz	8
7.4 Auslegungsbeanspruchungen	2
7.5 Notstromversorgung	2
7.6 Eingriffe Unbefugter	2

7.7	Erste Hilfe und ärztliche Betreuung	2
8.	Ergänzende Anforderungen gemäß § 6 der Störfallverordnung	
8.1	Überwachung und Prüfung vor und bei Errichtung der Anlage	2
8.2	Überwachung des bestimmungsgemäßen Anlagenbetriebs und Wartung der Anlagen	2
8.3	Erstellung schriftlicher Unterlagen	1
8.4	Schutz des Bedienpersonals	3
8.5	Vorkehrungen zur Vermeidung von Fehlbedienungen	2
9.	Sicherheitsmanagement und Betriebsorganisation zur Verhinderung von Störfällen	1
10.	Sicherheitstechnische Gesamtbeurteilung des Betriebsbereiches	2
	Anhang 1 – Revisionsverzeichnis	1
	Anhang 2 – Topographische Karte 1:10000	1
	Anhang 3 – Lageplan	1
	Anhang 4 – Brandschutzordnung vom 26.01.2015	8
	Anhang 5 – Feuerwehrplan	1
	Anhang 6 – Konzept zur Verhinderung von Störfällen	18
	Anhang 7 – Information für die Öffentlichkeit	1
	Anhang 8 – KAS 18 Gutachten	112

**Gesamtsicherheitsbericht gemäß Störfall-Verordnung (12. BImSchV)
Anlage 06 Teil 7**

1.	Einführung	
1.1	Allgemeines	1
1.2	Genehmigungssituation	1
1.3	Betriebsgeheimnisse	1
1.4	Angaben zur Untersuchungsmethodik	1
2.	Örtliche Lage	
2.1	Standort	1
2.2	Zugänglichkeit der Anlage	
2.2.1	Verkehrswege	1
2.2.2	Flucht- und Rettungswege	1
3.	Beschreibung der Anlage und des Verfahrens	
3.1	Allgemeine Angaben zum Verfahren	2
3.2	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung	
3.2.1	Dispersionsanlage V110	3
3.2.1.1	Löseessel	
3.2.1.2	Reaktionsstrecke	
3.2.1.3	Mischkessel	
3.2.1.4	Steigförderer	
3.2.1.5	An- und Abfahrkonzept	
3.2.2	Festharzanlagen V210	5
3.2.2.1	Monomerenmischanlage	
3.2.2.2	Reaktionsstufe	
3.2.2.2.1	Reaktor einschließlich Statikmischer	
3.2.2.2.2	Restmonomerenentfernung	
3.2.2.3	Absicherung über Druckbegrenzung	
3.2.2.4	Granulation	
3.2.2.5	Produktabfüllung	
3.2.2.6	An- und Abfahrkonzept	
3.2.3	Nebenanlagen E10-E50, E410	4
3.2.4	Fertigwarenlager S210	1
3.2.4.1	Lagerbehälter	
3.2.4.2	Rohstofftanks	

3.2.4.3	Flüssigverladung	
3.2.4.4	Kleingebindeabfüllung	
3.2.5	Tanklager für brennbare Flüssigkeiten S220	2
3.2.6	Rohstoffgebindelager S110	1
3.2.7	Lager für organische Peroxide	1
3.2.8	Freilagerfläche	1
3.2.9	weitere Investitionen	1
3.2.9.1	Lagerhalle 7	
3.2.9.2	Installation Absackroboter	
3.2.9.3	Neubau Big Bag Lagerfläche	
3.2.9.4	Verlängerung zentrale Rohrbrücke	
3.3	Medienver- und -entsorgung	3
3.4	Konstruktive Merkmale	6
3.5	Baubeschreibung	1
3.5.1	Produktionsanlage zur Herstellung von Dispersionen V110	1
3.5.2	Mittelbau	1
3.5.3	Produktionsanlage zur Herstellung von Festharzen V210	2
3.5.4	Tanklager S220	2
3.5.5	Rohstoffgebindelager S110	2
3.6	Allgemeine Angaben zum Betriebsgebäude Anlage 06	1
4.	Stoffinventar	
4.1	Vorhandene Stoffe	14
4.2	Anwendungsvoraussetzungen der StörfallV	8
4.3	Stoffe bei Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes	3
4.4	Stoff- und Reaktionskenndaten	1
4.5	Zustand der Stoffe	1
5.	Sicherheitsrelevante Anlagenteile	
5.1	Anlagenteile mit besonderem Stoffinhalt	4
5.2	Schutzeinrichtungen	
5.2.1	Schutzeinrichtungen zur Begrenzung der Freisetzung störfallrelevanter Stoffe	4
5.2.1.1	Notabschaltungen	
5.2.1.2	Rückhaltung wassergefährdender Stoffe	
5.2.1.3	Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe	
5.2.2	Brandschutzmaßnahmen und -einrichtungen	2
5.2.3	Einrichtungen zum Schutz vor Explosionen	2
5.2.4	Druckentlastungseinrichtungen	1
5.3	Sonstige für die Betriebssicherheit erforderliche Einrichtungen	
5.3.1	Ausrüstungsteile zur Gewährleistung der Energie- und Medienzufuhr/ Abwasserentsorgung	2
5.3.1.1	Energieversorgung	
5.3.1.2	Wasserversorgung	
5.3.1.3	Abwasserentsorgung	
5.3.1.4	Erdgasversorgung	
5.3.1.5	Stickstoffversorgung	
5.3.1.6	Druckluftversorgung	
5.3.2	Einrichtungen zur Gewährleistung des Masseflusses	1
5.3.3	PLT-Schutzeinrichtungen	5
5.3.3.1	Risikobewertung der PLT-Schutzeinrichtungen	
5.3.3.2	Risikograph	
5.3.3.3	Feststellung der PLT-Schutzeinrichtungen	
5.4	An- und Abfahrkonzept bei sicherheitsrelevanten Anlagenteilen	1
5.5	Sicherheitsbereich der Reaktionsführung	4
6.	Gefahrenquellen	
6.1	Allgemeines	1

6.2	Betriebliche Gefahrenquellen	2
6.2.1	Technische Gefahrenquellen	5
6.2.2	Sicherheitswidriges Verhalten	2
6.3	Umgebungsbedingte Gefahrenquellen	1
6.3.1	Benachbarte Anlagen	2
6.3.2	Benachbarte Verkehrsanlagen	2
6.3.3	Naturbedingte Zustände oder Ereignisse	2
6.4	Eingriffe Unbefugter	2
7.	Störfalleintrittsvoraussetzungen und Störfallszenarien	
7.1	Störfalleintrittsvoraussetzungen	2
7.2	Störfallszenarien	2
7.3	Bewertung der Störfallauswirkungen	2
8.	Beschreibung der störfallverhindernden Vorkehrungen	
8.1	Analyse der Gefährdungen und getroffenen Gegenmaßnahmen	2
8.2	Beanspruchung im bestimmungsgemäßen Betrieb	2
8.3	Beanspruchungen im nicht bestimmungsgemäßen Betrieb	2
8.4	Vorkehrungen zur Vermeidung von Fehlbedienungen und Fehlverhalten	2
8.5	Brandschutzmaßnahmen und –einrichtungen	
8.5.1	Bautechnische Brandschutzmaßnahmen	2
8.5.2	Brandmeldeanlagen	2
8.6	Einrichtungen zum Schutz vor Explosionen	
8.6.1	Beurteilung der Explosionsgefährdung	2
8.6.2	Vermeidung oder Einschränkung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre	2
8.6.3	Vermeidung der Entzündung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre	2
8.6.4	Maßnahmen des konstruktiven Explosionsschutzes	1
9.	Störfallbegrenzende Maßnahmen	
9.1	Werkfeuerwehr	1
9.2	Erste Hilfe	1
9.3	Kennzeichnung von Anlagenteilen	1
9.4	Rettungs- und Fluchtwege	1
9.5	Alarm- und Gefahrenabwehrplan	1
10.	Ergänzende Anforderungen	
10.1	Prüfung und Wartung	1
10.2	Fehlbedienungen/Fehlverhalten	1
11.	Ergebnisse des Sicherheitsberichtes	1
Anhang 1	– Lageplan 1:1000	1
Anhang 2	– Gebäudeansichten 1:100	10
Anhang 3	– Aufstellungspläne	4
Anhang 4	– Apparatedaten	
	Fertigwarenlager	3
	Dispersionsstrecke	11
	Festharzstraße 5 PM10	5
	Festharzstraße 6 PM20	4
	Monomermischanlage	6
	Nebenanlagen	3
	Tanklager für brennbare Rohstoffe TA10	5
	Tanklager für brennbare Rohstoffe TA20	4
Anhang 5	– Fließbilder	21
Anhang 6	– SIL-Einstufung Anlage 06 Dispersions- und Festharzanlage	16
Anhang 7	– Feuerwehrpläne	
Anhang 8	– Flucht- und Rettungswegepläne	5
Anhang 9	– Brandschutzkonzept	
	Neubau Betriebsgebäude	62

	Neubau Rohstoffhalle	36
	Neubau Tanklager	26
Anhang 10	– Schutzzonenpläne	5
Anhang 11	– Berechnungsergebnisse	1
Anhang 12	– Gefährdungen und getroffene Gegenmaßnahmen	
	109	
Anhang 13	– Sicherheitsrelevante Anlagenteile	2
Anhang 14	– Stoffe Sicherheitstechnische Kennziffern	4

Alle Sicherheitsdatenblätter der relevanten Stoffe sind dem Sicherheitsbericht als CD beigelegt.

Ergänzungen

vom 09.12.2019		
Ermittlung der anrechenbaren Bauwerte		1
vom 20.12.2019		
Anschreiben zu Nachforderungen UWB		2
Kapitel 3 Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten (überarbeitet)		48
Kapitel 6 Wassergefährdende Stoffe/Löschwasser (überarbeitet)		81
Kapitel 8 Angaben zur Abwasserwirtschaft (überarbeitet)		5
Antrag auf Genehmigung der Indirekteinleitung (Dez. 2019) mit Anhang		11
vom 20.12.2019		
Anschreiben zu Nachforderungen Chemikalienrecht		3
Kapitel 3 Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten (überarbeitet)		48
Sicherheitsdatenblätter		
Ammoniumpersulfat		11
Styrol 150		99
VEOVA Vinyl Ester Monomer 10		28
Monomethylmaleinat		5
Methacrylsäure-glycidilester		10
Cardura E10		9
vom 31.01.2020		
Anschreiben zu Nachforderungen gebietsbezogener Immissionsschutz		2
Immissionprognose überarbeitet Januar 2020 (BfU)		71
Schornsteinhöhenberechnung		3
vom 07.02.2020		
Anschreiben zu Nachforderungen UWB		2
Antrag auf Änderung der Genehmigung der Indirekteinleitung Dez. 2019 (BfU)		12
Kap. 3 Formularergänzungen für die Konditionierungsmittel der Kühlkreisläufe		5
Kap. 6 Ergänzungen zu den Dosieranlagen für die Konditionierung der Kühlkreisläufe		8
Sicherheitsdatenblätter		
3D TRASAR 3DT465		16
Nalco 77352		18
Stabrex ST40		20
vom 21.02.2020		
Anschreiben zu Nachforderungen Chemikalienrecht		3
Kap. 3 Formular 3.1a Gehandhabte Stoffe (überarbeitet)		7
Kap. 3 Formular 3.2 Stoffidentifikation (überarbeitet)		7
Kap. 3 Formular 3.3 Physikalische Stoffdaten (überarbeitet)		7

Kap. 3 Formular 3.4 Sicherheitstechnische Stoffdaten (überarbeitet)	5
Kap. 3 Formular 3.5 Gefahrstoffe (überarbeitet)	7
Vereinfachte schematische Darstellungen für die Herstellung fester und flüssiger Kunstharze	2
vom 27.02.2020	
Anschreiben zu Nachforderungen Chemikalienrecht	2
Einarbeitung von Ammoniumpersulfat in die Formulare 3.1a, 3.2, 3.3, 3.4, 3.5	5
vom 26.03.2020	
Anschreiben zu Nachforderungen Lärmschutz	3
Auszug Herstellerangebot Kühlwasseranlage Dispersionen S. 5 und 8	2
Auszug Herstellerangebot Kühlwasseranlage Festharze S. 11, 23 und 26	3
Auszug Schallpegelmessungen 2013 öko-control GmbH	5
Schallquellenpläne Grundriss für die Gebäudeebenen 0 m, 4,5 m und 7,5 m	3
Schallgutachten BfU März 2020	30
vom 20.05.2020	
Formular 1 Genehmigungsantrag Blatt 1 geändert	1
Kap. 1 Seite 13 geändert	1
Vom 11.08.2020	
Grünflächen- und Pflanzplan 1:250	1
vom 15.09.2020	
Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG (geändert)	2
Vom 02.03.2021	
Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 BetrSichV für die Neuerrichtung und den Betrieb eines Rohstoffgebindelagers (S110)	8
Vom 02.03.2021	
Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 BetrSichV für die Neuerrichtung und den Betrieb eines Tanklagers (S220)	8

Anlage 2 – Rechtsquellenverzeichnis

AbfAEV	Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (Anzeige- und Erlaubnisverordnung – AbfAEV) vom 05. Dez. 2013 (BGBl. I S. 4043), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 4 der Verordnung vom 03. Jul. 2018 (BGBl. I S. 1084, 1085)
AbfBeauftrV	Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall vom 02. Dez. 2016 (BGBl. I S. 2770, 2789), geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 05. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2234, 2260)
AbfG LSA	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 610)
AbfZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Jun. 2017 (GVBl. LSA S. 105)

- AIIGO:** Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AIIGO LSA) vom 10. Oktober 2012 (GVBl. LSA S. 336), zuletzt geändert durch 10. Verordnung vom 04. September 2019 (GVBl. LSA S.272)
- ArbSchG** Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 293 der Verordnung vom 19. Jun. 2020 (BGBl. I S. 1328, 1362)
- AbwV:** Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasser-verordnung-AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327)
- ArbSch-ZustVO** Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346)
- ArbStättV** Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 226 der Verordnung vom 19. Jun. 2020 (BGBl. I S. 1328, 1354)
- AwSV** Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905) gültig ab 01.08.2017
- BauGB** Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Aug. 2020 (BGBl. I S. 1728, 1793)
- BauNVO** Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3786)
- BauO LSA** Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 10. Sept. 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2018 (GVBl. LSA S. 187)
- BaustellV** Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27. Jun. 2017 (BGBl. I S. 1966, 2066)
- BBodSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27. Sept. 2017 (BGBl. I S. 3465, 3505)
- BImSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Jun. 2020 (BGBl. I S. 1328, 1340)
- CLP-VO** Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung

von Stoffen und Gemischen (CLP), zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L353 vom 31.12.2008, S. 1-1355), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2020/217 der Kommission vom 4. Oktober 2019 (ABl. L44 vom 18.02.2020. S. 14)

- 4. BImSchV** Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
- 9. BImSchV** Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08. Dez. 2017 (BGBl. I S. 3882)
- BNatSchG** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Jun. 2020 (BGBl. I S. 1328, 1362)
- BodSchAG LSA** Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt – BodSchAG LSA) vom 02. April 2002 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 708)
- BrSchG** Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandenschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA Nr. 8/2020 S. 108)
- DenkmSchG LSA** Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368, 1992 S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)
- GewAbfV** Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. Apr. 2017 (BGBl. I S. 896) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 05. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2234, 2260)
- GefStoffV** Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 648)
- Immi-ZustVO** Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Okt. 2015 (GVBl. LSA Nr. 24/2015 S. 518), geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. Dez. 2018 (GVBl. LSA S. 430, 431)
- IndEinIVO:** Indirekteinleiterverordnung (IndEinIVO) vom 07. März 2007 (GVBl. LSA S. 47), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Oktober 2013 (GVBl. LSA S. 499)
- KrWG** Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom

24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, ber. S. 1474), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2808, 2833)

- NachwV** Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S 2298), zuletzt geändert durch Artikel 121 der Verordnung vom 19. Jun. 2020 (BGBl. I S. 1328, 1342)
- PPVO** Verordnung über Prüfeningenieure und Prüfsachverständige (PPVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Nov. 2014 (GVBl. LSA S. 476), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dez. 2019 (GVBl. LSA Nr. 33/2019 S. 1002)
- R 2010/75/EU** Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU 2010 Nr. L 334 S.17, ber. ABl. EU 2012 Nr. L 158)
- ProdSG** Produktsicherheitsgesetz vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179; 2012 I S. 131), das durch Artikel 435 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.
- TA Lärm** Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503)
- TAnIVO** Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO) vom 29. Mai 2006 (GVBl. LSA S. 337), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Nov. 2014 (GVBl. LSA S. 475)
- TA Luft** Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI. 2002 S. 511)
- TRGS 800** Technische Regel für Gefahrstoffe 800 (TRGS 800) - Brandschutzmaßnahmen - Ausgabe Dezember 2010 (GMBI 2/2011 S. 33-42)
- TRBS 2152** Technische Regeln für Betriebssicherheit 2152 Teil 1 (TRBS 2152 Teil 1) - Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre - Beurteilung der Explosionsgefährdung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2006 (BAnz. Nr. 103a vom 02.06.2006 S. 8; BArbBl. 8/9-2006, S. 36,40)
- TRGS 509** Technische Regeln für Gefahrstoffe 509 (TRGS 509) - Lagerung von flüssigen und festen Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern sowie Füll- und Entleerstellen für ortsbewegliche Behälter Ausgabe September 2014 (GMBL Nr. 66/67/2014 S. 1346), zuletzt berichtigt, geändert und ergänzt durch GMBI 12/2017 S. 229
- TRGS 510** Technische Regeln für Gefahrstoffe 510 (TRGS 510) - Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen, Ausgabe: Januar 2013, GMBI 2013 S. 446-475 [Nr. 22] (vom 15.05.2013) geändert und ergänzt: GMBI 2014 S. 1346 [Nr. 66-67] (vom 19.11.2014) berichtigt: GMBI 2015 S. 1320 [Nr. 66] (vom 30.11.2015)

UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Jun. 2020 (BGBl. I S. 1328, 1342)
V (EG) Nr. 1272/2008	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. EU Nr. L 353 S. 1, ber. ABl. EU Nr. L 16/2011 S. 1, ber. ABl. EU Nr. L 94/2015 S. 9), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2015/1221 der Kommission vom 24. Juli 2015 (ABl. EU Nr. L 197/2015 S. 10)
VerpackG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG) vom 05. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2234), geändert durch Artikel 139 der Verordnung vom 19. Jun. 2020 (BGBl. I S. 1328, 1344)
VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 25 des Gesetzes vom 21. Jun. 2019 (BGBl. I S. 846, 854)
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Apr. 2020 (GVBl. LSA Nr. 11/2020 S. 134)
Wasser-ZustVO	Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. Nov. 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dez. 2019 (GVBl. LSA Nr. 34/2019 S. 1019)
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung 17. Februar 2017 (GVBl. LSA 2/2017 S. 33)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Jun. 2020 (BGBl. I S. 1408)

**Landesverwaltungsamt
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)
Telefon: (0345) 514-0**

www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de